ct.

Jur. Pract.
252m

Rechtfertigung

Rechtfertigung

des

öffentlichen, mündlichen Verfahrens im Civilprozeße und in peinlichen Sachen

gegen

seine Verfolger.

Nebst

einigen Betrachtungen über das öffentliche Ministerium.

Tantum *opinio præjudicata* poterat, ut etiam *sine ratione* valeret auctoritas.

Cicero de Nat. Deor. I. 5.

(Zweite vermehrte Auflage.)

Düsseldorf
Gedruckt bei A. C. Trost, Ratingerstraße Nro. 108.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Quam ob rem a vobis, judices, hæc postulo: primum id, quod aequissimum est, ut ne quid huc præjudicati afferatis. etenim non modo auctoritatem, ſed etiam nomen judicum amittemus, nisi hic ex ipſis causis judicabimus, ac ſi ad causas judicia jam facta domo deferemus. deinde ſi quam opinionem jam vestris mentibus comprehendistis, ſi eam ratio convellet, ſi oratio labefactabit, ſi denique veritas extorquebit; ne repugnetis, eamque animis vestris aut libentibus, aut æquis remittatis.

Cicero pro A. Cluentio 2.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede zur zweiten Auflage.

Das große Interesse, welches die Rhein-Bewohner an der künftigen Justiz-Organisation und besonders an dem Schicksale der bisherigen Prozeßform nehmen, hatte dem gegenwärtigen Werkchen eine so gute Aufnahme vorbereitet, daß der Verleger eine zweite Auflage beschloß.

Sie war, mit einigen Zusätzen bereichert, beinahe vollendet, als mir mehrere Aufsätze zu Gesicht kamen, welche theils im Allgemeinen die von mir vertheidigten Grundsätze angreifen, theils die Censur meines Werkchens zum speziellen Gegenstande haben, und mich so recht ex professo bearbeiten.

Der erste Aufsatz dieser Art ist in den Annalen der Preußischen inneren Staatsverwaltung des würklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rathes, Herrn von Kamptz (1817. erstes Heft, p. 289) aufgenommen; der zweite, in den Jahrbüchern für die Preußische Gesetzgebung u. s. w.

des Herrn von Kamptz, (19. Heft p. 100.) hat einen Herrn S. zum Verfasser, einen Rechtsgelehrten, der die Justitz sowohl nach Preußischen als nach Französischen Gesetzen verwaltet hat; (*) der dritte findet sich in dem nämlichen Hefte der Jahrbücher p. 157.

Ich habe versprochen, den mir hingeworfenen Handschuh nicht liegen zu lassen, und ich will Wort halten.

Jeden Aufsatz muß ich aber einzeln beantworten, weil niemand von mir fordern wird, daß ich es mit dreyen Gegnern zugleich aufnehmen soll.

Ich beginne mit der Abhandlung in den Annalen: über das Verhältniß der Justitz-Verwaltung zur Staats-Verfassung und Staatsverwaltung.

Dieser Abhandlung ist schon in mehreren Zeitschriften Erwähnung geschehen, namentlich sind in den Rheinischen Blättern die aufgestellten Behauptungen geprüft worden. Ich kann mich also hier kurz fassen, und nur auf die genannten Rheinischen Blätter mich beziehen.

Wenn der Verfasser der erwähnten Abhandlung sagt, daß zwischen der Justitzverfassung und der Staatsverwaltung die vollständigste und vollkommenste Ueber-

(*) Verwaltet hat, im præterito. Sollte vielleicht der Verfasser Herr S. jetzt nicht mehr bei der Justitz angestellt seyn?

einstimmung herrschen müsse, um jedes Mißverhältniß jede Stockung, jede schädliche Reibung zu verhindern, so muß jeder hierin eine große, nicht zu bestreitende Wahrheit erkennen.

Soll sie aber nicht aufhören, eine Wahrheit zu seyn, so dürfen wir sie bei der Anwendung nicht über ihre natürlichen Gränzen ausdehnen. Die Rechtspflege muß mit der Staatsverwaltung in Einklang stehen; das heißt doch wohl nichts anders, als: die Gränzen einer jeden der verschiedenen executiven Gewalten müssen so bezeichnet seyn, daß jede in dem ihr angewiesenen Würkungskreiße ihrer Bestimmung gemäß handeln kann, ohne eine andere Gewalt in ihrem Würken zu hindern, noch von ihr gehindert zu werden.

Wie sie sich in ihrem Raume bewegt, dieß ist, hinsichtlich der Form, für den Nachbar ganz gleichgültig.

Das Recht soll gehandhabt werden, dieß ist die Bestimmung der Gerichte. Daß sie das Recht handhaben, ist nöthig, weil das Ganze auf eine gute Rechtspflege berechnet ist. Ob sich aber der Richter den Proceß vorsagen läßt, oder ob er ihn aus einem geschriebenen Actenhefte kennen lernt, ist für die Rechtspflege, in Bezug auf die Staatsverwaltungsform, eben

so gleichgültig, als die Frage: ob das Urtheil auf Stempelpapier oder auf eine Brief-Couverte geschrieben ist.

Daß es in den Rheinprovinzen so, wie es jetzt ist, nicht bleiben kann, ist eine unverkennbare Wahrheit. Die Abänderung ist aber nicht deßwegen nöthig, weil die Rechtshändel hier mündlich vorgetragen, und nicht geschrieben werden, sondern weil bei der Organisation der Regierungen, nach Preußischen Verwaltungs-Grundsätzen, der Theil der vollziehenden Gewalt, welcher früher in den Händen der Präfectur-Räthe lag, durch Aufhebung dieser Behörden gleichsam herrenlos geworden ist, indem er den Preußischen Regierungen eben so wenig zustehen kann, als den nach französischen Competenz-Gesetzen handelnden Gerichtshöfen.

Daß dieses Verhältniß bald aufhöre, wünschen alle Regierungen in den Rheinprovinzen.

Wahr ist es, was der Herr Verfasser jenes Aufsatzes sagt, daß die Justizverwaltung keine Pflanze ist, welche in jedem Boden, unter jedem Clima gedeihet.

Sehr wahr ist es auch, daß sie dem Geiste und dem Character der Nationen angemessen seyn müsse.

Daß aber diese Wahrheiten die Unmöglichkeit des Fortbestehens der jetzigen Prozeßform beur-

funden sollen, will den Rheinländern nicht einleuchten, besonders da der Herr Verfasser des fraglichen Aufsatzes selbst den bündigsten Gegenbeweiß geliefert, und sogar seine eigenen Vordersätze selbst zernichtet hat.

Ist die französische Prozeßform keine Pflanze, welche sich nach Willkühr versetzen läßt, so gilt doch das Nämliche von der Preußischen. Jene ist bei uns seit zwanzig Jahren einheimisch, diese fremd; die einheimische Pflanze soll zerstört, an ihre Stelle eine fremde gesetzt werden.

Dieser Vorschlag berechtigt uns zu der Meinung, als halte der Herr Verfasser die Justizverwaltung würklich für eine Pflanze, denn ihre Versetzung in einen fremden Boden scheint ihm gar nicht bedenklich. Und warum scheint sie ihm nicht bedenklich?

Der Grund ist eben so einfach als bündig; weil die Bewohner der Rheinprovinzen, so sagt uns der Verfasser, sich unter die Formen der preußischen Gesetzgebung beugen müssen.

Dieser Grund macht freylich alle Untersuchung überflüssig, denn der cathegorische Imperativ sichert dem Herrn Verfasser den vollkommensten Sieg.

Nur Ein Bedenken erlauben sich die Rheinländer noch laut werden zu lassen. Es beruht auf dem gewiß

wichtigen Umstande, daß der König es anders beschlossen zu haben scheint.

Hätte Seine Majestät für wahr gehalten, was der Herr Verfasser des fraglichen Aufsatzes uns als Wahrheit hingiebt, so würde man auch bei Uns gethan haben, was man, nach der Versicherung des Herrn Verfassers, in Sachsen würklich gethan hat, und schon lange würden wir den Preußischen Gesetzen gehorchen.

Die Allerhöchsten Ortes verordnete Prüfung unserer Gesetzgebung und namentlich auch unserer Justizverwaltung läßt aber die Möglichkeit des Fortbestehens derselben zu. Wer uns diese Prozeßform abstreiten will, muß ihre inneren Fehler beweißen, nicht aber einen Umstand anführen, dessen Unzulänglichkeit von dem Monarchen schon ausgesprochen ist.

Daß nach den hier bestehenden Gesetzen die Gerichtshöfe in Polizeysachen eine ausgedehntere Competenz haben mögen, als die Preußischen Gerichte, mag immer wahr seyn, aber welcher sachkundige Mann wird deßwegen die Unmöglichkeit der Beibehaltung des mündlichen öffentlichen Verfahrens behaupten?

Die Bestimmung der Gegenstände welche zur richterlichen Competenz gehören, hat und kann kei-

nen Einfluß auf die Formen des Verfahrens haben, und nur von diesen Formen sprechen wir.

Ob die Preußische Civil-Gesetzgebung besser sey als die Französische? was man aus jener uns geben, aus dieser uns lassen möge? darüber haben die Rheinländer sich noch kein Urtheil erlaubt.

Wir kennen die Vortheile und Nachtheile der französischen Gesetze; die Preußischen ehren wir um so aufrichtiger, als der Mann, dessen Namen in den Jahrbüchern der Geschichte der Preußischen Gesetzgebung glänzt, der Großkanzler von Carmer, ein Rheinländer, unser Landsmann war, (*) auf den wir mit Recht stolz sind.

Daß seine Gesetzgebung keiner Verbesserung fähig sey, hat unser Carmer gewiß selbst nie gedacht, denn er war ein kluger Mann, bei dem eine blinde Eigenliebe nie Eingang finden konnte.

Wenn die Vertheidiger des öffentlichen mündlichen Verfahrens den Preußischen Prozeß nicht so kennen, wie den französischen, so ist dieß eine sehr natürliche Erscheinung, welche auch im umgekehrten Verhältnisse nicht ganz selten ist. Sie verdienen deßhalb keinen Vorwurf,

(*) Der Großkanzler von Carmer ist in Creuznach gebohren.

denn sie haben sich kein allgemeines Urtheil über den Preußischen Prozeß erlaubt, sie haben nur das demselben zum Grunde gelegte Urprinzip, die Untersuchungs-Maxime, geprüft; sie haben nur den mündlichen öffentlichen Prozeß mit dem schriftlichen Prozeße verglichen; und hierzu ist ein grader Verstand schon hinreichend.

Der Herr Verfasser des oft angeführten Aufsatzes ist aber weiter gegangen. Er hat aus dem französischen Prozeße einzelne Dispositionen angeführt, welche notorisch unrichtig sind, und hat hierauf seine Folgerungen gebaut.

So sagt er z. B. die Geschwornen würden nur aus den Wahllisten genommen, und folgert daraus, (horresco referens) da die Wahllisten nicht mehr gemacht werden, daß die Geschwornen nicht mehr beibehalten werden können!!!

Der Schluß ist offenbar unlogisch.

Die Steuern, welche wir jetzt bezahlen, waren ursprünglich in Franken berechnet. Wer aber glaubt, daß die Steuern nicht mehr bezahlt werden müßten, weil die Rechnung in Franken wegfällt, der würde mit dem Steuer-Einnehmer großen Verdrußbekommen.

Es ist aber auch notorisch unwahr, daß die

Geschwornen nur aus den Wahllisten genommen werden, es ergiebt sich also, daß der Herr Verfasser des belobten Aufsatzes die französischen Prozedur-Gesetze nicht kennt, und sie doch tadelt.

Hierdurch legitimirt er sich ad causam.

Die Behauptung, als wenn bei einer verschiedenen Justizverfassung die Beamten der Einen Provinz für die übrigen unbrauchbar, dadurch die Versetzungen der Alt-Preußen an den Rhein, und der Rheinländer in die alten Staaten unausführbar würden, hat auch keinen haltbaren Grund; mit Recht kann man sagen, daß der Verfasser den Splitter in des Nachbars Auge, nicht aber den Balken in dem seinigen sehe.

Wir handlen hier, wie ich noch einmal sagen muß, nur von einer Form. Der Richter, der Augen und Ohren hat, wird einen Referenten eben so gut verstehen, wie den Advokaten. Aber der Rheinländer, welcher das Römische, das Französische, das allgemeine preußische Recht durch und durch studirt hat, kennt doch die Provinzial-Gesetze, die Statuten, und Gewohnheiten der Lithauischen oder Schlesischen Provinzen nicht; und der beste preußische Rechtsgelehrte weiß nichts von den Verhältnissen eines Stockguthes in der Eifel, noch von den Dritteltrauben. Diese

Sachen müßten doch erst gelernt werden, ehe man darüber als Richter sprechen kann. Wer aber die Hauptsache zu begreifen im Stande ist, der wird auch wohl die Form begreifen.

Bei den rheinischen Regierungen sind sehr viele Verwaltungs-Beamten aus den alten Provinzen angestellt, und obgleich von der vorigen, ihnen fremden Gesetzgebung noch der gröste Theil besteht, so geht doch die Verwaltung den graden, energischen Gang, den man von ihrer Organisation erwarten darf.

Die Rheinländer hoffen, wenn sie in den Fall kommen sollten, eben so befriedigende Resultate zu liefern.

Es läßt sich daher mit der preußischen Verwaltungs-Form recht gut reimen, daß in den Rheinprovinzen die Prozeße mündlich vorgetragen werden. Der bündigste Beweiß hierüber liegt in der Erfahrung.

Ich gehe diesem nach auf den zweiten Aufsatz über, welcher, wie gesagt, den preußischen und französischen Rechtsgelehrten, Herrn S. zum Verfasser hat.

Als ich den Eingang laß, war ich einen Augenblick in Versuchung zu glauben, daß eine recht meisterhafte Prüfung der von beiden Theilen vorgebrachten

Gründe folgen würde, und ich war sehr neugierig die Resultate zu hören; dieser Glaube wurde aber beim Weiterlesen dadurch geschwächt, daß ein gewisses, *je ne sais pas quoi*? mir die Vermuthung aufdrang, als sähe ich hinter dem geheimnißvollen S. einen neuen Bekannten versteckt.

Als ich bis an's Ende gekommen war, fühlte ich mich in dieser Vermuthung bestärkt, denn die Abhandlung hat würklich so viel Werth, als ich von meinem Bekannten mir versprechen konnte, nämlich — keinen.

Es giebt Leute, welche ihr Nichtwissen hinter eine Mine zu verstecken wissen, die den Unerfahrnen aber auch nur ihn, auf einen Augenblick täuscht. Das Nichtwissen des Herrn S. habe ich hier nicht zu untersuchen, aber die Mine, von der ich spreche, hat er sich ganz eigen gemacht.

Wenn er auch den Muth hat, eine Meinung laut werden zu lassen, so ist er doch schlau genug, die Gründe für sich zu behalten, damit Niemand dieselben angreifen und widerlegen kann. Bei den Hauptfragen hält er aber auch mit seiner Meinung hinter'm Berge. So z. B. hat er meine Gründe für das Institut der Geschwornen, und meine Gedanken über eine

Beweißtheorie in peinlichen Sachen angeführt und hierauf die selbst gemachte, eben so vernünftige als vorsichtige Bemerkung hinzu gesetzt, daß jeder Unbefangene entscheiden möge, ob Herr Schram oder ich Recht hätte.

Durch diese Erklärung hat er sich nun freylich nichts vergeben, wir aber haben auch dadurch nichts gewonnen.

Von einem Schriftsteller, besonders von einem Rezensenten, fordere ich aber, daß er wenigstens keine Unwahrheiten sagt, und ich wünschte daß der Herr S. dieses für die Zukunft beherzigen möge.

Herr S. hat sich nämlich nicht entblödet (pag. 105) zu sagen, daß, gelegenheitlich der Behauptung des Herrn Schram, als würden die Partheyen oft durch die Gewinnsucht der Advokaten in Rechtshändel verwickelt, ich dem Herrn Schram, der auch Advokat gewesen ist, den Vorwurf gemacht hätte, er (Herr Schram) könne dieses nur aus eigener Ueberzeugung und Erfahrung reden, oder in andern Worten, der Herr Schram habe, als Advokat, Clienten aus Gewinnsucht in unnöthige Rechtshändel verwickelt.

In dieser hämischen, heimtückischen Aeußerung sehe ich meinen Freund in Lebensgröße. Ich habe von ei-

gener Erfahrung kein Wort gesprochen, es ist ein liebevoller Zusatz von Seiten meines sehr kennbaren Gönners. Ich habe blos gesagt: was Herr Schram behaupte, möge die Sprache seiner Ueberzeugung seyn.

Es ist nicht möglich, auch nur entfernt eine Absicht von meiner Seite zu entdecken, dem Herrn Schram eine Beleidigung sagen zu wollen, und nur die Hermeneutik gewisser Leute führt zu solchen Entdeckungen, weil sie Andere nach sich beurtheilen.

Ob Herr Schram Advokat war, wuste ich nicht, und weiß es noch nicht, weil ich dem Herrn S. nicht glaube. Ich weiß aber, daß Herr Schram als ein durchaus gerechter Mann geehrt wird, ich ehre ihn als solchen, ohne ihn je wissentlich gesehen zu haben, mir fiel es nie ein, ihn anders zu beurtheilen, und nie wird man von mir eine entgegengesetzte Aeußerung gehört haben.

Ich hatte behauptet, und behaupte noch daß der mündliche Vortrag der Gründlichkeit des Urtheils nicht allein nicht schade, sondern nüze, und ich bezog mich zum Beweiße auf die, in den verschiedenen Sammlungen, befindlichen Urtheile.

Wie gewissenhaft der Herr S. in seinem Erzäh-

len ist, läßt sich aus der, wahrhaft lächerlichen, Behauptung beurtheilen, als hätte ich den mir aufliegenden Beweiß einer gründlichen Justizpflege durch den Umstand führen wollen, daß die Urtheile gedruckt seyen.

Kein vernünftiger Mensch wird einen solchen Beweißgrund anführen, keiner wird ihn auch in meinen Behauptungen finden. Herr S. hätte mich ja sonst durch den Umstand, daß seine Worte auch gedruckt sind, am unwiderlegbarsten einer Unwahrheit überführen können. Ich sage nicht, daß jedes Urtheil deßwegen, weil es gedruckt ist, auch gründlich und gerecht seyn muß, sondern ich habe auf die vielen gedruckten, schön ausgearbeiteten Urtheile verwiesen, um durch das Lesen derselben sich von ihrer Gründlichkeit zu überzeugen, wie man sich durch das Lesen der Worte des Herrn S. von seiner Oberflächlichkeit überzeugen muß.

Herr S. kann nicht mißbilligen, daß ich den Herrn Schram deßwegen getadelt habe, weil er in der Fehlerhaftigkeit des Straf-Codex einen Grund gegen den Prozeß zu finden glaubte; dagegen wird es mir übel genommen, daß ich hiervon Veranlassung genommen habe, dem Straf-Codex eine Lobrede zu halten.

Ich bitte meine Leser, Alles, was ich hierüber

(pag 75, und folg) gesagt habe, zu prüfen, und alsdann jene Aeußerung des H. S. damit zu vergleichen. Sie wird ihnen so unbegreiflich bleiben wie mir, denn ich kann dort eben so wenig eine Lobrede auf den Strafcodex, als in den Worten des Herrn S. einen sachkundigen Sprecher erkennen.

Herr S. legt mir ferner, gegen besseres Wissen, folgenden, wahrhaft unsinnigen, Schluß in den Mund.

« Weil alles gesagt werden kann, was geschrieben
« werden kann, nicht aber, umgekehrt, alles so ge-
« schrieben werden kann, wie es gesprochen werden
« kann, so folgt daß der Präsident des Assissenhofes
« in einer halben Stunde Alles wiederholen kann,
« was man zur Entscheidung der Sache wissen muß.

Ein solcher Schluß ist ein wahrer Unsinn den nur Herr S. nicht fühlt, weil er würklich im Ernste ihn widerlegen will. Man lese meine Worte, und schließe auf die Unbefangenheit des Herrn S. der mich Sachen sagen läßt, an die ich nie denken konnte.

Aus dem Aufsatze des Herrn S. habe ich ausgehoben, was einigermaßen der Erwähnung werth war. Die Ausbeute ist mager ausgefallen, aber — sie ist nicht reicher. Vielleicht ist mir auch der Zufall günstig, und

giebt mir eine Gelegenheit mit Herrn S. über das Eine oder Andere noch anderweite nähere Rücksprache zu halten.

In einem Anfalle von Witz hat er mich den Rechtfertiger genannt. Eine Ehre ist der Andern werth, dachte ich, und sann auf einen Namen für ihn, jedoch vergeblich, denn er ist nicht Rezensent, er ist nicht Verfolger, er ist nicht Tadler, er ist nicht Sprecher, er ist nur — Herr S.

In dem dritten, oben angezeigten Aufsatze wird der Handschuh mir ex professo hingeworfen. Als ich ihn vor mir hinfallen hörte, erblaßte ich, wie einst der Kämpfer Dares, als ihm sein Gegner Entellus ein Paar Handschuhe vor die Füße warf, an welchen, außer Eisen und Blei, sieben große Ochsenhäute angebracht waren. (*)

Was wollte ich thun? ich hatte versprochen, den Handschuh nicht liegen zu lassen; ich hob ihn auf, und— staunte ob seiner Leichtigkeit. Ein großer Handschuh von — Pappendeckel! Da gedachte ich der Worte eines Britten, der von einem gewissen Manne sagte, er gleiche einer Trommel, die den großen Lärm nur mache, weil — sie leer sey.

(*) Virgil Aen. V. 404.

Der Spaß paßt auf den großen Handschuh.

Dem Rezensenten bin ich ganz unbekannt, wie er sagt, und doch will er wissen, daß ich in Trier, und nur in Trier (p. 182.) practizirt hätte. Ich weiß nicht daß ich das letztere selbst eingestanden haben soll.

Ganz unbekannt ist mir der Rezensent; nur von von ihm selbst erfahre ich, daß er bei dem Reichskammergerichte angestellt gewesen war. Ich vermag ihn dennoch nicht zu erkennen, deßwegen kann das, was ich von dem Prozeßgange bei jenem Reichsgerichte gesagt habe, unmöglich auf ihn Bezug haben. Um mich ihm jedoch gefällig zu beweisen, will ich, wenn die übrigen Sachkenner damit einverstanden sind, zugeben, daß die Rechtspflege in Wetzlar die geschwindeste war, welche man je gekannt hat. Haud ignota loquor.

Die Rezension fängt mit der Frage an: warum ich mich auf dem Titel dieses Werkchens des Wortes: Verfolger bedient habe? Der Rezensent erkennt hierin nur den Beweiß eines geminderten Gefühles von Anstand.

In dem Niederrheinischen Archive hat sich Jemand die Mühe gegeben, die Ehrentitel zusammen zu stellen, womit früher die Vertheidiger des öffentlichen mündlichen Verfahrens belegt wurden. Wer diese

ließt, der wird das von mir gebrauchte Wort nicht zu stark finden, und wird den Vorwurf des geminderten Gefühles von Anstand auf andere Leute weit mehr anwendbar finden.

Der Rezensent spricht mir alle Befugniß ab, in dieser Sache zu sprechen, weil er in meiner Abhandlung eine grobe Unkunde (welcher feine Anstand!) der preußischen Gesetze zu entdecken glaubt. Für einen Kenner dieser Gesetze habe ich mich nicht ausgegeben, ich habe die Untersuchungsmaxime und Behandlungsmethode gegen einander gestellt, und die Gründe geprüft, welche die Herren Schram und Trittermann zur Vertheidigung der ersteren angeführt haben. Hierzu ist eine genaue Kenntniß der preußischen Gerichts-Ordnung nicht nöthig. Die Folgerungen, welche ich aus diesen Gründen meiner Gegner gezogen habe, hat der Herr Rezensent nicht widerlegt, vermuthlich weil er hierzu — keine Zeit hatte.

Der Herr Rezensent versichert, daß die Allg. Ger. O. nicht sage, daß der Richter dem Kläger von der Klage abrathen müsse, wenn er (der Richter) sie für ungegründet hält; meine Behauptung, daß der Kläger sich von dem Richter müsse belehren lassen, nennt er eine grobe Unkunde des preußischen Prozeßes.

Wenn aber Rezensent in dieser Artigkeit die Wahrheit sagt, so weiß ich nicht, wie der § 12. des 5ten Titels des ersten Theils verstanden werden soll; denn dieser Artikel sagt wörtlich:

Ergiebt sich aus der eingezogenen Information, daß die Forderung des Klägers sich zur rechtlichen Erörterung gar nicht qualifizire — — — so muß derjenige, welchem die Aufnahme der Klage obliegt, den Kläger darüber zuvörderst selbst zu bedeuten suchen, u. s. w.

Das heißt doch wohl so viel, als: derjenige, welchem die Aufnahme der Klage obliegt, soll den Kläger belehren, daß seine Klage zur rechtlichen Erörterung sich nicht qualifizire. (*)

Den von dem Rezensenten angeführten Titel 717. habe ich in meinem Exemplare nicht finden können.

Sehr witzig fragt der Herr Rezensent (p. 161) ob etwa die Advokaten in Trier die Gewohnheit hätten, viele Autoren zu allegiren, ohne sie gelesen zu haben.

(*) So versteht auch Herr S. die Allg. Ger. O. und als practischer Rechtsgelehrter muß er sie doch wohl kennen. Den Trost, den H. S. den Parthenen giebt, daß ihnen nämlich der Recurs an die Oberbehörde zustehe, betrachte ich als ein flebile beneficium. Denn es ist eine erschreckliche Sache, wenn man zwey Instanzen durchlaufen muß, um einen Richter zu finden, der die Klage — anhören will.

Ich kann es nicht glauben, aber manche Rezensenten mögten wohl in dem Falle seyn, ihre Meinung zu sagen, und Andere zu tadeln, ohne alles gelesen und verdaut zu haben.

Unser Rezensent sagt selbst (p. 176) daß auf solche Personen nicht viel zu halten sey, und daß man auf keinen Fall von ihnen ein gründliches Urtheil erwarten dürfe.

Daß die Carolina in Preußen nicht gelte, war mir schon längst bekannt, und ich bedurfte der Belehrung nicht. (p. 161)

Dem Herrn Rezensenten wird es aber unmöglich seyn, sich hier gegen den Vorwurf einer absichtlichen Unwahrheit zu rechtfertigen, und zu beweißen, daß ich dieses je behauptet habe.

Man lese p. 79. was ich von der Carolina gesagt habe, man sehe bei welcher Gelegenheit und in welcher Absicht ich von der Carolina gesprochen habe, und man wird über das Rezensententalent staunen.

Die Behauptung, als würde in den französischen Strafgesetzen auf den Grad der Zurechnung keine Rücksicht genommen, habe ich bestritten; ich habe bewießen, daß sie ungegründet ist. Zu diesem Beweiße soll ich, wie der Rezensent meint, (p 161) nicht competent seyn, weil ich — den preußischen Prozeß nicht kenne!

Wer spricht hier von der preußischen Gesetzgebung?

Sollte sich nicht jeder Mensch, und selbst ein Rezensent, der solche Unrichtigkeiten behauptet, „in seinem Inneren und vor öffentlicher Versammlung schämen, in solchem aberwitzigen Tone zu deraisoniren? (p. 161. in F.)

Daß die Frage wegen Competenz, wegen Legitimation zur Sache, den Richter nichts angehe, habe ich nicht gesagt; daß der Richter solche von Amtswegen nicht aufsuchen, sondern abwarten soll, bis die Partheyen sie in Anregung bringen, dieß, und dieß allein, habe ich gesagt p. 17. und 18.)

Man lese die angeführte Stelle, und urtheile über mich und über die Wahrheitsliebe des Rezensenten.

Der Rezensent verwundert sich nicht wenig, (p. 167.) daß ich, ein Schüler von Pütter, Claproth und Böhmer, nicht einmal den Unterschied zwischen Provinzialrecht und Prozeßform kenne.

Hätte er mein Werkchen gelesen und verstanden, so würde er gefunden haben, daß ich nicht allein von Provinzialgesetzen, sondern auch von den Eigenthümlichkeiten der Länder gesprochen habe. Bei dem großen Werthe, den die Rheinbewohner auf die Beibehaltung des bisherigen Prozeßes setzen, war mein Gleichniß nicht so verwerflich, wie der Rezensent meint.

Ich weiß es so gut als Er es je gewußt hat, daß erworbenen Rechte geschützt werden müssen, daß aber auf die Prozeßform kein Recht erworben werden kann, so wenig als auf eine Eigenthümlichkeit ein Recht erworben werden kann; ich weiß auch recht gut, daß diese Sätze mehr auf das Civilrecht selbst als auf die Prozeßform passen. Ich weiß aber auch, was der Rezensent vielleicht sehr gern nicht zu wissen wünscht, daß die allerhöchste Cabinets-Order vom 20 Junius 1816. unsere jetzige Prozeßform zu den Eigenthümlichkeiten unserer Provinz gerechnet wissen will.

Es heißt nämlich dort:

Auch Institute und Einrichtungen in der Justiz-Verwaltung (merken Sie sich dieses Wort, Herr Rezensent) in der Justiz-Verwaltung (also doch wohl in der Form) welche aus der Lage der dortigen Verhältnisse, (dieß sind wohl die Eigenthümlichkeiten) als nothwendig oder überwiegend nützlich, sich ergeben, sollen deßhalb, weil sie sich nicht in dieser Art in meinen übrigen Staaten finden, nicht verworfen, sondern nur in eine solche Richtung gebracht werden, als sie der Zusammenhang mit dem Ganzen verträgt.

Um mich mit dem Herrn Rezensenten nicht länger aufhalten zu müssen, als es durchaus nöthig ist, will ich voraussetzen, daß er von allem, was er in den Collegien gehört haben mag, noch nichts vergessen hat, und in dieser Voraussetzung wird er sich wohl bescheiden können, daß, wenn über die Beibehaltung unserer Prozeßform, mit Rücksicht auf unsere Verhältnisse, geurtheilt werden soll, die von mir geäußerte Ansicht meiner Lehrer nicht unwerth ist, und daß er, der Rezensent «mehr procurator in rem suam gewesen seyn dürfte, wenn er die Gemeinsprüche über Provinzial-Gesetze und Prozeßform für sich behalten hätte.»

In der Vorrede zur ersten Auflage hatte ich, jedoch nur vorübergehend, bemerkt, daß die jetzige Prozeßform für den Staat wohlfeiler sey.

Wahr ist es, was der Rezensent sagt, daß dieser Grund für die Vorzüge des Prozeßes nichts beweißt. Unwahr ist es aber, daß ich diese Behauptung zurückgenommen habe, wie der Rezensent zu behaupten beliebt.

Seiner Sachkenntniß macht er übrigens ein schlechtes Compliment, wenn er sagt, daß in dem

französischen Civilprozeße die Zeugen zweimal verhört werden, und dadurch die Kosten vermehrt würden.

Alle Sachkenner waren über diese grobe Unkunde unseres Civilprozeßes erstaunt.

Ich habe p. 26 gesagt, daß, wenn es wahr wär, daß die Richter deßwegen, weil sie Richter sind, immer das richtige punctum juris träfen, die oberen Gerichtshöfe überflüßig würden.

Dem Rezensenten ist es unbegreiflich, wie er selbst eingesteht, was ich mit dem, von der Existenz der oberen Gerichte hergeleiteten, Argumente sagen will. Ich muß ihm also nachhelfen.

Die oberen Instanzen sind, nach meinen Begriffen, deßwegen da, um die von den Untergerichten begangenen Irrthümer und gesetzwidrige Entscheidungen zu verbessern. Die Existenz der oberen Gerichte beruht also auf der angenommenen Möglichkeit, daß der Unterrichter irren kann. Wenn aber angenommen wird, daß der Richter, folglich auch der Unterrichter, deßwegen, weil er Richter ist, das richtige punctum juris immer trifft, so ist es unmöglich, daß er in seinen Urtheilen einen Irrthum oder eine Ungerechtigkeit begeht, und wenn dieses unmög-

lich ist, so ist sein Urtheil immer gerecht. Wozu sollen alsdann die höheren Instanzen dienen?

Jetzt wird mich der Rezensent wohl begreifen.

Meine Behauptung, daß der mündliche Prozeß die Entscheidung beschleunige, läßt mich der Rezensent dadurch beweißen, daß zum Aburtheilen einer völlig instruirten Sache eine sechsmonathliche Frist erfordert werde.

Wenn man ließt, was ich hierüber p. 54. sqq. gesagt habe, so muß jeder Unbefangene über die Gewandheit erstaunen, mit welcher man offenbare Unwahrheiten debitirt.

Nein! Herr Rezensent. Sie haben Claproth und Pütter nicht gehört; in ihren Hörsäälen wenigstens haben Sie sich nicht gebildet.

Wer sagt, daß das Urtheil erst sechs Monate nach geschlossenem Vortrage abgefaßt werden könne?

Wer hat dieses als Beweiß der schnelleren Beendigung der Prozesse angeführt?

Nicht ich habe es gesagt, sondern der von einem gewissen Berliner Rezensenten vorlängst so sehr gelobte Herr Trittermann.

Lesen Sie doch sein Weckchen, Herr Rezensent, Sie

werden alsdann finden, daß Herr Trittermann behauptet, der mündliche Vortrag sei ohne Nutzen, weil gewöhnlich erst sechs Monate nach dem Vortrage das Urtheil erfolgt; also zu einer Zeit, wo der Richter alles, was die Advokaten gesagt hatten, vergessen habe.

Und dann lesen Sie, was ich (p 58.) gesagt habe.

Wenn Ihnen alsdann die Begriffe von referens und relatum noch bekannt sind, so werden Sie sich von Ihrem gegen mich begangenen Unrechte überzeugen.

Bei der großen Oberflächlichkeit, welche in der fraglichen Rezension allgemein herrscht, könnte man diese unrichtige Angabe blos als einen Irrthum betrachten, und mit den Schwachen müßte man Geduld haben

Bedenkt man aber, daß der Rezensent jene unrichtige Angabe durch das beliebte „*sic*“ nochmahls bestätigte, so wird ihn jeder Richter und jeder Geschworne aller Nachsicht unwürdig erklären.

Ich habe die Behauptung aufgestellt, daß es nützlich, nothwendig und gerecht sey, wenn in peinlichen Sachen der Richter den Angeklagten selbst sehe und höre.

Der Rezensent glaubt dieses nicht allein nicht,

sondern er hält es sogar für schädlich. Warum? hat er nicht gesagt; genug, daß er es für schädlich hält, und daß ich es für nützlich, nothwendig und gerecht halte. Ob es den Richtern zur Beruhigung gereicht, wenn sie über das Leben und die Freiheit eines Menschen urtheilen, ohne ihn gesehen zu haben, muß ich bezweiflen.

Wie viele Instanzen in peinlichen Sachen statt finden sollen, ist eine Frage, welche nicht hierher gehört. Wird es gut befunden, daß der Richter den Angeklagten selbst sehe und höre, so wird es wohl ein Mittel geben, auch bei mehreren Instanzen dieses Gute zu erhalten.

Daß das öffentliche Verfahren die Ueberführung der Verbrecher befördern soll, will der Rezensent nicht glauben. Dieß hat nun auch gar nichts zu sagen. Wenn er aber von den Mördern des Fualdes spricht, und dieses Beispiel gegen mich anführt, so kann ich nur lachen, daß ein Rezensent in Deutschland wissen will, was in den Acten über jene Geschichte enthalten ist. Er hat die Acten nicht gelesen, und doch nennt er die Angeklagten schon Mörder, doch will er über die Sache urtheilen!!!

Dieß giebt uns keinen guten Begriff von seiner Criminal-Jurisprudenz. Pütter würde sich noch im Grabe herumdrehen, wenn einer seiner Schüler sich ein solches vorlautes Urtheil, ohne Acten, hätte zu Schulden kommen lassen.

Bei meiner Behauptung, daß die Oeffentlichkeit des Verfahrens auch die Beschützerin der Unschuld sey, vermißt der Rezensent die Gründe, welche diese Behauptung unterstützen sollen.

Daß er es nicht glaubt, ist natürlich, auch ganz gleichgültig. Wenn er aber die Gründe meiner Behauptung nicht findet, so hat er mein Werkchen nicht gelesen oder nicht verstanden Denn, wenn ich im Allgemeinen die Gründe entwickelt habe, welche die Oeffentlichkeit des Prozesses, als ein besonderes und vorzügliches Mittel, für die Entdeckung der Wahrheit, empfehlenswerth machen, so muß ja nothwendig dieß auch der Beweiß seyn, daß die Oeffentlichkeit die Beschützerin der wahren Unschuld ist.

Diejenige Prozeßform, welche am sichersten zur Wahrheit führt, muß durchaus die Beschützerin der Unschuld seyn, weil die Unschuld doch nur dann gestraft wird, wann man keine Wahrheit findet.

Warum ich die Beurtheilung des Thatbestandes

durch ein Geschwornen-Gericht der Beurtheilung durch ein Richter-Collegium vorziehe, habe ich mit Gründen unterstützt, die der Rezensent nicht widerlegt hat, und wahrscheinlich nicht widerlegen konnte. Dieß hat ihn, wie es scheint, geschmerzt, und deßwegen sucht er, durch eine aus dem Contexte gerissene Stelle, meine Behauptung in's Absurde zu drehen.

Ist ein Richter (so sage ich p. 137.) z. B. ein Freund der Botanik, Numismatik, Mineralogie, so möge Gott dem Diebe gnädig seyn, der ein *Herbarium*, oder eine Münz- oder Stufensammlung plündert.

Der Rezensent trägt kein Bedenken zu versichern, daß ich dieses als einen G r u n d angeführt hätte, um den Richtern alle F ä h i g k e i t, über den Thatbestand zu urtheilen, ganz a b z u s p r e c h e n.

Ist es möglich, sagt er, ein lächerlicheres Argument anzuführen!

Ließt man die Stelle im Zusammenhange, so kann man nur erstaunen, daß ein Rezensent sich so weit vergessen kann.

Herr Trittermann machte den Geschwornen den Vorwurf, daß sie in gewissen Fällen mehr von ihrem Privatinteresse, als von der unbefangenen Ueberzeugung geleitet werden mögten.

Ich habe ihm durch jenes Beispiel bewießen, daß,

wenn man einmal durchaus allenthalben nur das Schlechte vermuthen, wenn man die seltenste Ausnahme zur allgemeinsten Regel machen will, dieses eben so gut auf die Richter als auf die Geschwornen andwendbar wird.

Durch ein lächerliches Gegenstück wollte ich dem Herrn Trittermann das Lächerliche seiner Behauptung recht fühlbar machen. Dieß fühlt jeder vernünftige Mensch. Daß ich die Absicht nicht hatte, aus dem angeführten Beispiele die Unfähigkeit der Richter zu Beurtheilung des Thatbestandes zu beweißen, fühlt jeder vernünftige Mensch.

Warum hat es blos der Rezensent nicht gefühlt?

Ein Halbgelehrter hatte einst sich erboten, aus einem klaren Texte in der heiligen Schrift zu beweißen, daß es keinen Gott gebe, und er lieferte ihn dadurch, daß er von der bekannten Stelle:

Nur die Thoren sagen: es giebt keinen Gott,

die vier ersten Worte verschwieg, und die vier letztern vorlaß.

Wer diesen Mann für einen großen Dogmatiker hält, der mag auch meinem Rezensenten beistimmen. Er hat vergessen, was Celsus sagt, und was schon in den Institutionen gelehrt wird: incivile est, nisi tota

lege perfpecta, una aliqua particula ejus proposita, judicare vel respondere.

Das Wort: incivile heißt im gemeinen Sprachgebrauche nur unmanierlich; bei den Rechtslehreren hat es aber, wie ich glaube, noch eine andere Bedeutung.

Was die Vorzüge der Geschwornen-Gerichte betrifft, so will ich davon hier schweigen, weil ich in dem Werkchen selbst mich ausführlich darüber erklärt habe. Der Rezensent ist auch, was diesen Gegenstand betrifft, ziemlich trocken darüber weggegangen, und muß also hier festen Boden gefunden haben. Nur zwei Erinnerungen macht er, die ich, zu seiner Belehrung, berühren will.

Die Geschwornen können sagen: zweimal zwey macht fünf, und das will der Rezensent nicht leiden. Von ihren Urtheilen sagen aber die Juristen: aequant quadrata rotundis.

Das Eine ist doch wohl so falsch als das Andere. Dieß scheint dem Rezensenten entgangen zu seyn.

Eine verfängliche Frage legt mir der Rezensent vor, die er sich nicht beantworten kann.

Wenn die Praxis das Gefühl der Richter abstumpft, sagt er, warum stumpft sie denn nicht auch das Gefühl der Geschwornen ab?

Bei einigem Nachdenken hätte er das Ungereimte dieser Frage selbst gefühlt.

Der Richter wird abgestumpft weil er immer mit Verbrechern umgeht. Ein Geschworner, der zwanzig Jahre auf der Liste steht, wird in diesen zwanzig Jahren vielleicht zehnmal einberufen.

Hierin liegt schon Ein großer Unterschied.

Der Geschworne, der zehnmal einberufen wird, hat das erstemal über einen Dieb, das zweitemal über einen Mörder, das drittemal über einen Falschmünzer, vielleicht jedesmal über ein verschiedenartiges Verbrechen zu erkennen.

Hierin liegt der zweite große Unterschied.

Der Geschworne findet bei jeder Einberufung neue Collegen, eine sogenannte Praxis ist deßwegen bei den Geschwornen nicht denkbar.

Hierin liegt der dritte große Unterschied.

Wenn der Rezensent jetzt noch einmal seine Frage wiederholt, so will ich auf seine Bekehrung Verzicht leisten.

Mein Werkchen scheint übrigens dem Rezensenten zu den Freycorps zu gehören. Natürlich wollte er mir, nach seiner Art, eine Höflichkeit sagen, aber er sieht die Grube nicht, die er sich gegraben hat.

Zu welcher erbärmlichen Waffengattung muß der

Rezensent gehören, der mit allen seinen Waffen meinem Freycorps nicht einmal ankommen konnte. und nur blinden Lärm schlägt, um seine totale Niederlage zu verstecken. Den Pfiff hat er gewiß von Napoleon gelernt, denn auch dieser ließ in Frankreich ein Te Deum singen, für die großen Siege, die er auf seinem glorreichen Rückzuge bei Großbeeren, an der Katzbach, bei Kulm und bei Leipzig erfochten hatte.

Schon zu lange habe ich mich mit diesem Rezensenten abgegeben, dessen vorzüglichstes Talent nur in der Kunst besteht, das, was ihm nicht gefällt, oder was er nicht begreift, zu entstellen.

Er spricht immer von der Napoleonischen Prozeßform; er weiß also nicht einmal, daß der öffentliche mündliche Prozeß älter ist, als das Reichskammergericht in Speyer und in Wetzlar.

Er rühmt sich, den Inhalt meines Werkchens genau geprüft zu haben. Hat er dieses würklich gethan, so ist er in seinem Inneren gewiß auch mit mir einverstanden, denn nicht Eine meiner Behauptungen hat er wiederlegt.

Seine ganze Abhandlung scheint nur eine travestirte Rezension, oder ein travestirter Handschuh zu seyn, denn in einer Travestie wird, natürlich im Scherze

das Ernsthafte als lächerlich, das Lächerliche ernsthaft vorgetragen; deßwegen ließ auch Blumauer den guten Virgil so vieles sagen, woran dieser Dichter nicht dachte. Ich könnte einige interessante Beispiele anführen, wenn ich nicht glauben müßte, daß meine Leser sie wohl schon kennen.

Mit Sehnsucht erwarten wir den Augenblick der endlichen Entscheidung. Wenn man die Beibehaltung der jetzigen Prozesform von der eigenen künftigen Erfahrung abhängig machen, und sie nur auf zehn Jahre gestatten wollte, so würden wir der Zukunft wegen beruhigt seyn. Man besetze unsere Gerichtshöfe zur größten Hälfte mit Rechtsgelehrten aus den alten Provinzen, und frage diese nach zehn Jahren über ihre Meinung, und urtheile nach dieser Meinung.

Man spricht ja auch ohnehin davon, daß die preußische Gesetzgebung einer Revision unterworfen werden solle. Mögte man doch bis dahin uns unsern Prozeß lassen.

Kommt zu Uns, ihr älteren Brüder! seht mit eigenen Augen, berathet Euch mit euren eigenen, hier gemachten, Erfahrungen, nnd entscheidet dann selbst, ob wir nicht mit vollem Rechte das Fortbestehen unserer jetzigen Justizverwaltung wünschen. Gesch. im März 1818

So bald die K. Immediat Justiz-Commission niedergesetzt war, um die hier noch bestehende Gesetzgebung zu prüfen, und die nöthig und nützlich scheinenden Abänderungen in Antrag zu bringen, wurden alle sachkundigen Männer zur Einreichung ihres Gutachtens über die Gesetzgebung im Ganzen oder deren einzelnen Theile aufgefordert.

Die große Verschiedenheit der Preußischen und der in den Rheinprovinzen bestehenden Prozeßform muste natürlich bald die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich ziehen.

Der lebhafte Federkrieg bewieß auch bald das große Interesse, welches die Bewohner der Rhein-Ufer an dieser Sache nehmen.

Für die Beibehaltung des öffentlichen, mündlichen Prozeßes haben sich bewährte Geschäftsmänner erklärt. Sie kannten aus Erfahrung den schriftlichen und mündlichen Prozeß, sie hatten die Vortheile und Nachtheile des Einen und des Andern kennen gelernt; ihr Urtheil ist daher als competent zu ehren, ihrem Zeugniße, daß die Rheinbewohner eine besondere Vorliebe für den bisherigen Prozeß haben, muß geglaubt werden,

weil sie in der Lage sind, es mit Ueberzeugung geben zu können.

Gegen den bisherigen Prozeß erklären sich zwey andere Geschäftsmänner aus Düsseldorf; der Herr Ober-Appellationsrath Schram (*) und der Herr Ober-Appellationsrath Trittermann (**).

Auf den Grund einer kurzjährigen Erfahrung brechen sie der jetzt noch bestehenden Prozeßordnung den Stab; sie finden nichts was nicht tadelnswerth und schädlich ist; sie versichern, daß die noch bestehende Prozeßform dem Geiste des Volkes am Rheine nicht angemessen sey, und daß ihre Aufhebung gewünscht werde.

Geübte Federn hatten die Vortheile des öffentlichen mündlichen Verfahrens bereits bewiesen, und es war deßwegen für die Bewohner der Rheinprovinzen ein eben so unerwartetes als beunruhigendes Ereigniß, daß die Schriften der Herren Schram und Trittermann in mehreren öffentlichen Blättern, besonders aber da, wo man unsern Prozeß nicht kennt, wo aber sein Schicksal noch entschieden werden soll, mit übertriebenem Lobe herausgestrichen wurden.

*) Freimüthige Bemerkungen über das öffentliche mündliche Verfahren ꝛc. ꝛc.

**) Die Nachtheile des öffentlichen Verfahrens ꝛc.

Den übeln Eindruck solcher Rezensionen zu verwischen, das Verdienstlose dieser Schriften hinzustellen und zu beweisen, dieß ist die Absicht des Verfassers gegenwärtiger Abhandlung.

Der Verfasser gehört nach seinen jetzigen Verhältnissen der Justitzparthie nicht mehr an, sein Zeugniß muß also in dieser Hinsicht unverdächtig erscheinen. Um sich aber ad causam gehörig zu legitimiren, muß er bemerken, daß er früher und zwar während siebenzehn Jahren zu den (wie Herr Trittermann sagt) im öffentlichen Schwätzen sehr bewanderten Advokaten gehörte. Er ist also mit Herrn Trittermann ebenbürtig, denn auch Herr Trittermann war Advokat; ob im Schwätzen sehr bewandert? hat der Verfasser noch nicht erfahren können.

Dagegen gehört er nicht zu denjenigen, welche, wie Herr Schram sagt, in Paris ihre einseitige Bildung empfangen haben.

Böhmer, Pütter, Claproth, Meister, Runde, Hugo waren seine Lehrer.

Ein schulgerechtes Studium der Rechtswissenschaft, und eine siebenzehnjährige, sehr thätige Praxis sind also die Legitimationsurkunden des Verfassers.

Er ist weit entfernt, den französischen Prozeß in allen seinen Theilen zu vertheidigen, er fühlt vielmehr sehr gut, daß viele Abänderungen nöthig sind, und für die Justitzpflege wohlthätig werden können. Aber das öffentliche mündliche Verfahren kann er, aus Ueberzeugung, nur als zweckmäßig und wohlthätig betrachten. Nach seiner Meinung sollte es deßwegen und besonders noch aus dem Grunde beibehalten werden, weil die Bewohner der Rheinprovinzen diese Form lieb gewonnen haben, und weil ein Gesetz dadurch schon vorzüglich wird.

Herr Schram glaubt zwar, daß nur die Stadt Trier ihren Wunsch für die Beibehaltung des öffentlichen Verfahrens geäußert hätte. Wie sehr er sich aber hier geirrt hatte, wird er jetzt wohl selbst erkannt haben. Der allgemeine Tadel, den Er sich in den Rheinprovinzen zugezogen hat, mußte schon seinen irrigen Wahn berichtigen.

Auch die Stadt Cöln hat, wie Trier, die Beibehaltung des öffentlichen Verfahrens als eine Wohlthat gewünscht; sie hat diese Wohlthat mit der sehnlichst gewünschten Herstellung des Stapelrechtes in gleichen Rang gesetzt, und dadurch bewießen, daß beyde ihr gleich wichtig sind, und dieß will wahrlich viel heißen.

Die Gegner wissen selbst, daß die weit größere Majorität die Beibehaltung des bisherigen Prozeßes wünscht; deßwegen wollen sie, nach neueren Nachrichten, die große Frage nicht nach den Wünschen der Provinz, nicht nach der Mehrzahl der sachkundigen Stimmen, sondern nach den mehr oder weniger gediegenen Gründen (*) geprüft und entschieden wissen.

Die gediegenen Gründe der Gegner hat der Verfasser in gegenwärtiger Abhandlung nach ihrem inneren Schrot und Korn geprüft, und ihre Ungediegenheit und Unzulänglichkeit bewießen.

Die dem preußischen Prozeße zu Grunde liegende Untersuchungs-Maxime hat der Verfasser der, in dem französischen und allgemeinen teutschen Prozeße vorherrschenden, Behandlungs-Maxime gegenüber gestellt; er hat die zur Rechtfertiguug der ersteren angeführten Gründe mit der grösten Aufmerksamkeit untersucht, und das darauf gebaute System, wie er glaubt, schulgerecht durchgeführt. Die Resultate waren, daß Niemand mehr Herr seiner Rechte, daß freyer Willen nicht mehr denkbar ist.

---

*) Diesen Ausdruck habe ich aus einem fremden Conzepte entlehnt, welches seine Bestimmung verfehlt hat, und wahrscheinlich auch nicht gedruckt werden wird.

Diese Resultate folgen, nach der Ueberzeugung des Verfassers, aus den Gründen, die man zur Vertheidigung der Untersuchungs-Maxime anführt.

Ein Blick auf die Preußischen Gerichtshöfe, und die Zeugniße der verdienstvollsten Justizbeamten musten den Verfasser aber auch überzeugen, daß die von ihm in der Theorie gefundenen Resultate in der Praxis nicht zu entdecken sind.

Die Praxis hat also die allzugroße, nach der Theorie mögliche, Ausdehnung des Grundprinzips beschränkt; aber mit welchem Rechte hat dieses die Praxis gethan?

Offenbar ohne alles Recht.

Der Verfasser hält es für einen großen Fehler einer Gesetzgebung, wenn sie uns zwingt, unlogisch zu handeln, um nicht ungerecht zu handeln Unumschränkte Willkühr ist die gewöhnliche Folge eines solchen Verhältnisses. Die Praxis beweißt, daß das Gesetz nicht gut ist; jene ist nicht gültig, weil dieses ihr widerspricht, von beiden bleibt also nichts übrig.

Bleibt man aber auch, hiervon abstrahirt, bei dem Satze stehen, daß die Praxis nur die Zweifel gelößt, die Anstände gehoben, die scharfen, spitzigen Ecken abgeschliffen habe, welche in und an dem Gesetze entdeckt wurden, so entsteht bei den Bewohnern der Rheinpro-

vinzen die weitere gewiß verzeihliche Frage: ob man bei ihnen die Preußische Gesetzgebung oder die Preußische Praxis publiziren will?

Noch ist hierüber nichts entschieden, dagegen ist es wohl nicht zu widersprechen, daß ein Gesetz nicht gut genannt werden darf, welches durch die Praxis abgeändert werden muste.

Es ist eben so wenig zu widersprechen, daß es nicht weise gehandelt ist, ein bestehendes, ein lange bestandenes, ein den Bewohnern angenehmes, ein als wohlthätig geliebtes Gesetz aufzuheben, ohne im Stande zu seyn, ein besseres an seine Stelle zu geben.

In dem Publicationspatente des allgemeinen Preußischen Landrechtes vom 5. Februar 1794. hat man dieser Wahrheit gehuldigt.

Alle Provinzialgesetze, Statuten und Gewohnheitsrechte blieben bestehen, die Eigenthümlichkeiten der Provinzen wurden berücksichtiget; warum sollten die Rheinprovinzen nicht gleiche Ansprüche auf gleiche Berücksichtigung haben?

Uns soll das Liebste entrissen werden, ohne daß man durch die Erfahrung von dessen Güte sich überzeugen will.

Zu weit schon scheint die Sache gekommen zu seyn,

um gütlich beigelegt zu werden. Ein Vergleich würde die Sache auch nur verderben. Deßwegen müssen wir das, was wir haben, und was wir zu behalten wünschen, nach Kräften vertheidigen.

Ob der große Streit jetzt entschieden wird, oder ob dessen Entscheidung, nach dem Inhalte des § 4. der Königlichen Verordnung vom 22. May 1815, der Mitwürkung der künftigen Landes-Repräsentation vorbehalten bleiben wird, muß die Zeit lehren. So viel scheint gewiß, daß, wenn die künftige Landes-Repräsentation auf alle Gegenstände, welche die persönlichen und Eigenthums-Rechte der Staatsbürger betreffen, eine gewisse Mitwürkung haben soll, auch die Frage über das Verfahren in bürgerlichen und peinlichen Sachen dahin gehört.

Bei dem peinlichen Prozeße handelt es sich von wichtigen persönlichen Verhältnissen. In dem bürgerlichen Prozeße werden die Mittel beschrieben, wodurch die Eigenthumsrechte geschützt werden.

Würde man den Repräsentanten des Volkes gestatten, über diese Gegenstände mitzusprechen; so würde man sich wenigstens davon überzeugen, daß über die Beibehaltung unserer jetzigen Prozeßform in den Rheinprovinzen nur Eine Stimme herrscht, und daß es nicht blos einige gutmüthigen Theoretiker sind, wel-

che von den Vortheilen des mündlichen Verfahrens geträumt haben, wie der gutmüthige Correspondent von und für Deutschland (N 136. 1817) sich einzubilden beliebt.

Daß der Gang der Justiz in diesen Provinzen jetzt vielleicht nicht allenthalben so ist, wie er seyn sollte, und seyn könnte, will der Verfasser nachgeben. Aber mit Billigkeit und mit Ueberzeugung kann man dieses nicht der jetzigen Prozeßform zu Last legen.

Der Grund davon liegt darin, daß, bei der seit langer Zeit gehofften Organisation des Justizwesens, die Gerichtshöfe nicht so vollständig besetzt werden, als sie es seyn sollten, (*) und daß ein ewiges Provisorium die Justizbeamten ermüdet und ihren Eifer lähmt.

Die Beibehaltung unserer bisherigen Prozedur wär für die Rheinprovinzen ein großes Geschenk, welches sie dankbar erkennen würden.

Aber für den Staat selbst ist sie nicht minder wichtig, weil ungeheure Summen erspart würden.

(*) Hierdurch läßt sich auch vielleicht erklären, warum die Abfassung der Urtheile, nach dem Zeugniße des Herrn Trittermann, erst 3. 4. 5. 6. und mehrere Monate, nach dem statt gehabten Vortrage, möglich ist.

Ohne diese Supposition bleibt es räthselhaft, warum den Advokaten der Vorwurf der Nachläßigkeit oder einer allzugroßen gegenseitigen Gefälligkeit gemacht wird, da doch zugegeben werden muß, daß die faulen Advokaten so viel arbeiten, daß die fleißigen Richter sechs Monate voraus beschäftigt sind.

Die sechs Rheinischen Regierungsbezirke haben eine Bevölkerung von 1600,000. bis 1800,000 Seelen.

Nach den Resultaten, welche der Appellationshof in Trier, und mehrere andere geliefert haben, würde für alle diese Provinzen Ein Oberappellationshof hinreichen, wenn man ihm dreyßig Mitglieder gäb.

Für die Justizpflege wär alsdann schon der große Vortheil erreicht, daß sie einförmig würde, und daß zu Cöln nicht recht wär, was in Trier unrecht ist.

Das ungeheure Personal, welches bei den schreibenden Oberlandesgerichten ist, würde überflüßig, eine große Summe würde dadurch erspart.

Daß dieser Gerichtshof für manche Theile seines Sprengels sehr entfernt seyn würde, ist mehr vortheilhaft als nachtheilig, weil die Gegenwart der Partheyen, an sich unnöthig, wegen der Kosten schädlich, durch die Entfernung vermieden wird.

Das gegenwärtige Werkchen war übrigens ursprünglich nicht zum Drucke bestimmt; später eingetretene Gründe haben ihm ein anderes Schicksal bereitet; als aber dieses beschlossen war, gestatteten die Berufsgeschäfte des Verfassers nicht, sich mit dessen Verfeinerung zu

beschäftigen, und demselben das gefällige Aeußere zu geben, welches er ihm wünscht.

Der Verfaßer hat nicht die Ehre, die Herren Schram und Trittermann zu kennen, blos ihre Meinungen hat er widerlegt, wie er es würde gethan haben, wenn sie, vor den Schranken eines Gerichtshofes, ihm gegenüber gestanden hätten.

So wie hierbei jede Absicht eines persönlichen Angriffes nicht denkbar ist, wogegen der Verfasser hiermit förmlich und feyerlich protestirt, so wird auch der lector benevolus das Herbe mancher Ausdrücke zu entschuldigen gebeten.

Der Ver asser, der mit allen Leuten in Frieden zu leben wünscht, hat es nicht so böse gemeint, als man vielleicht glauben könnte. Es ist nun einmal ein Familienfehler, daß er immer spricht, wie er denkt, auch kann man von keinem Wahrheit liebenden Schriftsteller begehren, daß er das loben soll, was er tadelnswerth findet; daß er das klug nennen soll, was ihm nicht klug erscheint.

Jede gründliche, mit Sachkenntniß geschriebene Belehrung und Widerlegung wird ihm angenehm seyn; einen hingeworfenen Handschuh wird er nicht liegen lassen, und

die Antwort soll so schnell folgen, als es die Berufsgeschäfte des Verfassers erlauben.

Geschrieben im October 1817.

Von dem öffentlichen mündlichen Vortrage in Civilsachen.

Will man über die Vorzüge oder Nachtheile, über das Zweckmäßige oder Unzweckmäßige einer Civilprozeßform streiten, so ist wohl vor allem nöthig, sich über das Gute und Schlechte, über das Zweckmäßige und Unzweckmäßige dieser Form in der Theorie zu einigen. Alle Formen welche die verschiedenen Gesetzgebungen für das gerichtliche Verfahren vorgeschrieben haben, verdanken ihr Daseyn dem Wunsche des Gesetzgebers, Jedem, der bei den Gerichten Hülfe suchen muß, den Weg zu denselben zu erleichtern, ihm die Mittel zu verschaffen, den einmal eingeleiteten Rechtshandel bald zu beendigen, und zu disem Zwecke dem Richter eine schnelle, richtige Kenntniß der Thatsachen zu geben. Diejenige Prozeßform ist also die bessere zu nennen, welche die gröste Schnelligkeit mit der vollkommensten Gründlichkeit des Urtheils zu verpaaren versteht.

Zur Aufsuchung der Mittel, oder der Prozeßformen, welche am sichersten zu diesem großen Resultate führen, ist es aber vor allem nöthig, die Verhältnisse des Richteramtes gegen die streitenden Theile festzusetzen; in andern Worten; es ist nöthig sich über die Frage zu erklären, ob die sogenannte Behandlungs-Maxime oder die Untersuchungs-Maxime dem bürgerlichen Prozeße zu Grunde gelegt werden soll? das heißt: ob der Civilrichter sich begnügen muß, über die ihm von den Partheyen vorgelegten Verhältnisse und die darauf von den streitenden Theilen gebauten Anträge zu entschei-

den, oder ob er, in Gefolge eines gewissen obervormund-schaftlichen Characters, im Interesse der streitenden Theile, und ohne ihr Zuthun ohne eine von ihnen ausgegangene mittelbare oder unmittelbare Veranlassung Thatsachen herausheben, und Rechtsmittel geltend machen kann, welche die Partheyen absichtlich oder unwissend übergangen hatten?

Kann er dieses thun, so kann er es, wie gesagt, nur in Gefolge eines von dem Gesetze ihm beigelegten obervormund-schaftlichen Characters. Dieses beweißt aber alsdann auch, daß der Richter nicht allein es thun kann, sondern er es auch thun muß, weil die Befugniße eines Obervormundes von den Pflichten desselben nicht zu trennen sind.

Letzteres ist, wie man behauptet, in der preußischen Gerichtsordnung, ersteres in der allgemeinen teuschen so wie in der französischen angenommen.

Der Herr Ober-Appellations-Rath Schram(. 4.) erklärt sich unbedingt für die Preußische Untersuchungs-Maxime.

„Bei jedem Rechtsstreite“ sagt er„ ist, außer den „Partheyen, noch ein Dritter, nämlich der Staat selbst, „in der Hinsicht betheiligt, daß jeder Einzelne das „Seinige erhalte, und behalte; dem Staate liegt die „Sorge dafür ob, daß die Justiz auf die vollkommste „Weise verwaltet werde, und deßwegen kann der „Staat die Ausmittelung der Thatsachen und „Rechtsverhältnisse, worüber entschieden wer-„den soll, nicht blos den Partheyen überlas-„sen; jeder ungerechte Anspruch, jede ungerechte Aus-„flucht von Seiten der Partheyen ist wenigstens der „Versuch einer Rechtsverletzung, und warum „sollten die Befugniße und Pflichten des Staates blos „auf Untersuchungen der Verbrechen ꝛc. ꝛc. beschränkt „werden, da doch ein unrechtmäßiges Benehmen der „Partheyen auch zu den Contraventionen wider das „Recht und Gesetz gehört?

So spricht Herr Schram.

Wenn heute noch war ist, was seit vielen Jahren

als wahr anerkannt wurde, daß jedes Argument fehlerhaft ist, sobald es mehr beweißt, als es beweißen soll, so ist es um die Theorie des Herrn Schram geschehen.

Allerdings ist es die Pflicht des Staates dafür zu sorgen, daß jeder das Seinige erhalte und behalte; aber dieß gilt doch wohl nur von dem Falle, wenn er es behalten will, weil die von den Partheyen bei dem Richter zu verhandelnden Rechte zu den veräußerlichen Rechten gehören. Soll die Vormundschaft der Staatsgewalt so weit gehen, daß sie uns die Befugniß entzieht, auf unsere Rechte, ausdrücklich oder stillschweigend, Verzicht zu leisten, so würden die Begriffe von Selbstständigkeit, von Eigenthum, von politischer Freiheit unter die Alterthümer gerechnet werden müssen.

Daß diese angebliche Befugniß der Staatsgewalt grade dann erst anfangen soll, wann die Bedingung ihrer Thätigkeit erfüllt ist, mag in der Schupposition des Herrn Schram wahr seyn; daß diese Bedingung aber nur durch eine Klage erfüllt wird, hat der Herr Schram nicht bewießen. Er kann es auch weder behaupten noch beweißen, ohne den von ihm unmittelbar vorher aufgestellten Vordersatz selbst als unrichtig hinzustellen, und sich selbst eine gefährliche Grube zu graben. Aus den, zur Unterstützung seiner Theorie beigebrachten Gründen würde vielmehr folgen, daß der Richter stets wachsam seyn muß; daß er deßwegen auch jeden zu einer Klage oder Einrede zwingen kann, sobald er die Ueberzeugung hat, daß diese Klage oder diese Einrede rechtlich einen guten Erfolg haben müsse.

Der Schuldner der seinen Gläubiger nicht befriediget, begeht eine Contravention gegen die Gesetze, wenn auch der Gläubiger nicht klagt; denn die Contravention besteht in der Nichtzahlung, die Rechtsverletzung ist also vor der Klage begangen; diese kann nur eine Folge von jener seyn. Ein Vergehen bleibt ein Vergehen, wenn es auch nicht entdeckt, nicht bestraft wird.

Darf und muß der Richter diese Contravention

von Amtswegen rügen, um das Suum Cuique aufrecht zu halten, so muß er auch den Kläger zur Klage zwingen können, weil diese Klage das einzige Mittel ist, die von Seiten des Schuldners versuchte Rechtsverletzung zu vereiteln.

Muß aber der Richter, nach dem Eingeständniße des Herrn Schram, abwarten, bis durch eine Klage seine Thätigkeit aufgefordert wird, so folgt wohl daraus, daß einem Jeden freysteht, diese Hülfe zu suchen, oder zu schweigen; es folgt also auch daraus, daß wenn der Berechtigte schweigt, der Richter auch schweigen muß. Habe ich aber die Befugniß, bei mir selbst zu entscheiden, ob ich das Richteramt anrufen will, oder nicht so muß ich auch, nach einem Argumeute a majori ad minus, das Recht haben zu bestimmen, wie und aus welchen Gründen und zu welchem Zwecke ich es anrufen will.

Aus dem unverkennbar richtigen Satze, daß Kläger und Beklagter vor dem Richter gleiche Rechte haben, und von dem Richter nach gleichen Grundsätzen behandelt werden müssen, so lange die Unpartheylichkeit des Richters zu seinen Tugenden, und die Blindheit der Gottin der Gerechtigkeit zu ihren Vorzügen gerechnet werden, folgt dann auch, daß der Beklagte einen ihm zur Seite stehenden Rechtsgrund verschweigen oder geltend machen kann; und daß die Beurtheilung der Frage: ob er ihn verschweigen oder geltend machen will, von seinem Willen, und von seinem Willen allein, abhängig seyn muß. Denn ihm steht es ja frey, (da die in jus vocatio *obtorto collo* heute zu den Unhöflichkeiten gerechnet wird,) der an ihn ergangenen Ladung ungeachtet, gar nicht zu erscheinen, und sich einem Contumacial Urtheile auszusetzen.

Darf er aber seine Vertheidigung ganz unterlassen, so darf er auch, nach dem bekannten: qui potet plus potet minus, dieselbe auf diejenigen Gründe beschränken, die er nun geltend machen will

Daß ich meine Rechte kenne, dafür streitet die

præsumtio juris et de jure, weil ich die Gesetze, welche meine Rechte bestimmen, kennen muß, der Beweiß des Gegentheils sogar unzuläßig ist. Dieß sagen die Römischen Rechte; dieß sagt das Allg. Pr. Landrecht (*); dieß beweißt sich endlich, auch ohne solche bestimmte Vorschriften, aus der Natur der Sache. Die Publication der Gesetze in der vorgeschriebenen Art geschieht doch wohl in der Absicht, allen Staatsbürgern deren Inhalt bekannt zu machen. Die geschehene Publikation ist also auch der materielle Beweiß, daß die Gesetze allen bekannt sind. Wollte man diese Wahrheit bezweiflen, so würde die ganze Gesetzgebung überflüssig werden, indem es eine Unmöglichkeit ist, jedesmal zu beweißen, daß Paul oder Peter diese oder jene gesetzliche Vorschrift gekannt hat.

Deßwegen sagt das Allg. Pr. Landrecht (**), daß Niemand sich mit der Unwissenheit eines einmal publicirten Gesetzes entschuldigen könne, und dieses heißt doch wohl nichts anders, als daß jeder rechtlich vermuthet werde, die Gesetze zu kennen, ohne daß der Beweiß des Gegentheils zuläßig ist.

Jeder Nichtgebrauch meiner Rechte ist also, in den Augen der Gesetze, eine freywillige Verzichtleistung, und hierzu ist, in der Regel, jeder befugt, der die freye Disposition seiner Person und seines Vermögens hat. Ist mir der absolute Nichtgebrauch meiner Rechte erlaubt, so muß mir, nach einem Argumente

---

*) Einleitung §. 15. und 16. Th. 1. tit. 7. §. 12. 14.

**) Einleitung §. 12.

a majori ad minus, der beschränkte Gebrauch derselben unwidersprechlich zustehen. Muß nun das Richteramt, um handeln zu dürfen, die Impulsion von meiner Seite abwarten, so kann es auch die Bedingung seiner Würkung nicht überschreiten, und nicht mehr thun als ich will, weil es blos von meinem Willen abhängt, diesem Richteramte alles Handlen, alles Würken zu untersagen.

Es ist deßwegen ein in allen Gesetzen anerkannter Mißgriff, wenn der Richter *ultra petita* erkennt. Nach der Meinung des Herrn Schram müßte dieß aber anders seyn, sobald nur der Richter die Ueberzeugung gewinnen kann, daß der Kläger zu mehrerem berechtigt ist, als er würklich fordert; denn es ist ja, wie Herr Schram sagt, die Pflicht des Staates, thätig dahin mitzuwirken, daß jeder erhält, was ihm gebührt, und nicht blos das, was er fordert,

Wenn also Jemand vor Gericht erscheint um eine ihm gebührende Kapitalsumme gegen seinen Schuldner einzuklagen, der Richter aber findet, daß außer der Hauptsumme dem Kläger auch Zinßen gezahlt werden müssen, so muß er denselben nicht allein auf diesen Punkt aufmerksam machen, sondern er muß, (in Gefolge der ihm obliegenden Pflicht, dafür zu sorgen, und dahin amtlich zu würken, daß Jedem das Seinige werde) selbst gegen den Willen des Klägers, die Forderung der Zinßen in die Klage aufnehmen. Thut er dieses nicht, so vernachläßiget er, nach der Behauptung des Herrn Schram, seine wesentlichste Pflicht. Denn er läßt eine

Contravention gegen die Geseße ungerügt, er sorgt nicht, daß jeder das erhält, was ihm zusteht, er nimmt also einen unerlaubten Antheil an einer Rechts = Verleßung.

Thut er es, so begeht er selbst an der Parthey eine Rechtsverleßung, weil er sich eine Disposition über ein Recht anmaßt, welche nach den bekanntesten Grundsäßen nur der Parthey zusteht.

Hierdurch verliert aber der Richter seinen schönsten Character; den der Unbefangenheit und Unpartheylichkeit.

Man darf wohl die Behauptung wagen, daß die Richter Menschen sind wie alle andere Menschen, daß sie ihre angebohrne Dosis Eigenliebe bei sich nähren, wie alle andere Adamskinder. Dadurch nun, daß der Richter einem Kläger oder Beklagten einen Rechtsgrund gleichsam aufgedrungen hat, wird er auch gewissermaßen gebunden, ihn in seinem künftigen Urtheile als gültig anzuerkennen; er wird es um so gewisser thun, als dieser Rechtsgrund seine eigene Erfindung ist, und seine Eigenliebe daher mitspricht.

Mag nun auch (um bei dem obigen Beispiele stehen zu bleiben) der Beklagte mit den klarsten Gründen darthun, daß er keine Zinßen zu bezahlen verbunden ist, so wird ihm dieser Beweiß wenig frommen, weil der Richter seine Meinung einmal schon ausgesprochen hat. Hat er auch Kraft genug, diese erste Meinung gegen eine Andere, ihm nun als besser und richtiger erwießene, zu vertauschen, so wird er bei dem Kläger das Vertrauen verlieren; denn wie soll ein schlichter Bauersmann sich die Erscheinung erklären, wenn der Richter, der ihn zu einer Zinßenforderung aufforderte und gleichsam nöthigte, ihn nun

mit dieser Klage dennoch abweißt? Wenn nun, was auch sehr leicht der Fall seyn kann, die Compensation der Kosten die Folge davon ist, so ist es ohnehin um das Ansehen des Richters geschehen, denn der uneingeweihte Bauer kann hierin nur bösen Willen oder Unwissenheit des Richters erkennen, und jener ist so wenig wie diese zur Empfehlung und zum Erwerben des so nöthigen Vertrauens geeignet.

Schon in dieser Hinsicht beweißt das Argument des Herrn Schram zu viel, folglich Nichts. Es beweißt, daß es keine veräußerlichen Rechte giebt, daß alle Staatsbürger ewig minderjährig bleiben, und sich einer freyen Disposition über ihr Eigenthum nie werden zu erfreuen haben; es beweißt, daß die Gesetze kein Eigenthum anerkennen, weil sie keine freye Disposition gestatten, obgleich dessen Schutz ihre heiligste Bestimmung seyn sollte.

Verfolgt man dasselbe nur wenige Schritte weiter, so wird sich dieses Resultat noch deutlicher herausstellen. So bald, nach der Meinung des H. Schram, durch eine angebrachte Klage die Bedingung der Thätigkeit der Staatsgewalt erfüllt, und der Staat nicht allein *befugt*, sondern *verpflichtet* seyn soll, als *dritter Interessent*, dahin amtlich mitzuwürken, daß Jedem das Seine werde, so läßt sich kein Grund mehr denken, diese einmal angenommene und in Thätigkeit gesetzte Pflicht des Staats grade auf den Richter *erster Instanz* zu beschränken. Es würde vielmehr daraus folgen, daß die Staatsgewalt in Allen ihren Theilen dieser Pflicht nachkommen müsse, daß daher jedes Appellationsgericht verpflichtet sey, sich Alle in erster Instanz ergangenen Urtheile

vorlegen zu lassen, um zu prüfen, ob sie den Grundsätzen des Rechtes durchaus angemessen sind. Ist dieses nur zweifelhaft, so muß der Succumbent die Berufung einlegen, er mag wollen oder nicht, damit das begangene Unrecht gut gemacht, oder der obwaltende Zweifel vorerst noch aufgeklärt werde. Dieß muß geschehen, sage ich, der Succumbent mag wollen oder nicht, denn ihm steht es nicht zu, durch sein Stillschweigen den Staat in der Ausübung seiner einmal anerkannten Pflicht zu hindern; der Staat ist ja, (so sagt Herr Schram,) als würklicher dritter Interessent in eignem Namen befugt und verpflichtet, dahin zu würken, daß jedem das Seine zukomme, daß also jedes dagegen sprechende Urtheil in seinen Würkungen aufgehoben werde.

Es mag in gewisser Rücksicht wahr seyn, was Herr Schram sagt, daß jeder ungerechte Anspruch, jede ungerechte Ausflucht vor dem Richter von Seiten der Partheyen der Versuch einer Rechtsverletzung ist. Aber es ist auch unwidersprechlich wahr, daß außer diesen gerichtlichen Fällen noch sehr viele ähnliche Versuche zu finden sind.

Wer mir ein Haus für 10,000 Thaler verkauft, welches nur 6000 werth ist, begeht eine würkliche Rechtsverletzung, denn er betrügt mich um 4000 Thaler.

Wer sich von mir einen Wechsel unterschreiben läßt, ohne die Valuta geliefert zu haben, versucht nicht allein, sondern begeht eine würkliche Rechtsverletzung.

Wenn es nun Pflicht des Staates ist, kräftig und

thätig dahin mitzuwürken, daß jeder das Seine erhalte und behalte, warum hält mich dann der Staat nicht ab, das Haus zu kaufen, oder den Wechsel zu unterschreiben? Weil er mich in Ausübung meiner veräußerlichen Rechte nicht stören will noch kann.

Den Kaufpreiß des Hauses muß ich, des klar bewießenen Verlustes ohngeachtet, bezahlen, weil der Staat vermuthet, daß mir das Gesetz bekannt gewesen sey, wonach die Rescission des Kaufes nur dann statt findet, wann eine laesio enormis vorhanden ist.

Den Wechsel muß ich bezahlen, weil der Staat vermuthet, daß mir bekannt gewesen sey, daß die exceptio non numeratae pecuniae gegen einen Wechsel nicht statt hat.

Fällt mir eine Erbschaft zu, so überläßt der Staat mir allein die Sorge zu untersuchen, ob ich sie pure et simpliciter oder sub beneficio legis antreten soll. Habe ich ersteres gethan, so muß ich die Schulden meines Erblassers bezahlen, wenn sie auch den Betrag der Erbschaft zehnmal übersteigen, und dieses abermal aus dem Grunde, weil der Staat vermuthet, daß ich die rechtlichen Folgen eines unbedingten Erbschafts-Antrittes gekannt habe.

Wenn nun aber der Staat die unbedingt ausgesprochene Verbindlichkeit hat, jedesmal da von Amtswegen einzugreifen, wo ein Staatsbürger in die Lage kommt, das Seinige zu verlieren, so müßte er, so scheint es mir, dann würken, wann er den Schaden noch verhindern kann, und nicht erst nachkommen, wann die Hülfe zu spät ist.

Man glaube nicht, daß dieses nicht ausführbar wär, weil die Staatsgewalt nicht von allen Fällen dieser Art unterrichtet wird.

Es ist im Gegentheile sehr leicht, wenn man das von Herrn Schram aufgestellte Prinzip nur legislatorisch ausspricht, und alle Staatsbürger, jeden Alters und jeder Classe, einmal für allemal minderjährig erklärt.

Die einzige Schwierigkeit blieb dann noch in der Frage: woher man die Vormünder nehmen sollte.

Herr Schram versteht nun gewiß den preußischen Prozeß vollkommen, denn er hat ihn ja selbst nach seinen Ansichten verbessert.

Hätte er aber einen Prozeß in eigenem Namen zu führen, so müßte er auch belehrt werden.

Nun scheint mir es aber sonderbar (es ist sehr möglich, daß ich irre) daß Jemand, der über seine eigenen Rechte belehrt werden muß, andere über ihre Rechte belehren soll, oder daß ein Minderjähriger ein Verschwender des andern Vormünder seyn soll.

Doch dafür wird gewiß ein Mittel können gefunden werden.

Wenn Herr Schram sagt, daß die Verhandlungs-Maxime, im Gegensatze mit der Untersuchungsmaxime, die nachtheilige Folge hat, daß die streitenden Theile ihre Rechte nicht immer ordnungsmäßig verfolgen, so schießt er offenbar neben die Scheibe.

Das ordnungsmäßige Verfolgen der Rechte ist nicht in der dem Prozeße zum Grunde gelegten Untersuchungs- oder Behandlungs-Maxime, sondern in den Formen zu suchen, welche vorgeschrieben sind.

Es ist, meines unvorgreiflichen Dafürhaltens, ein großer Unterschied zwischen den beiden Fragen:

Welche Rechte ich geltend machen will? und

Wie ich sie geltend machen muß?

Letzteres wird durch die Prozeßformen geregelt.

Der französische Prozedur-Codex beweißt, meiner Meinung nach, mehr als nothwendig ist, daß das ordnungsmäßige Verfolgen der Rechte mit der Behandlungs Maxime eben so füglich vereinbarlich ist, als mit der Untersuchungs-Maxime.

Das Wie wird durch die Gesetze bestimmt, muß durch die Gesetze bestimmt werden, weil es in das Allgemeine eingreift. Daraus folgt aber wahrlich noch nicht, das die Gesetze mir vorschreiben dürfen, was ich begehren, oder was ich zu meiner Vertheidigung sagen muß.

Daß dieses wohl auch nicht die Absicht irgend einer Gesetzgebung sey, darf man ohne Bedenken glauben; das Argument des Herrn Ober-Appellations-Rathes Schram erscheint also auch in dieser Beziehung fehlerhaft, weil es mehr beweißt, als es beweißen soll.

Die Parallele, welche Herr Schram zwischen seiner Untersuchungs-Maxime im Civilprozeße und einem peinlichen Verfahren ziehen will, ist so fehlerhaft, als nur in der weiten Welt etwas fehlerhaft seyn kann. Im Civilprozeße handelt jede Parthey über ihre Rechte, denn sie kann ausdrücklich darauf verzichten, warum sollte sie es nicht stillschweigend thun können, besonders wenn die Gesetze dem Still-

schweigen die Kraft einer ausdrücklichen Verzichtleistung beilegen. Im Civilprozeße werden also veräußerliche Rechte von dem verhandelt, der die Befugniß der Veräußerung hat.

Wie ganz anders ist es im peinlichen Prozeße!

Die Sicherheit von Person und Eigenthum, als erster und vorzüglichster Staatszweck, ist doch nicht veräußerlich.

Wer sollte sie auch veräußern? doch nur die moralische Person, welcher die Rechte darauf zustehen, also die Gesellschaft. Sobald sie auf die Rechte der Sicherheit der Person und des Eigenthums verzichtet, hebt sie natürlich den Zweck des gesellschaftlichen Verbandes, und somit den Verband selbst auf, denn welchen Zweck könnte ein gesellschaftlicher Verband noch haben, wenn nicht Personen und Eigenthum geschützt werden sollen. Die Gesellschaft müßte also aufhören, weil sie keinen Zweck mehr hat; die Gesetze, als bloße Bedingungen des gesellschaftlichen Vereins, müßten auch wegfallen, die Richter wären auch in Ruhe oder Unruhe versetzt; in dem rohen Naturzustande würde also unsere Controverse allen Werth verlieren.

Die Gesellschaft kann also auf jene Rechte nicht verzichten, denn sonst müßte sie zu gleicher Zeit seyn und nicht seyn.

Derjenige, welchem die Gesellschaft die Handhabung der, das Eigenthum und die Person schützenden Rechte anvertraut hat, kann hierauf auch nicht Verzicht leisten, denn er kann nur gültig thun, was in seinem

Mandate ihm zu thun vorgeschrieben ist. Sobald er gegen sein Mandat handelt, ist seine Handlung nichtig, weil der Handelnde keine Befugniß hatte.

Die Criminalgesetzgebungen haben dieses letztere Prinzip nicht ganz streng durchgeführt, indem sie die Verjährung der Verbrechen zulassen. Diese Ausnahme, welche die Gesetze allerdings zu machen befugt sind, verdankt ihr Daseyn einer höhern Rücksicht, sey es nun, daß man den Verbrecher durch die vieljährige Angst vor der Strafe schon hinlänglich bestraft glaubt, sey es, weil es zu schwierig erschienen ist, nach einer gewissen Reihe von Jahren die mancherley Umstände so genau auszumitteln, wie es in einer peinlichen Untersuchung wohl nothwendig ist.

Weil das Recht der Bestrafung eines Verbrechens ein unveräußerliches Recht der Gesellschaft ist, kann es ihr auch derjenige nicht nehmen, welcher selbst, allein und ausschließlich, die nachtheiligen Folgen des Verbrechens zu tragen hat, denn diesem steht bekanntlich nur die Befugniß zu, über das Privatinteresse zu transigiren, die vindicta publica kann aber nie durch einen Vergleich dieser Art gelähmt werden.

Selbst dem angeklagten Verbrecher steht das Recht nicht zu, seine Vertheidigungsgründe zu veräußern.

Das Eingeständniß des Verbrechers ist allein und für sich zur gesetzlichen Strafe nie hinreichend, und es ist eine anerkannte Pflicht des Criminalrichters, mit eben der Sorgfalt die Entschuldigungsgründe des An-

geklagten aufzusuchen, mit welcher er die beschwerenden Umstände aufsuchen muß.

Das Stillschweigen des Angeklagten kann den Richter von dieser Untersuchung nicht befreyen, weil die Ehre, die Freiheit, das Leben eines Menschen keine Gegenstände sind, über welche man disponiren kann, in andern Worten, weil sie nicht veräußerlich sind.

Grade aus diesem Grunde wird die Behauptung vertheidigt, daß keine Todesstrafe zuläßig sey, weil kein Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft bei dem Eintritte in dieselbe für die fromme Befolgung ihrer Gesetze ein Pfand geben kann, über welches ihm keine Disposition zusteht.

Zwischen dem Civilprozeße und dem peinlichen Verfahren ist also der große wesentliche Unterschied, daß in jenem über veräußerliche, in diesem über unveräußerliche Rechte gehandelt wird. Die Vergleichung des Herrn Schram zwischen diesen beiden Fällen ist also im höchsten Grade unphilosophisch.

Die Untersuchungs Maxime im Civilprozeße, so wie solche Herr Schram beschreibt, ist eine lästige Vormundschaft, welche sich der Staat über alle Volljährigen anmaßt. Niemand bleibt mehr Herr seiner Rechte, das schönste Prädikat des Eigenthums, die freye Disposition über dasselbe, geht verloren; Niemand kann sich der Freiheit seines Willens erfreuen, und wir bleiben ewig — Kinder, weil man uns nicht Dummköpfe nennen will.

Die Preuß. Gesetzgebung ist weit entfernt, diese Grundsätze zu heiligen; sie kennt die Untersuchungs-Maxime nicht, wie solche Herr Schram definirt; obgleich ich die Bemerkung nicht unterdrücken kann, daß die Preußische Gerichtsordnung, nach meinen Begriffen, viel zu weit geht, und die Freiheit des Gebrauches der Privatrechte zu sehr einschränkt.

Es giebt in dem Civilprozeße sehr viele Einreden, welche der Richter nicht aufsuchen, sondern deren Erörterung er den Partheyen überlassen muß, weil es veräußerliche Rechte sind.

Ich rechne hierhin z B. die Einrede der Incompetenz, die Legitimation zur Sache, die Beiladung des Autors.

Es steht dem Beklagten unbedenklich frey, sich bei einem incompetenten Richter auf die Klage einzulassen, und von ihm ein Urtheil zu fordern, denn wer will mich hindern, Schiedsrichter zu wählen?

Ob aber der Beklagte sich bei diesem incompetenten Richter einlassen will oder nicht, hängt von ihm ab; es hängt, kann wenigstens von Umständen abhangen, welche dem Richter nicht bekannt sind. Der Richter soll also abwarten, was der Beklagte thut.

Daß dieses blos von der relativen und nicht von der absoluten Incompetenz gesagt seyn soll, versteht sich von selbst.

Es steht dem Beklagten frey, sich auf die Hauptsache einzulassen, wenn gleich der Kläger nicht hinlänglich legitimirt ist.

des Klägers oder des Beklagten Sache ist es, seinen Autor beizuladen, oder die Gefahr des Verlustes allein zu übernehmen.

Diese Einreden von Amtswegen aufzustellen, darüber eine Verfügung von Amtswegen zu erlassen, obgleich der Beklagte, dessen Eigenthum diese Einreden sind, dem also die Disposition darüber allein und ausschließlich zusteht, noch nicht gehört ist, obgleich es ungewiß ist, ob er von diesen Einreden Gebrauch machen will, oder in seiner besonderen Stellung gegen den Kläger Gebrauch machen kann, ist ein gewaltthätiger, schmerzlicher Eingriff in die Privatrechte.

Der Kläger läuft Gefahr, mit seiner Klage abgewiesen zu werden, ehe er seinem Gegner gegenüber stand, wann z. B. der, welcher die Klage aufnimmt, nach seiner Meinung sie für ungegründet hält, und doch ist es möglich, daß diese von dem, vielleicht unwissenden, Richter erfundene, geträumte Einrede, die der Kläger nicht einmal gehörig zu widerlegen vermag, weil er sonst zuerst einen Prozeß mit seinem Richter anfangen müßte, in sich ungegründet ist; es ist möglich, daß der Beklagte solche Einreden, wie die der Incompetenz, der mangelhaften Legitimation u. s. w. gar nicht vorbringt, die ganze Rechtssache also dadurch eine andere Gestalt gewinnt.

Man glaubt vielleicht behaupten zu können, daß ein Beklagter, so bald er von dem Richter über seine Rechte gehörig würde belehrt werden, nie eine Einrede verschweigen würde, welche seine schnelle Freisprechung

herbeiführen kann. Wenn man aber diesen Glauben hat, so soll man, um consequent zu handlen, abwarten, bis der erschienene, dem Kläger gegenüber gestellte, und über seine Rechte belehrte Beklagte seine Einrede vorbringt, denn man muß ja die Formation der Klage abwarten, und hier oder nirgends gilt wohl der triviale Rechtssatz: Reus excipiendo fit actor.

Es können aber auch manche Fälle eintreten, wo das Interesse des Beklagten es fodert, daß mit Umgehung dilatorischer, selbst peremtorischer Einreden, die Sache im Grunde untersucht werde.

Es sey mir erlaubt aus dem practischen Leben Beispiele anzuführen, welche dieses beweisen.

Nehmen wir den Fall an, daß ich gegen hundert verschiedene Gutsbesitzer eine, bei einem mehr bei dem andern weniger beträchtliche, Grund-Rente einzuklagen habe. Bei Allen ist die Rente durchaus von gleicher Beschaffenheit, das Urtheil gegen den Einen sichert mir den guten Erfolg gegen Alle.

Deßwegen beschränke ich mich von meinen hundert Schuldnern vorerst nur Einen einzuklagen. Ich wähle den, der mir den unbedeutendsten Theil an der Rente zu zahlen hat, und erwürke ein günstiges Urtheil, von welchem mein Schuldner appellirt.

Bei dem Appellationsrichter habe ich zwei Wege.

Ich könnte sagen, daß der Werth der gegen meinen Schuldner eingeklagten Rente keine 1000 Franken (*)

---

*) In den Rheinprovinzen erkennen die Kreißgerichte bis zu 1000 Fr. in letzter Instanz.

betrage, folglich das Urtheil in letzter Instanz erlassen, die Berufung also unzulässig sey, und so wär dieser Prozeß, aber auch nur dieser, entschieden.

Weil mir aber, der Folge wegen, daran gelegen ist, die Meinung des Appellationshofes in der Hauptsache zu wissen, um solche gegen meine anderen Schuldner geltend machen zu können, so verschweige ich den eben angeführten Einwand und lasse mich auf die Hauptsache ein, um durch Ein günstiges Urtheil ein Präjudiz gegen alle meine Debenten zu erhalten.

Diesen großen Vortheil würde ich offenbar verlieren, wenn es dem Richter erlaubt bleibt, als mein Obervormund, auf mich Rechtsgrundsätze anzuwenden, die ich nicht gebrauchen will; wenn die Rechtswohlthaten, gegen ihre Natur und gegen meinen Willen, mir aufgedrungen werden.

Man wird mir den Einwand nicht machen, daß ich hier von der Appellationsinstanz spreche, während früher von der in erster Instanz einzuleitenden Klage die Rede war. Es ist ja hier weniger von den Instanzen als davon die Frage, ob der Richter, dessen Character in kalter, vorurtheilsfreyer, unbefangener Handlungsweise besteht, diesen Character erhalten kann, wenn er Richter und Advokat zn gleicher Zeit ist.

Ob der Richter in erster Instanz den Beklagten, oder in der zweiten Instanz den Appellaten von Amtswegen vertritt, und denselben Gründe vorbringen läßt, von den man noch nicht weiß, ob er sie geltend machen will, dieß ist in so weit, als von des Richters Befugnissen hierzu die Rede ist, durchaus einerley.

In Einem und dem Andern Falle bleibt der Richter nicht was er seyn muß, wenn die Partheyen sich ihm mit vollem Vertrauen näheren sollen. Schon durch die bloße Belehrung gewinnt der Richter eine gewisse Vorliebe für diese oder jene Theorie, ohne daß er die Sache noch ganz übersehen, und sich von der Richtigkeit seiner eignen Meinung überzeugen kann. Für die Partheyen ist dieß immer eine mißliche Lage, wenigstens werden sie dieselbe für sehr bedenklich halten, wenn sie eine Meinung bekämpfen müssen, welche des Richters sich schon bemeistert hat.

Ganz anders ist es aber, wenn nach der Behandlungs-Maxime die beiden Theile in Einem Augenblicke sich dem Richter nahen, dem ihre Verhältnisse bis dahin ganz unbekannt waren, dessen Meinung ganz frey ist, der nun die vorgetragenen Thatsachen unbefangen anhört, vorurtheilsfrey prüft und entscheidet. Wie die Partheyen die Thatsachen vorstellen wollen, dieß ist lediglich ihre Sache, denn sie verhandlen über ihre Rechte, deren Gebrauch oder Nicht Gebrauch, deren bedingter oder unbedingter Gebrauch ihnen deßwegen zusteht, weil sie der Vormundschaft entwachsen und in dem Besitze der Selbstständigkeit sind. Diese Vormundschaft ist beleidigend, anmaßend, und ohne Vortheil. Es liegt ja ohnehin schon in der Natur der Sache und des Menschen, daß Niemand einen Rechtsstreit einleiten wird, ohne sich vorher bey Sachkundigen über den wenigstens wahrscheinlichen Ausgang desselben belehren zu lassen. Versäumt Jemand diese natürliche Vorsichtsmaßregel, so mag er den dadurch erlittenen Schaden sich selbst bey-

messen, so wie dieß bey jedem andern unüberlegten Geschäfte der Fall ist. Der Prozeß ist ein Geschäft wie der Kauf-Contract. Die Ehe ist weit wichtiger in ihren Folgen, und doch maßt sich die Staatsgewalt keine solche unmittelbare Einmischung an. Sie müste es aber thun, wenn es wahr ist, daß der Staat die Befugniß und die Pflicht hat, thätig und ohne Impulsion von Seiten seiner Glieder, dahin zu würken, daß jeder behalte und erhalte was ihm gebührt.

Wer einen unüberlegten Prozeß anfängt, wer einen angefangenen Prozeß nicht mit der gehörigen Sorgfalt betreibt, setzt sich der Gefahr aus den Prozeß zu verlieren, und die Kosten zahlen zu müssen; er kann ihn aber doch auch gewinnen.

Wer aber ein Hauß für 1000 Thaler kauft, welches nur 600 Thaler werth ist, verliert ganz gewiß 400 Thaler.

Wer einen Wechsel ausstellt ohne die Valuta empfangen zu haben, muß ganz gewiß eine Summe zahlen, die er nicht schuldig ist.

Warum soll die unbedingt behauptete Pflicht des Staates, als dritter Interessent für die Einzelnen zu sorgen, nur auf den Prozeß beschränkt, warum soll sie nicht in dem Umfange genommen werden, der in der Sache liegt?

Herr Schram fürchtet nur, daß bei einer freyen Disposition die Partheyen zu oft das Opfer der Habsucht der Advocaten werden würden, weil diese von den Prozessen leben müsten.

Diese Furcht hat sich auch des Hrn. Trittermann bemeistert.

Aber die Kaufleute, die Buchhändler, müssen auch von ihrem Handel leben, sie haben also ein gleiches Interesse mit den Advokaten. Jene rathen zum Kaufe, diese zum Prozeße. Dort wie hier kann man sein Geld verlieren, und doch darf jeder Volljährige nach Belieben kaufen.

Beide Herren erklären sich nicht auf die vortheilhafteste Art über die Advokaten. Sie schöpfen ihre Gründe aus der Erfahrung, es ist also eigentlich die Sache der Advokaten in Düsseldorf, diese Meinung zu widerlegen. Ich kann mich dieser Mühe überheben, weil die Erfahrungen der Herren Schram und Trittermann in keiner Supposition der Theorie schaden, welche ich vertheidige, und weil ich ihre Erfahrungen mit Andern, eben so wichtigen, widerlegen kann.

Wie dem auch seyn mag, so wird den Advokaten doch die Fähigkeit zu einer zweckmäßigen Belehrung der Partheyen nicht abgesprochen. Auch ist es eine bekannte Sache, daß man aus einem mittelmäßigen Advocaten leichter einen guten Richter, als aus dem besten Richter einen nur erträglichen Advokaten machen kann. Ich beziehe mich in dieser Hinsicht auf das Zeugniß des Herrn Trittermann.

Wenn daher Herr Schram seine Furcht blos auf den Abgang des guten Willens von Seiten der Advokaten gründet, oder in andern Worten, wenn er fürchtet, daß die Advokaten, aus Gewinnsucht, ihre Clienten in Rechtshändel verwickeln würden, obgleich sie die Unmöglichkeit des guten Erfolges voraussähen,

so mag dieß die Sprache seiner Ueberzeugung seyn, die er zu verantworten hat, über deren Werth ich mir jedes Urtheil untersagen muß.

Daß seine Erfahrung aber zu den Ausnahmen gerechnet werden muß, darf und muß ich kühn behaupten.

Kein menschliches Institut ist hienieden noch zu dem Grade der Vollkommenheit gestiegen, daß man nicht Mängel und Mißbräuche entdeckt hätte, besonders wenn es die Absicht ist, dieses Institut einmal, es koste was es wolle, als fehlerhaft hinzustellen. Zur Vermeidung der von Herrn Schram gerügten Inconvenienzien giebt es aber bestimmt kein besseres Mittel, als die Oeffentlichkeit des Verfahrens. So wie man die Richter kennt, welche von Gottes Gnaden das Recht verwalten, ohne davon etwas zu kennen, ein Fehler, den Herr Schram gern hinter die Fratze des Inquisitions-Prozeßes verbergen wollte, (p. 55. n. 10.) so wird der Winkeladvokat, der Rabulist, der Chikaneur bald erkannt und verachtet. Des rechtlichen Advokaten größter Triumph besteht darin, daß er seine nach Ueberzeugung geäußerte Meinung öffentlich vertheidigt, und durch den Richterspruch gerechtfertigt sieht; er wird sich der Beschimpfung nicht aussetzen, eine von ihm aufgestellte Theorie als offenbar grundlos verurtheilt zu sehen.

Nur das Recht zu vertheidigen, dieß ist der Wahlspruch des Advokaten, der die Würde seines Berufes kennt. Dieser Wahlspruch und seine fromme Befolgung brachten bei den französischen Advokaten jenen

esprit de corps hervor, der diesen Stand adelte, und aus welchem jeder ausgestoßen wurde, der die Grundsätze der Rechtlichkeit oder Delikatesse verletzte.

Mag man immer die Achseln zucken, wenn ich dem französischen Barreau das Wort rede. Mit voller Ueberzeugung erkläre ich den Vorwurf eines unedlen Eigennutzes für ungegründet.

Kein französischer Advokat, der diesen Namen verdient, wird gegen seinen Clienten seine Gebühren einklagen; von jeher war es allgemeiner Grundsatz, auf den verdienten Lohn eher zu verzichten, als ihn gerichtlich einzufordern. Wie leicht wär es mir, diese Wahrheit zu beweisen, die für mich und viele meiner theuren Collegen mit großem Verluste verbunden war.

Das uneigennützige Verfahren der Advokaten verschaffte ihnen den hohen Grad der Achtung die sie genoßen, und deren sie sich durch ihr Betragen würdig machten.

Wenn dagegen die Advocaten und die Doctores juris (wie dieß in einer, zu Anfang des Achtzehnten Jahrhundert in einem benachbarten teutschen Landes erschienenen Rang-Ordnung von Serenissimo würklich verfügt worden ist) in die Classe der Bader und Kesselflicker gesetzt werden, wenn Herr Trittermann hier seine Erfahrung gesammelt hat, dann freilich mag Herr Schram nicht ganz Unrecht haben, wenn er die Advokaten fürchtet.

Aber es scheint mir alsdann besser und natürlicher, die Freiheit der Advokatur zu beschränken und sie

nur rechtlichen und unterrichteten Männern zu erlauben, als eines einzigen möglichen Mißbrauchs wegen, ein ganzes Institut aufzuheben, ohne jedoch das Uebel selbst in der Wurzel vertilgen zu können.

Es ist überhaupt ein gewagter Handel, wenn man so streng über die Handlungsweise eines Advokaten absprechen will.

Wenn der Advokat, mit der vollkommensten Ueberzeugung, zu einem Rechtsstreite rathet, und er wird gegen seine Meinung entschieden, so ist und bleibt nur das formelle Recht entschieden. Materiel kann der Richter eben so leicht geirrt haben, als der Advokat. Wär der Advokat Richter und der Richter Advokat gewesen, so wär das Gegentheil durch das Urtheil gesagt worden, das Gegentheil würde also formelles Recht seyn, und über das materielle Recht dürfte jeder noch seine Meinung behalten und vertheidigen. Christophel Neller war ein berühmter allgemein geschätzter Rechtslehrer, und doch verlor er alle Prozeße, obgleich er sie ohne möglichen eigenen Vortheil mit Ueberzeugung behandelte.

Samuel Stryk hinterließ uns einen kräftigen Quartanten, de cautelis testamentorum, und doch wurde sein eigenes Testament annullirt. Auf wessen Seite war das materielle Recht?

Es ist doch würklich eine eckelhafte Unbescheidenheit, eine zu sehr gewagte Behauptung, daß der Richter, deßwegen weil er Richter ist, nun immer das richtige punctum juris treffen wird. Wär die

ſes wahr, ſo würden ja die oberen Gerichtshöfe überflüſſig. Die Geſchichte würde zur Lügnerin.

Der rechtlichſte Advokat kann auch in den Fall kommen, eine Theorie gegen ſeine Ueberzeugung und doch mit gutem Gewiſſen zu vertheidigen.

Wer kennt z. B. nicht die große berühmte Controverſe: ob bei der dreißigjährigen extinctiv Verjährung die bona fides erforderlich ſey?

Als Rechtsgelehrter mag ich ſie für nöthig halten; hat aber der Gerichtshof, bei welchem ich auftrete, ſchon früher in andern Fällen erklärt, daß ſie es nicht ſey, warum ſoll ich einen mir übertragenen Rechtsſtreit nicht nach der Theorie des Gerichtshofes vertheidigen dürfen, obgleich meine perſönliche Ueberzeugung verſchieden iſt?

Ich vertheidige nicht meine Meinung, ſondern die für die Sache ſprechenden Rechtsſätze; nam *si causæ ipsæ* loqui possent, nemo adhiberet oratorem, ſagt Cicero, der doch auch etwas von dieſer Sache verſtand.

Es ſey mir erlaubt durch andere Beiſpiele die Vortheile und Nachtheile der bloſen Belehrung durch den Richter und durch den Advokaten gegen einander zu ſtellen.

Es giebt in der Jurisprudenz Streitfragen, über welche alles pro und contra geſagt, geſchrieben, gedruckt wurde, ohne daß ſich die Rechtslehrer einigten. Es iſt doch ſehr leicht möglich, daß die Untergerichte und Obergerichte über ſolche Fragen auch verſchiedener Meinung ſind.

In den Provinzen des linken Rheinufers z. B. waren die besten Rechtsgelehrten darüber sehr getheilter Meinung, ob die Eheleute, welche sich vor dem Civil-Codex unter dem transitorischen Gesetze vom 17 Nivose 2 Jahrs verheirathet hatten, noch die Vortheile der früheren statutarischen Gesetze fordern können. Mehrere Gerichte erster Instanz hatten ihnen solche verweigert, der Appellationshof hatte sie ihnen immer bewilligt.

Läßt man in solchen Fällen den Richter erster Instanz als Richter und Consulent der Partheyen auftreten und handeln, so wird seine Stellung würklich etwas verlegen.

Der überlebende Ehegatte tritt vor ihn, erklärt ihm sein Gesuch, und bittet um Hülfe.

Was soll der Richter nun thun um den Vorschriften der Preuß. Gerichtsordnung (tit 5. §. 7.) zu entsprechen?

Soll er von der Klage abrathen, weil Er sie für ungegründet hält, obgleich er weiß, daß der Oberrichter andrer Meinung ist?

Er handelt alsdann freilich nach seiner persönlichen Ueberzeugung, aber er handelt nicht rechtlich gegen die Parthey, und verscherzt das Vertrauen derselben.

Soll er zur Klage rathen, weil er weiß, daß der Oberrichter sie gut heißen wird?

Dann handelt er gegen seine Ueberzeugung.

Soll er dem Kläger die Sache grade hinlegen, ihm seine und des Oberrichters Meinung erklären?

Dann handelt er gegen alle Grundsätze der Deli-

katesse, und setzt sich zugleich noch dem Nachtheile aus, daß er das Vertrauen seiner Untergebenen verliert, weil diese, in der Regel wenigstens, unfähig sind die Gründe der Verschiedenheit der Meinung zu prüfen und der des Oberrichters, weil er Oberrichter ist, und deßwegen die Sache auch besser verstehn muß, beitreten, deßwegen aber auch ein schädliches Mißtrauen in die Kenntnisse ihres ersten und nächsten Richters setzen.

Der zu Rathe gezogene Advokat handelt dagegen hier, wie allenthalben, frey von solchen bindenden Verhältnissen; er wird die Partheien gründlich belehren können, ohne in die unbehagliche Lage zu kommen, der sich der Richter als Consulent nicht wird entziehen können.

Ist es endlich wahr, daß der Richter für die Partheyen, die Partheyen aber nicht für den Richter da sind; steht es Jedem frey, auf ein ihm gebührendes Recht zu verzichten; die richterliche Hülfe nur soweit würken zu lassen, als er es seinem Vortheile oder seiner Meinung angemessen findet; muß die Obervormundschaft als eine Wohlthat und nicht als eine zudringliche Einmischung erscheinen; so scheint es mir unwidersprechlich, daß die sogenannte Behandlungs-Maxime die einzig richtige Prozeßform in dem Civilprozesse ist.

Daß dieses sich nur auf die Bestimmung des Klagobjects, auf die Angabe factischer Verhältniße, auf die petita erstreckt, bedarf kaum der Erinnerung. Denn daß der Richter auf das vorgetragene Factum und zur Unterstützung oder Verwerfung eines ein-

mal gemachten Antrages auch andere, als die von den Partheyen vorgetragenen, Rechtsgrundsätze anwenden darf, ist um so weniger zweifelhaft, als eigentlich die Vorträge der Partheyen sich nur auf das Factische einschränken sollten, indem, nach dem bekannten: curia novit leges, vermuthet wird, daß der Richter die Gesetze kennt, und sie richtig anzuwenden versteht.

Diesemnach können wir auf die Frage übergehen, welche Prozeßformen die vorzüglichsten sind, um, bei der Behandlungs-Maxime, die oben berührten Zwecke am sichersten zu erreichen.

Dem, der bei dem Richter Hülfe suchen muß, soll der Weg zu demselben erleichtert, ihm sollen die Mittel zur schleunigen, gründlichen Untersuchung und Beendigung verschafft werden.

Gehen wir nun die französischen Prozeßformen durch um zu sehen, ob jene Zwecke durch dieselben erreicht werden.

Der Weg zu dem Richterstuhle soll jedem, der dort Hülfe suchen muß, erleichtert werden.

Anstatt den Kläger zu verpflichten, seine Klage erst bei dem Richter anzumelden, sich von ihm auf beliebige Art belehren zu lassen, dann die Zeit abzuwarten, bis der Richter den Beklagten vor sich erscheinen zu lassen für gut findet, geht die französische Gesetzgebung von dem Prinzipe aus, daß der Richter stets bereit sey, und daß es jedem gestattet bleiben müsse, zu jeder Zeit seinen Beistand in Anspruch zu nehmen. Der Kläger hat daher das Recht, ohne den Richter vorher zu begrüßen seinen Gegner gradezu vorladen zu lassen.

Der Kläger hat also hier nicht allein die möglichst freye Disposition über seine Rechte, sondern er findet einen offnen Weg, um solche dem Richter vorzutragen.

Dem Richter bleibt das Rechtsverhältniß der streitenden Theile bis zu dem Augenblicke unbekannt, wo beide vor ihm erscheinen, wo beide zu gleicher Zeit ihre Klage und ihre Vertheidigung vorbringen können.

Um jede Ueberraschung zu verhindern, müssen die Gründe der Klage und der Vertheidigung vorher zwischen den Partheyen oder ihren Vertheidigern schriftlich mitgetheilt seyn, und nun erscheinen sie beide vorbereitet; jeder kennt die Waffen seines Gegners, und ist in dem vollkommensten Vertheidigungsstande.

Mit Würde, Ruhe und der größten Achtung für den gegenwärtigen Richter wird nun die Sache öffentlich discutirt.

Alle Richter hören die Gründe der Partheyen aus ihrem eigenen Munde; sind sie in facto nicht einig, und die Entscheidung hängt davon ab, so wird auf Beweiß erkannt, und das thema probandum festgesetzt. Ist über die Thatsachen kein Streit, und handelt es sich blos von der Anwendung der Gesetze, so steht es dem Richter frey, sein Urtheil sogleich zu fällen oder dazu einen andern Tag zu bestimmen.

Wenn die Natur des Prozeßes, oder die Qualification der streitenden Theile es nicht schon gesetzlich nöthig macht, daß die Staatsbehörde das Wort gleichfalls führt, so ist es den Gerichten doch nachgelassen, den Antrag dieser Behörde zu begehren, so wie diese

Behörde, auch ohne gesetzliche Verbindlichkeit, in jeder Sache zu sprechen befugt ist.

Ergiebt sich aus den Discussionen, daß die streitenden Theile über ein entscheidendes Factum nicht einig sind, so steht es in der Gewalt des Präsidenten, das Factum zu zergliedern, und die Partheyen zur detaillirten Erklärung aufzufordern. Hierdurch wird das Drehen und Wenden einer nicht aufrichtigen Parthey, das Zweideutige, das von dem schriftlichen Verfahren so sehr begünstiget wird, gänzlich entfernt, und das Gericht kennt sogleich das noch zu beweisende, entscheidende Factum.

Es erkennt auf dessen Beweiß und bestimmt zugleich die Art des Beweißes, ob er durch Zeugen geführt werden darf, oder nur durch Documente geführt werden kann.

Im ersteren Falle wird, in der Regel, ein Richter ernannt, um die Zeugen in Gegenwart der streitenden Theile zu hören, und ihre Aussagen zu Protokoll zu nehmen.

Mit dem Urtheile welches den Beweiß verordnet, wird der Advokat wieder Herr und Meister des Prozeßes, es hängt von dem Willen desselben ab, den Bweiß, und mit ihm die endliche Entscheidung zu beschleunigen.

Soll ich selbst den verordneten Beweiß liefern, so lege ich das ergangene Interlocut dem zum Zeugenverhöre committirten Richter vor, begehre von ihm die Bestimmung des Tages, an dem er meine Zeugen ver-

nehmen will, lade, nach erfolgter Bestimmung dieses Tages, meinen Gegner dazu ein, benenne ihm meine Zeugen, um sich über ihre Glaubwürdigkeit zu unterrichten, und so erscheinen die Zeugen und die vorbereiteten Theile vor dem Richter.

Meinem Gegner steht es natürlich frei, seiner Seits durch Zeugen seinen Gegenbeweiß zu versuchen, und er hat hierbei den eben beschriebenen Weg einzuschlagen.

Ist aber meinem Gegner der Beweiß aufgegeben, so habe ich ebenwohl das Mittel in Händen, ihn zur Beweißführung zu zwingen. Das Interlocut wird ihm insinuirt, und nun fängt der Beweißtermin an. Läßt er ihn verstreichen, so ist er des nachgelassenen Beweißes verlustig, und von mir hängt es ab, die Sache zur Audienz zu bringen, um ein definitives Urtheil zu erhalten.

Auf gleiche Art bleibt der fleißigere Theil in dem Besitze aller zur schleunigen Beendigung führenden Mittel, wenn das erlassene Interlocut eine Besichtigung auf Ort und Stelle, oder ein Gutachten von Sachverständigen, oder die Vergleichung einer Unterschrift, oder das persönliche Erscheinen einer Parthey verordnet; oder wenn das Interlocut einer der Partheyen die Befugniß gestattet hat, noch einen Autor beizuladen u. s. w.

Ist das Interlocut auf diese Art vollzogen, oder ist dessen Vollzug versäumt, so kommt die Sache wieder zur öffentlichen Sitzung, um eine endliche Entscheidung zu erhalten.

Das definitive Urtheil besteht seiner Natur nach

aus vier verschiedenen Theilen. Man muß nämlich aus demselben mit Gewißheit entnehmen können:

1) Zwischen welchen Partheyen es erlassen ist, und in welcher Qualität sie aufgetreten sind, ob in eigenem persönlichem Namen, oder als Vormünder, als Curator ꝛc. ꝛc.

2) Den Gegenstand des Streites und das demselben zu Grunde liegende Factum;

3) Die Entscheidungsgründe des Richters; und

4) Die Entscheidung selbst.

Die beiden ersten Punkte sind blos factisch, deßwegen ist es nicht des Richters Sache, sie selbst zu entwerfen, weil es möglich seyn kann, daß die Darstellung nach der Entscheidung, und daher vielleicht mangelhaft geschieht.

Es ist daher der obsiegenden oder der fleißigern Parthey überlassen, die beyden ersten Punkte schriftlich darzustellen, die Darstellung ihrem Gegner vorzulegen, um ihn dadurch zu überzeugen, daß in Facto nichts gesagt ist, was nicht von beiden Theilen anerkannt wird.

Entscheidung und deren Gründe bleiben natürlich dem Richter überlassen.

Hierdurch wird der große Zweck erreicht, daß in dem Urtheile selbst immer ein von beiden Theilen anerkanntes Factum enthalten ist, wodurch nicht allein der Oberrichter, im Falle der Berufung, sondern jeder sachkundige Leser eine vollkommene genaue Kenntniß der Thatsachen erhält, und dadurch in den Stand

gesetzt wird, über das juridische Verdienst des vergangenen Erkenntnißes sogleich zu urtheilen.

Ein so entworfenes Urtheil macht auch alle übrigen Acten, welche ohnehin ein Eigenthum der Partheyen sind, für den Richter erster Instanz überflüßig.

Seit achtzehn Jahren ist diese Prozeßform, einige Veränderungen abgerechnet, auf dem linken Rheinufer befolgt worden, und es sind gewiß wenige Geschäftskundige Männer dort zu finden, die sie ihrer Einfachheit und Schnelligkeit wegen nicht lieb gewonnen haben.

Herr Schram behauptet zwar mit Herrn Trittermann das Gegentheil, aber mit Recht darf man fragen, ob sie wohl zu diesem Widerspruche competent sind.

Weder Herr Schram noch Herr Trittermann kennen das linke Rheinufer, noch die dortigen Gerichtshöfe. Ihre Erfahrung erstreckt sich nur auf das Herzogthum Berg. Hier ist das Institut noch neu, nur seit wenigen Jahren ist die neue Prozeßform eingeführt. Weil sie neu war, und ein neues Studium erforderte, war sie Manchen*) unangenehm, aber wer

*) Der mündliche öffentliche Prozeß hatte, wie ich von vielen glaubwürdigen Bewohnern in Düsseldorf höre, im Jahre 1811 keinen wärmeren Freund, keinen eloquenteren Lobredner, als einen gewissen Justiz-Beamten in Düsseldorf, welcher seit einiger Zeit sich gegen denselben erklärt. Er kam vom linken Rheinufer (wenn ich nicht irre von Lüttich oder Achen) und rühmte dieses Verfahren mit solchem Eifer, daß seine Landsleute sich herzlich freuten, als auch Ihnen diese Prozeßform gegeben wurde. Deßwegen können sie aber jetzt auch nicht begreifen, daß er so schnell umsatteln, und etwas schlecht schelten kann, was er vorher so leidenschaftlich lobte, und was alle andere bergische Geschäftsmänner noch jetzt als vortrefflich erkennen.
Die Leute haben oft ganz wunderliche Einfälle, denn jetzt mey-

wird dieses als einen Beweiß gegen die Sache selbst aufführen? Doch selbst in dem Herzogthum Berg hat man diese Prozeßform lieb gewonnen, was auch immer dagegen gesagt werden mag. So wie auf dem linken Rheinufer, so sprechen auch die vorzüglichsten bergischen Beamten, aus Erfahrung, dem öffentlichen mündlichen Verfahren das Wort.

Der mündliche Vortrag ist anerkannt das sicherste Mittel, um unsere Ansichten einem Andern richtig mitzutheilen. Man erkennt dieses bei den Schulen, in den Kirchen, auf den Universitäten.

Herr Schram selbst (§. 1.) erkennt die großen Vortheile des mündlichen Verfahrens; er erkennt darin ein sicheres Mittel das Gesetz in allen seinen Bestimmungen zu handhaben, ein sicheres Mittel gegen den allzugroßen Einfluß des Referenten, weil alle Richter, welche zu dem Urtheile mitzuwürken haben, ihre Ueberzeugung aus derselben Quelle, aus dem Munde der Partheyen zu gleicher Zeit schöpfen.

Sind diese Vorzüge im Allgemeinen nicht zu verkennen, warum soll es grade bei den Gerichten des linken Rheinufers oder gar nur bei den bergischen Gerichten anders seyn? Diese Frage zu beantworten, ist die Absicht der Herren Schram und Trittermann; wir wollen nun sehen in wie weit sie ihren Zweck erreicht haben.

---

nen sie sogar, daß die Leute, welche in ihren Ansichten so veränderlich sind, auf großen Glauben keinen Anspruch haben. Wer sich auf sie verläßt, so sagen sie, dem mögte es wohl ergehen, wie dem, der dem Sonnenscheine im April trauend, ohne Regenschirm spatziren geht.

Durch den mündlichen Vortrag, sagen sie, werden die Gegenstände nicht erschöpft.

Herr Trittermann entwickelt seine Gründe zu dieser Behauptung in folgenden Sätzen:

1) Die Rechtsvorstände tragen die Sache nur so vor, wie es dem Interesse ihrer Parthey am angemessensten ist, und entstellen dadurch die wahre Lage der Dinge.

2) Oft vergessen sie wesentlichen Punkte, oder übergehen sie, weil ihnen dieselben unerheblich scheinen; dadurch werden die vielen Interlocute nöthig, die den Advokaten um so angenehmer sind, als dadurch ihre Ernte vermehrt wird.

Gegen den Vorwurf der Unkunde und der Vergessenheit mögen sich die Herren Advokaten in Düsseldorf selbst vertheidigen, in der Theorie aber erscheint es gar zu egoistisch, wenn Herr Trittermann zu glauben scheint, die Richter verständen allein die Kunst, das punctum saliens in einer Rechtssache aufzufinden. Aber auch dieses, der Erfahrung zum Trotze, angenommen, so durfte doch Herr Trittermann, wenn er consequent seyn wollte oder konnte, diese Gründe nicht anführen, um zu beweisen, daß die Rechtssachen nicht erschöpft würden. Denn, wenn auch Alles wahr ist, was er sagt. (???) so folgt höchstens daraus, daß die Prozeße länger dauern, und die Partheyen in größere Kosten gerathen.

Die vielen Interlocute, über welche Herr Trittermann klagt, haben doch wohl den Zweck, das von den Advokaten unvollständig und einseitig vorgetragene, von dem Richter gewitterte factische Ver-

hältniß der Sache aufzuklären. In dieser Beziehung wird also der Gegenstand durch die Interlocute erschöpft. Ueber eine Rechtsfrage wird doch wohl nicht interloquirt, wenigstens müste man es zu den Seltenheiten rechnen. Der einzige Schaden, welchen die Partheyen leiden, ist also Zeit- und Geldverlust; über Mangel an Gründlichkeit darf man aber nicht klagen, weil hier der Vorwurf auf den Richter fallen würde, der statt eines Interlocutes ein definitives Urtheil gegeben hat.

Daß die Advokaten die Sache so vorstellen, wie es der Vortheil des Clienten erfordert, ist wohl sehr natürlich; der Advokat, der dieses beim mündlichen Vortrage sich erlaubt, wird bei dem schriftlichen Verfahren noch weit weniger davon abzubringen seyn. Hiervon liefern Sie, Herr Trittermann, in der Vertheidigung des schriftlichen Prozeßes, einen merkwürdigen Beweiß; denn ich bin überzeugt, daß Sie nicht gewagt hätten, in einem mündlichen Vortrage die Behauptungen aufzustellen, die Sie, zwar nicht Uns am Rheine, aber andern Leuten als Resultate ihrer kaum denkbaren Erfahrung aufbinden wollen. Sie würden, sage ich, diese Behauptungen nicht gewagt haben, weil beim mündlichen Prozeße alles in Gegenwart des Gegners gesagt wird, dieser das Verschwiegene, wenn es zur Sache gehört, sogleich anbringen, das Fehlerhafte berichtigen kann, der Richter also, wenn er nur einigermaßen sein Handwerk versteht, das Wesentliche leicht auffassen wird. Auf der Stelle kann er nicht allein das zu erweisende Factum, sondern auch die Art der Beweißmittel bestimmen.

Wenn auch hierdurch die Kosten vermehrt werden sollten, so fallen sie doch nur dem schuldigen Theile als eine gerechte Strafe seines ungebührlichen Läugnens zu Last.

Aber auch dieses ist nur Ausnahmsweise möglich, weil die hier bestehende Gesetzgebung in der Regel nur einen geschriebenen Beweiß zuläßt, und dieser schon bei dem ersten Vortrage vorgelegt werden muß.

Die Unkunde und Vergessenheit der Advokaten kann hier nicht eine Rechtfertigung der Meinung des Herrn Trittermann seyn, denn auf der Einen Seite hat die Unwissenheit eines Advokaten, als ein persönlicher Fehler, mit der Theorie des mündlichen Verfahrens nichts gemein; auf der Andern Seite darf ich mit eben dem Rechte, mit welchem Herr Trittermann bei den Richtern alle Fähigkeiten vermuthet, auch die Advokaten so vermuthen, wie sie seyn sollen, und wie sie durch den mündlichen Vortrag gewiß werden.

Wird nun noch über die Menge der Interlocute geklagt, so bleibt es wenigstens zweifelhaft, ob die Ursache dieses Uebelstandes dem Richter oder dem Advokaten zu Last fällt. Dem Richter, besonders wenn er nach der Untersuchungs-Maxime handelt, mag manches wichtig erscheinen, was es nicht ist, und worüber die Advokaten deßwegen geschwiegen haben. Erscheint nun ein Interlocut über ein solches, an sich unbedeutendes, aber von dem Richter aufgefaßtes Factum, so verdient der Richter eher einen Vorwurf, als der Advokat.

Bei einem Richter, wie er seyn soll, der bei dem ersten Vortrage das Factum richtig zu greifen versteht, wird selten mehr als Ein Interlocut erscheinen. Dieß ist und bleibt alsdann der Grundstein des ferneren Verfahrens. Man glaube doch nicht, daß das Interlocut nur deßwegen gegeben werde, um die Sache fortzubringen. Ich spreche ja von dem Richter wie er seyn soll; dieser wird in seinem Interlocute die Thatsachen angeben, von deren Beweiß der Ausgang des Prozeßes abhängt. Die Partheyen so wie der Richter sind an das Interlocut gebunden; alles was bisher gesagt wurde ist durch das Interlocut erledigt, die Sache ist also schon sehr vereinfacht, denn sie hängt von einem facto ab. Die Partheyen errathen schon den Inhalt des künftigen Urtheils, und mancher Prozeß endigt deßwegen schon mit dem Interlocute.

Wer wird zu behaupten wagen, daß die Dekrete nach der Preußischen Gerichtsordnung gleiche Vortheile darbieten?

Wenige Sachen sind aber, nach der Meinung der Herren Trittermann und Schram, auch bei der besten mündlichen Entwickelung, so beschaffen, daß die Richter sie richtig auffassen, und ein Urtheil fällen können.

In diesem Einwande liegt allerdings Etwas Wahres; aber dieß ist kein Grund gegen das mündliche Verfahren, weil es nur subjectiv wahr ist.

Der Richter, der mir viel von der Schwierigkeit erzählt, um einen Prozeß begreifen zu können, ist in meinen Augen in dubio ein Ignorant oder Charlatan,

und kann also nicht als Normalmaaß dienen, um an ihm das Gute und Uebele einer Prozeßform zu probiren. Es giebt freilich Fälle die verwickelt sind, und eine zeitraubende Untersuchung erfordern.

Die Gesetzgebung hat aber diese Fälle vorgesehen, und erlaubt den Gerichten ein schriftliches Verfahren zu verordnen. Dieses bezieht sich aber, und kann sich nur auf solche Sachen beziehen, in den viele, verschiedene, von einander unabhängige Klagpunkte zu erledigen sind.

In einem Concursprozeße, in welchem die Rechte von zwanzig Gläubigern nach eben so vielen verschiedenen Gründen zu prüfen sind, istes für den ungeübten Richter würklich zu schwer, auf einen blos mündlichen Vortrag zu entscheiden.

Nicht ohne Grund sage ich aber: «für einen ungeübten Richter;» denn die Erfahrung hat bewiesen, wie bald sich die Gerichte durch Uebung in den Stand setzen, auch die verwickeltsten Rechtssachen auf einen blos mündlichen Vortrag zu entscheiden.

Soll ich diese Behauptung durch Beispiele erweisen, so kann ich mich auf die Register des Appellationshofes in Trier beziehen.

Dieser Gerichtshof besteht in seiner jetzigen Form, einige Veränderungen abgerechnet, ungefähr fünfzehn bis sechszehn Jahre. Anfangs zählte sein Gerichtssprengel ungefähr 1,500,000 Seelen, später, als das Roerdepartement davon getrennt wurde, eine Million.

Man mache nun den Versuch und zähle die Ur-

theile, welche dieser Gerichtshof, der mit vollem Rechte unter die besten gerechnet wurde, in dem Laufe eines Jahres erlassen hat, und man wird finden, daß vielleicht auf zweihundert Rechtshändel noch nicht Einer ist, in welchem ein schriftliches Verfahren verordnet wurde. (*)

Hierdurch wird die kurzjährige Erfahrung der Herren Schram und Trittermann schon zur Genüge widerlegt. Sie wird es aber noch weit kräftiger werden, wenn wir die Schwierigkeiten bedenken, mit welchen der Gerichtshof in Trier, wenigstens in den ersten zehn Jahren, täglich zu kämpfen hatte.

Eine unzählige Menge transitorischer Gesetze waren der Verkündigung des Civil Codex vorangegangen; ein ununterbrochener Conflict bestand zwischen den alten Provinzial-Gesetzen, den transitorischen Verfügungen und dem Civil Codex. Anstatt daß man in Düsseldorf wenige Provinzial-Rechte und keine transitorischen Gesetze zu berücksichtigen hatte, muste der Appellationshof in Trier das Trierische, Pfälzische, Zweibrückische, Badische, Saarbrükische, Maynzische, Speyerische, Wormsische, Hessische, (**) Salmische, Leiningische Falkensteinische, Darmstädtische, ***) Cölnische, Jülichsche Achensche, Clevische Landrecht studiren, und dessen Vorschrif-

(*) Es mögte sich würklich der Mühe lohnen, eine solche Tabelle aufstellen zu lassen. Nur versteht es sich von selbst, daß die Domänen Prozeße nicht hierher gehören, weil diese nicht ihrer Beschwerlichkeit und Ausdehnung wegen, sondern blos aus dem Grunde schriftlich verhandelt werden musten, weil es befohlen war.

(** Sct. Goar war Hessisch.

(***) Pirmasenz war Darmstädtisch.

ten mit den transitorischen Gesetzen und dem Civil-Codex zusammen reimen.

Die Sprache des Landes war aus den Hörsäälen der Gerichtshöfe verbannt, neue Gesetze, neue Formen, eine ganz unbekannte Terminologie waren eingeführt, die Gerichtshöfe selbst waren zum großen Theile mit Leuten (*) besetzt, die die Sprache des Landes so wenig als seine Sitten, Gewohnheiten und Gesetze kannten, und doch, ich muß es wiederhohlen, doch wird eine Untersuchung es darthun, daß von zweihundert Rechtshändeln vielleicht noch nicht Einer schriftlich verhandelt

(*) Die französische Regierung hat in den ersten Jahren die Rheinprovinzen sehr stiefmütterlich behandelt. In der Hauptstadt liefen viele braven Sansculots, oder, wie der Volks Repräsentant Piory sagte, viele bons bougres, herum, den man ein Stück Brod versprochen hatte, und die man außer dem gern entfernte; deßwegen war es Anfangs nichts Seltenes, einen Uhrmacher, einen Tapezirer, als Richter ernannt zu sehen. Von Einem wurde sogar gesagt, er sey ein Fuhrmann gewesen, welcher früher in einer französischen Stadt den Gassenkoth weggefahren hätte.

Ich selbst habe einen Franzoßen im Richter Ornate sitzen gesehen, während ich in einer Zeitung einen von Wien aus gegen ihn bekanntgemachten Stekbrief laß.

Eine Gränzstadt des jezigen Frankreichs hat sich besonders gütig bewießen, sie hat den Rheinprovinzen so viele Richter und Rechts-Gelehrten abgetreten, pour croiser la raçe, daß sie selbst, nach den zuversichtlichsten Nachrichten, einen würklichen Mangel an Juristen fühle. Was sich noch in transportabelem Stande erhalten hat, wurde ihr im Jahre 1814. mit Dank zurükgegeben.

Die Leute hatten übrigens das Gute an sich, daß sie sich mit der Besoldung begnügten, die Arbeit aber ihren Benjaminen gern überließen.

Indeßen war es doch für die Rhein-Länder ein äußerst unangenehmes Gefühl, wenn sie sachen, daß alle gute Stellen an ältere Brüder verliehen wurden, die weniger wußten als sie, und sich doch die Mine der Vielwisserey geben konnten.

wurde, ohne daß man jemals dem Gerichtshofe den Vorwurf der Oberflächlichkeit gemacht hätte.

Hier ist also durch eine fünfzehnjährige Erfahrung der Beweiß geliefert, daß der mündliche Vortrag der Gründlichkeit der Beurtheilung nicht allein nicht schadet, sondern vielmehr sehr nützt.

Diese fünfzehnjährige Erfahrung beweißt, was die Richter vermögen, wenn sie sich ihr Amt angelegen seyn lassen.

Doch nicht allein der Appellationshof in Trier hat diesen Beweiß geliefert. Man bemühe sich doch die Sammlungen von Merlin, Sirey, Dennevers, das journal du palais, die jurisprudence du code civil, die Brüsseler Sammlung aufzuschlagen, und erröthe über den in die Fähigkeiten der Richter gesetzten Zweifel; man lese doch die auf mündlichen Vortrag gegebenen Entscheidungen, es zeige doch jeder, der es vermag, die Oberflächlichkeit dieser Urtheile, deren Gründlichkeit allen Gerichtshöfen zum Leitfaden diente.

Was vermag hiergegen die monotone Exclamation der Herren Schram und Trittermann?

Ihre eigenen Collegen, die doch mit Ihnen gleiche Erfahrungen gemacht haben, verläugnen sie. Man frage doch die Geschäftsmänner von Düsseldorf wie sie über diesen Punkt denken, und dann beurtheile man, ob die genannten Herren wohl befugt waren, die persönliche Meinung für die der Allgemeinheit auszugeben. Können sie die mündlichen Vorträge nicht fassen, so liegt der Grund in ihnen, oder in der Person des

Sprechers. Wie dem auch seyn mag, die Theorie kann hierdurch nicht leiden. Will man ein wohlthätiges Gesetz deßwegen aufheben, weil es von dem Einen oder dem Andern nicht verstanden, übel angewandt wird, was würde aus der Gesetzgebung werden?

Will man aber die Schwierigkeit der Beurtheilung eines Rechtsfalles in der dunkeln Gesetzgebung suchen, je nun! so folgt höchstens, daß die Gesetzgebung nichts taugt, und daß man sie durch eine andere ersetzen muß.

So viel aber bleibt immer gewiß, daß der Richter, welcher, nach richtig gefaßtem Factum, in wenigen Tagen seine Meinung über die Anwendung der Gesetze nicht bilden kann, nicht mit Ueberzeugung bilden kann, unwerth ist, das Richteramt zu verwalten; und daß derjenige, der das Factum nicht begreifen kann, sich besser um einen andern Posten umsieht.

Das Verdienst des Richters besteht in einer genauen, klaren Ansicht und Kenntniß der Gesetze, nicht aber darin, daß er die Eingaben der Partheyen in seiner Relation abschreibt, und sein votum mit einem Heere von Allegationen anfüllt, die der Herr Referent doch gewöhnlich nur aus dem index irgend eines Lieblings Autors abkopirt, ohne sie gelesen zu haben.

Einen sonderbaren Grund gegen das mündliche Verfahren findet der Herr Schram noch darin, daß die Richter oft harthörig und die Advokaten engbrüstig seyn können, so daß jene nicht verstehen was diese sagen.

Daß dieß sehr oft der Fall seyn soll, ist mir wenigstens unbekannt, ich glaube vielmehr dieses sonder-

bare Zusammentreffen der Brust- und Ohrenschwäche zu den Seltenheiten rechnen zu dürfen, und deßwegen schon kann es auf die Sache selbst keinen Einfluß haben.

Weil aber dieser Punkt berührt wird, so sey es mir erlaubt, das Argument auch von einer andern Seite darzustellen.

Ich habe einen sonst ganz verdienstvollen Richter gekannt, der, wegen ungewöhnlicher Augenschwäche, schlechterdings nichts zu lesen vermogte.

Was sollte man aus diesem Manne machen, wenn nun die liebe Gewohnheit wieder eingeführt würde, aus Actenheften von der Dicke eines Rießes Papier einen Auszug zu machen, der, um als ausführlich und gründlich zu passiren, mit seinen Sintemal, dennoch und Alldieweil, doch wenigstens eben so dick seyn muß, als das Actenheft?

Wir wollen den dritten möglichen Fall annehmen.

Wenn nun der Herr Referent den Fehler der Engbrüstigkeit hat, der doch den Advokaten nicht ausschließlich eigen ist, wie soll er seinem tauben Collegen das Heer von rationibus dubitandi und decidendi beibringen?

Wenn Herr Schram nicht eingestehen will, daß dieser Einwand zu den Lächerlichkeiten gehört, so bleibt nichts übrig, als bei Auswahl der Richter und Advokaten auf gute Ohren und gute Sprachorgane zu sehen. Ganz neu würde dieser Vorschlag nicht seyn, denn es ist vielleicht noch kein halbes Jahrhundert her, daß in einer gewissen teutschen Reichsstadt Niemand senior werden konnte, der nicht wenigstens eine halbe Rheinlän-

dische Ruthe (160 auf einen Morgen gerechnet) über die Kanzel hervorragte. Auch sahen wir in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts in einem kleinen Städtchen nahe an der französischen Gränze, einen ganz gemeinen Mann zum Generalen ernannt, weil sein leeres Haupt über die Mützen der riesenförmigen Grenadiers hervorragte. Der Herr General, dachte man wahrscheinlich, muß Alles übersehen können, und man hatte würklich Recht.

Die ewigen Wiederhohlungen von Seiten der Advokaten werden auch als ein Grund gegen das öffentliche Verfahren aufgeführt.

Dieser Vorwurf hat zwei Seiten, die zweifache Prüfung wird beweisen, daß er zweifach ungegründet ist.

Einem sehr geschätzten Französischen Advokaten machte man einstens die Bemerkung, daß er Einen und den nämlichen Grund in seinem Vortrage dreymal wiederhohlt habe, was doch gegen die Regeln der Rhetorik anstoße.

Er vertheidigte sein Verfahren dadurch, daß der von ihm entwickelte Grund das erstemal von einigen Richtern überhört, das zweitemal nicht verstanden worden, und daß dadurch die Wiederholung zum drittenmale nöthig geworden sey.

Ich habe diese Bemerkung sehr oft bestätigt gefunden.

Der Advokat tritt auf, um ein reiflich durchdachtes System zu vertheidigen; er spricht in gebundenen

Sätzen, ihm ist die Sache klar, weil er sie kennt. Auf den Minen seiner Richter muß er lesen, ob sie ihn verstanden haben, und ob sie sein Raisonnement billigen. Entdeckt er bei ihnen Zweifel, so ist es seine erste und wesentlichste Sorge, sein Argument zu wiederhohlen, es in eine andere Form zu bringen, und durch Beispiele zu erläutern; und dieß so lange, bis er sieht, daß er verstanden wird.

Weit entfernt, dieses Verfahren zu tadeln, muß es vielmehr jeder Richter loben, dem daran gelegen ist, die Sache und die beiderseits angeführten Gründe ganz und genau zu kennen.

Hätte der Advokat sein gedrängtes Raisonnement niedergeschrieben, und wär dem Richter dessen logischer Werth beim ersten Durchlesen entgangen, so war es, seiner innern Güte ungeachtet, für die Sache verloren.

Wenn der mündliche Vortrag den Zweck haben soll, dem Richter richtige Begriffe über das factische Verhältniß und über den Werth der Rechtsgrundsätze beizubringen, so kann es dem Advokaten durchaus nicht zum Vorwurfe gereichen, wenn er sich diesem Zwecke zu nähern sucht; in dieser Beziehung also ist der Tadel von Seiten der Gegner grundlos und zweckwidrig.

Dagegen will ich nicht läugnen, daß wohl manchmal die Geduld der Richter mißbraucht wird. Dieses ist aber keine Folge des mündlichen Vortrages, sondern ein zufälliger Mißbrauch.

Ist dieser Mißbrauch nicht auch bei dem schriftlichen Verfahren möglich?

Der Kotzebueische Rath von Krähwinkel versichert uns ja, daß über den Rechtsfall, den er zur Zeit seiner Standeserhöhung zu entscheiden hatte, ein Actenheft geschrieben worden sey, was sein Oberschlüsselbewahrer nicht tragen konnte, und doch betraf das Ganze nur eine Entschädigung, weil ein Esel den andern geschlagen hatte.

Was will der Referent nun machen, wenn ihm ein solches camelorum onus zum Durchlesen zugetheilt wird?

Er muß alles lesen, dieß ist seine erste Pflicht, denn von außen kann er den Inhalt nicht errathen Er muß auch alles vortragen, denn ihm gebührt es nicht, einen Umstand zu verschweigen, weil Er ihn für unerheblich hält. Die Meinung des Referenten ist nur ein Theil seiner Arbeit, der Hauptgegenstand derselben ist eine genaue, gewissenhafte Auseinandersetzung alles dessen, was die streitenden Theile gesagt haben.

Bei dem schriftlichen Verfahren hat der Richter durchaus kein Mittel in Händen, um das Niederschreiben eckelhafter Wiederholungen zu verhindern.

Bei dem mündlichen Verfahren kostet es den Präsidenten nur ein Wort, um alle Ausschweifungen in den Vorträgen und alle unnütze Wiederholungen zu verbannen. Er kann die Debatten schließen, wenn der Gerichtshof sich hinlänglich unterrichtet fühlt; Er kann die Punkte bestimmen, über welche sich die Partheyen noch zu erklären haben.

Der Fehler der ermüdenden Wiederhohlungen liegt

also nicht in der Theorie des mündlichen Verfahrens, sondern er kann nur die Folge einer mangelhaften Ausführung seyn. Dem schriftlichen Verfahren ist er aber angebohren, und er kann hier um so weniger gehoben werden, als er, um mich der Worte meiner Gegner zu bedienen, die Ernte der Advokaten vermehrt.

Herr Trittermann fürchtet nun aber auch, (p. 47.) daß er von den Advokaten verführt und von dem Wege der Gerechtigkeit abgeleitet werde.

Wie sollte es aber möglich seyn, daß „ein kühner oder gar unverschämter Schwätzer" den erfahrnen Richter *) von dem rechten Wege abführen könnte? Wie sollte sich der Richter so weit vergessen können, ihm eher zu folgen, als dem, welcher „nicht

(*) Was man in Deutschland unter dem Worte: Richter versteht, weiß jeder.

Bei den Römern fand man die *judices* von ganz verschiedener Qualität. So fanden sich dort z. B. Richter, welche *judices pedanei* genannt wurden. Ueber den Sinn und die Etimologie dieser Titulatur haben sich die Römer schon gestritten. Einige glaubten, daß diese Benennung von dem Umstande herrühre, daß diese Richter wegen ihrer schlechten Besoldung zu Fuße zur Sitzung gehen mußten, und deßwegen, im Gegensatze der *magistratus currules*, judices pedanei genannt worden seyen. Aulus Gellius ist aber, wie er sich schmeichelt, der Sache näher gekommen (Noet. Att. III. 18.) und glaubt daß unter der Benennung eines *judex pedaneus* diejenigen Richter verstanden würden, qui sententiam non verbis dicunt, sed in alienam sententiam *pedibus* eunt.

Augenscheinlich wollte aber der ehrliche Mann nur einen Scherz machen, so wie es dem Professor Lichtenberg gewiß auch nicht Ernst war, als er die Classe der Schriftsteller wieder subdividirte in diejenigen, welche vor die Presse, und die welche unter die Presse gehören. Doch wozu diese Antiquitäten?

zusammenhängend, unbeholfen, und ermüdend seine zu Papier gebrachten Gedanken gefühllos abließt?"

Herr Trittermann fürchtet indessen würklich, daß die Richter so ganz „unvermerkt und ohne etwas Arges zu denken" hinter das Licht geführt werden mögten. Es scheint aber, daß diese Furcht ungegründet, und nicht mit Ueberzeugung ausgesprochen ist, wenn man sich die Trittermannschen Richter und Advokaten gegeneinander denkt.

Was Herr Trittermann hier als einen Fehler des mündlichen Verfahrens rügt, findet in der Realität eine weit richtigere Anwendung bei dem schriftlichen Verfahren. Auch bei der schriftlichen Darstellung giebt es eine große Verschiedenheit. Es giebt gewiß wenige Menschen, welche Schillers dreißigjährigen Krieg nicht lieber lesen, als den Eulenspiegel. Für den schwachen, von Grundsätzen entblößten Richter ist die Gefahr einer gefälligen Darstellung eben so groß, und größer, bei dem schriftlichen Verfahren, als bei dem mündlichen Vortrage. Dort ist der Richter sich selbst überlassen; hat die verführerische Darstellung der Klage ihn einmal gefesselt, so wird er nur mit Langeweile und oberflächlich die Vertheidigung des Beklagten lesen, weil er ihn schon im Inneren verurtheilt hat.

Bei dem mündlichen Vortrage hat der Eindruck einer gut gefaßten Rede noch nicht Wurzel gefaßt, wenn der Gegner auftritt, das entstellte Factum berichtiget, das Trügerische des Raisonnements aufdeckt. Ihn muß

der halb gewonnene Richter anhören, er muß der Wahrheit huldigen, und wer in einer Sache, wo es auf Berichtigung der Thatsache und Prüfung der Rechtsgrundsätze ankommt, nicht kalt und unbefangen bleiben kann, wenigstens so lange es bleiben kann, bis er beide Theile gehört hat, der — verdient nicht Richter zu seyn.

In Rom konnte die Beredsamkeit verführen, wenn der schwankende Pöbel, von Leidenschaft und Partheyenwuth gepeitscht, entscheiden durfte. Daß aber in einem Civilprozeße, dessen Natur schon zum großen Theile den rednerischen Schmuck unzulässig macht, ein aus erfahrnen Rechtsgelehrten zusammengesetzter Gerichtshof sich durch Rednerkünste sollte verführen lassen, ist nicht denkbar.

Das Rednertalent bildet sich nicht so schnell. So wie der Advokat nur langsam den Namen eines guten Redners erwerben kann, in dem nämlichen Maaße vermehrt sich die Erfahrung und die Festigkeit des Richters, um dem augenblicklichen Eindrucke widerstehen zu können. Beide, Richter und Advokaten, steigen täglich in ihrer Vollkommenheit, aber ihre Stellung gegen einander bleibt relativ immer die nämliche.

Diesen Einwand sollten wir also mit Stillschweigen übergehen, denn nicht die Ueberzeugung, die durch die Erfahrung zur Lügnerin gemacht werden würde, sondern die, ohne Ueberzeugung gefaßte Absicht, Alles zu tadeln, hat diesem Einwande sein schwächliches Daseyn gegeben.

Ich sage, daß Herr Trittermann von dem Grunde seiner Behauptung nicht überzeugt seyn kann, und ich sage es deßwegen, weil ich den Glauben habe, daß er

die Würde seines Berufes und dessen heilige Pflichten kennt, und daß das Richteramt nie in die Hände von grundsatzlosen Ignoranten gelegt werden wird.

Ließe sich der Fall aber auch denken, daß das überwiegende Rednertalent des Richters ruhigen Ideengang stören könnte, je nun! so darf ja der Richter nur um sich sehen, um sich an der Hand eines leidenschaftlosen Führers auf den rechten Weg zurückbringen zu lassen.

Sieht er denn den Staatsprocurator nicht, der schon vor dem öffentlichen Vortrage die beiderseitigen Akten gelesen hat, der hierdurch dem verführerischen Eindrucke der Rednerkunst nicht ausgesetzt war, und kalt und vorurtheilsfrey das Sachverhältniß geprüft, das Wahre von dem Scheine getrennt hat.

Zwey Redner hat der Richter gehört; beide haben mit Leidenschaft gesprochen, um ihrer Meinung Eingang zu verschaffen, und nun spricht der Staatsprocurator, aus ihm spricht das Gesetz kalt und vorurtheilsfrey. Die frühere Prüfung der Akten bewaffnet ihn, wie gesagt, gegen allen fremdartigen Eindruck. Leidenschaftlos wiederhohlt er die beiderseitigen Gründe, prüft sie, wägt sie mit fester Hand gegeneinander ab, und führt die ganze Discussion auf die wahren Grundsätze zurück. Der Eindruck verführerischer Raisonnements wird verwischt, das Wahre nur bleibt, und, durch den Rath eines kalten Beobachters gestärkt, tritt nun der Richter ab, um das Urtheil zu fällen.

Man wird mir vielleicht einwenden, daß das öffentliche Ministerium nicht in allen Rechtssachen gehört werde,

der von mir erhobene Vortheil desselben also nicht allgemein sey.

Wahr ist es, daß das öffentliche Ministerium nicht in allen Angelegenheiten gehört werden muß, es kann aber gehört werden, so oft der Richter es wünscht.

Außerdem ist es auch nicht zu glauben, daß Alle Richter in gleich starkem Grade von einer Rede ergriffen werden. Der Eine wird den Andern führen, und wenn man sich ganz außer Gefahr setzen will, so darf man ja die Publication des Urtheils nur auf einige Tage aussetzen. Der kalte Verstand wird alsdann das fieberhafte Gefühl gewiß überwinden.

Die Vertheidiger des mündlichen Vortrages hatten unter dessen Vorzüge auch den Umstand gerechnet, daß die Beendigung der Prozeße unglaublich beschleuniget würde.

Die Wahrheit dieser Behauptung ist für jeden Menschen fühlbar, der eine Wahrheit nur fühlen will, und doch widerspricht sie Herr Schram (p. 15.) auf den Grund seiner Erfahrung.

Auch hier müssen die Advokaten die Sünde tragen. Sie sind, sagt Herr Schram, die einzigen Herren und Meister über die Prozeßdirection, deßwegen werden die Prozeße nicht beendigt.

Sollte Herr Schram denn nicht gefühlt haben, daß dieses grade das sicherste Mittel ist, die Beendigung der Sache zu beeilen. Bei jedem Prozeße hat Eine Parthey ein Interesse, ihn bald entschieden zu sehen. Die Gesetze geben ihr die Mittel in die Hände, diesen Zweck

zu erreichen, sie wird den erlaubten Gebrauch davon machen, um ihr Interesse zu wahren.

Dieses Interesse hat der Richter nicht, er darf es nicht haben, und dürfte er es haben, so kann er es nicht haben.

Wir wollen annehmen, daß dem Herrn Schram zwanzig Actenhefte in's Haus gebracht würden, um daraus zwanzig gründliche Relationen zu machen.

Mit welcher wird er dann anfangen?

Mit der dringendsten? Aber er weiß ja nicht, welche die dringendste ist, er kann dieß nur wissen, wenn er sie alle gelesen hat.

Aber wer wird zwanzig Prozeße nacheinander durchlesen, um sich den Kopf zu verwirren, und sie den folgenden Tag noch einmal lesen zu müssen? Wer wird seine Zeit so unnütz verschwenden?

Die Acten werden deßwegen nach ihrer äußern Corpulenz und mit Berücksichtigung des Gesetzes der Schwere aufgeklaftert.

Das oberste Heft wird zur Hand genommen, und bearbeitet. Das unterste muß auf die Abfertigung seiner neunzehn Vorgänger warten, und doch ist der unterste Prozeß vielleicht der Dringendste; wenn ihn die Reihe endlich trifft, haben die Mäuse die Urkunden gefressen, über welche der Streit entstanden ist. (*)

(*) Als ehrlicher Mann kann ich versichern, daß ich, beim Niederschreiben dieser Worte, nicht die entfernteste Absicht hatte, auf ein spezielles Factum zu deuten.

Erst später erfuhr ich, daß in der Stadt D. am Rhein

Geht doch nach Wetzlar, ihr Freunde und Vertheidiger der schriftlichen Prozeße, und erkennt eure Ketzerei in dem Elende von tausend Familien, die ihre Deductionen in den Archiven verfaulen sahen, und als Bettler dieser Justitz fluchten.

Hätte Kaiser Joseph, statt seiner Kammergerichtsvisitation, das mündliche Verfahren eingeführt, so wär in Einem Jahre mehr geleistet worden, als das Kammergericht in dreißig Jahren zu leisten vermogte.

Wer dieß nicht glauben will, der lasse sich die Register des Appellationshofes in Trier doch nur vorlegen, und vergleiche die Zahl der Urtheile mit der eines Gerichtshofes, wo schriftlich verhandelt wird.

In acht Tagen, in Einem Tage, hat man in Trier Rechtsstreite definitiv geschlichtet, welche schon seit 150, sage Einhundert und fünfzig Jahren der Gegenstand schriftlicher Verhandlungen waren.

Was in sechs Wochen, was in so viel Monaten, in Exceptionsschriften, Replicken, Duplicken u. s. w. zusammengeschmiert wird, kann in einer Stunde gesagt

---

wahrscheinlich in Derendorf ohnweit Düsseldorf würklich aus einem, bei dem Referenten beruhenden, Actenhefte, das man lange gar nicht finden konnte, die Mäuse einen Wechsel gefressen hatten, über welchen der Prozeß entstanden war.

Der Vorfall selbst den der noch lebende H. Referent nicht läugnen wird, spricht zwar dem schriftlichen Prozeße ein, um so weniger schmeichelhaftes, Zeugniß, als die Wechselprozesse bekanntlich weit rascher gehen sollten, als die Andern, und in diesem Betrachte kann ich den Vorfall selbst zum Beweiße für meine Theorie anführen. Gegen den hier und da laut gewordenen Verdacht einer Stichelei muß ich aber protestiren, weil das Sticheln überhaupt meine Sache nicht ist, und ich meine Meinung immer ungeschminkt zu sagen pflege.

werden. Alles was gesagt wurde, ist dem Richter lebendig vor Augen, und er hat nicht nothwendig, die numeros actorum zehnmal nachzuschlagen, um ihren Inhalt nicht zu vergessen.

Die, nach meiner Ueberzeugung, sehr wohlthätige Herrschaft der Advokaten über den Prozeß dauert aber nur bis zu dem mündlichen Vortrage. Hat dieser statt gehabt, so ist es die Pflicht des Richters, nun das Urtheil zu beschleunigen.

Wenn nun Herr Trittermann (pag. 44) versichert, daß, durchgehends, erst 3, 4, 5, 6 und mehrere Monate nach geschlossenem Vortrage das Urtheil erfolgt, so ist dieß nur ein Beweiß, das die Richter ihre Schuldigkeit nicht thun, keineswegs aber der Beweiß gegen den mündlichen Vortrag.

Der 116. Art. des Prozedur-Codex verbindet die Richter, nach geendigtem mündlichem Vortrage entweder sogleich, oder in einer der nächsten Sitzungen das Urtheil zu sprechen, und diese Vorschrift ist, bei dem mündlichen Vortrage, sehr zweckmäßig.

Vor Zeiten ist mir zu C ein Blättchen Papier in die Hände gefallen, worauf ich die Bemerkung laß, daß ein gewisser Referent die geschlossenen Acten bereits zwölf und mehrere Monate bei sich habe, um einen gründlichen schriftlichen Vortrag zu entwerfen. So bedauernswerth die Partheyen sind, welche in solche Hände fallen, so unbegreiflich muß es seyn, daß Herr Trittermann eine solche unverzeihliche Verschleppung dem öffentlichen mündlichen Verfahren zuschreibt.

Wie? Herr Trittermann!

Um in einer völlig instruirten Sache ein Urtheil zu entwerfen, bedarf es einer sechsmonatlichen Frist. Wie viel Zeit ist dann erforderlich, um einen schriftlichen Prozeß zu beendigen, wo niemand den Referenten controliren kann?

Wie ist es doch möglich, daß diese Erscheinung nur in Düsseldorf statt hat, da doch andere weit mehr beschäftigte Gerichte erster Instanz z. B. jene von Maynz und Speyer, ganz verschiedene Resultate liefern? Beinahe sollte man glauben, daß mehr in der Persönlichkeit als in der Theorie des Prozesses der Grund gesucht werden müsse.

Ein anderer Grund, den der Herr Schram ausfindig gemacht hat, um zu beweißen, daß der mündliche Prozeß länger daue t, als der schriftliche, liegt in dem Umstande, daß die Advokaten nicht theilbar sind, d. h. daß sie nicht an zweyen Orten zugleich seyn können.

Daß zwey Gerichte an Einem Orte sind, ist sehr möglich.

Daß ein Advokat bei dem Gerichte erster Instanz und bei dem Appellationshofe practizirt, ist nicht selten.

Bei beiden kann er nicht zugleich erscheinen, dieß ist wahr.

Aber der Uebelstand ist an sich nur zufällig, denn es ist wenigstens nicht die Regel, daß mehrere Gerichtshöfe an Einem Orte sind. Es ist dieß nur bei einem Appellationshofe möglich, der seinen Sitz an einem Orte

Aber wie leicht läßt sich die von Herrn Schram berührte Schwierigkeit beseitigen.

Statt einer halben Million Seelen gebe man einem Appellationshofe eine Bevölkerung von anderthalb Million Seelen; die bei demselben angestellten Advokaten werden alsdann ihre Praxis bei den Untergerichten gern aufgeben.

Will man dieses nicht, so darf ja das Untergericht nur einen Sitzungstag wählen, an welchem der Appellationshof sich nicht versammelt, und die ganze Sache ist im Reinen.

Könnte dieses auch nicht geschehen, obgleich dieß schwer zu begreifen ist, so bleibt doch immer wahr, daß der beschäftigte Advokat weit schneller seine Prozeße mündlich vorträgt, als er sie schriftlich behandlen kann. Der Zeitgewinn ist also immer unverkennbar.

Wie aber, sagt Herr Trittermann, (p. 46.) wenn die Advokaten krank werden, oder keine hinlängliche Information haben, und deßwegen die Vertagung fordern?

Werden denn die schreibenden Advocaten nicht krank?

Ist das Erscheinen vor dem Instruenten durch Krankheit nicht eben so leicht zu verhindern, als das Erscheinen in der öffentlichen Audienz?

Mangel an Information kann nur Ausnahmsweise der Grund einer Vertagung werden.

Derjenige, welcher die Sache zur Audienz bringt, muß bereit seyn, oder er wird in die Kosten verurtheilt.

Ist der Gegner nicht bereit, so liegt die Schuld

an ihm, oder an dem die Audienz begehrenden Theile. Der Schuldige zahlt die Kosten, und dieß darf nur einigemal geschehen, um den Gesetzen Achtung zu verschaffen.

Sind beide Advokaten nicht bereit, so ist die Sache nicht zu einer Vertagung geeignet, sondern sie wird von der Rolle ausgestrichen, und kann nicht mehr darauf gebracht werden, wenn die Advokaten nicht vorher auf ihre Kosten das Ausstreichungsurtheil beibringen. So verordnen es die Gesetze, und ihre strenge Befolgung hat an vielen Gerichtshöfen heilsame Folgen gehabt. Den Schaden, den der Client dadurch leidet, bezahlt der Bevollmächtigte.

Dem Herrn Trittermann hätte übrigens doch nicht entgehen sollen, daß der Mangel an Information auch im schriftlichen Prozeße den Advokaten verhindert, seine exzeptivische Nothdurft vorzubringen, indem es immer zu den seltensten Gaben gerechnet werden muß, wenn jemand über einen Gegenstand zu schreiben sich entschließt, von welchem er nichts, oder doch nicht genug weiß, um die Sache zu erschöpfen.

Es ist deßwegen in jedem Falle nicht ganz consequent, wenn er gegen den mündlichen Vortrag einen Grund anführt, welcher eben so richtig dem schriftlichen Verfahren entgegen steht. Beinahe sollte man glauben, als wollte Herr Trittermann beweißen, daß gar kein Verfahren statt finden sollte.

Nachdem man die Gründlichkeit des mündlichen Verfahrens, so wie dessen größere Schnelligkeit nach den oben geprüften Gründen bestritten hat, sagt man nur

auch, daß die Behauptung, als würden die Prozeßkosten dadurch vermindert, „auffallend unrichtig sey.“

Herr Schram hat dieses behauptet, wir wollen nun sehen, wie er den Beweiß dieser auffallenden Unrichtigkeit geliefert hat.

Er giebt uns (p. 16) eine detaillirte Rechnung über Alle Gebühren und beweißt uns daß, wenn der Gegenstand des Prozeßes 200 Francs beträgt, die Kosten 246 Francs 58 Cnt. ausmachen u. s. w.

Aber Herr Schram hat ja, nach dem Titel seines Werkchens zu urtheilen, über das öffentliche mündliche Verfahren und nicht über den Gebrauch des Stempelpapiers u. d. gl. schreiben wollen. Hätte Herr Schram sich die Mühe gegeben darüber nachzudenken, daß der mündliche Vortrag an seinen Vorzügen nichts gewinnt und nichts verliert, das Urtheil mag auf Löschpapier oder auf gravuirtem Stempel geschrieben seyn; hätte er zu überlegen sich die Mühe gegeben, daß die unmäßigen Sekretariats-Gebühren keinesweges eine Folge des mündlichen Vortrages, sondern nur ein Mittel sind, die Einnahmen zu verbessern; hätte er zu bedenken die Güte gehabt, da Advokaten und Anwälde sehr füglich vereinigt werden können, wie sie in Frankreich früher waren, ohne daß dadurch das mündliche Verfahren die geringste Veränderung erleidet; hätte er endlich begriffen, daß die Gebühren des Gerichts-Executors und der kostspielige Subhastationsprozeß mit der Art, wie die Sache vorgetra-

gen wird, gar nichts gemein haben, so würde er sich durch Stillschweigen dem gerechten Vorwurfe einer inconsequenten unüberlegten Behauptung zu entziehen gewußt haben.

In Frankreich bestand der mündliche Vortrag in den Zeiten der Revolution, wo man weder Advokaten noch Anwälde hatte; der mündliche Vortrag blieb, nachdem ein Gesetz den öffentlichen Vertheidigern alle Klage auf Entschädigung, selbst auf Erstattung der Auslagen, förmlich versagt hatte. Der mündliche Vortrag behält alle seine Vortheile, der jetzige Tarif mag verdoppelt, oder auf ein Zehntheil reduzirt werden.

Will man die Frage prüfen, ob der mündliche oder schriftliche Prozeß der wenigst kostende ist, so darf man nur diejenigen Summen in Rechnung bringen, deren Ausgabe bei diesem oder jenem Prozeße unumgänglich nöthig, unvermeidlich ist.

Die ausgesprochenen Worte der Advokaten werden nicht gestempelt, wohl aber ist das Papier gestempelt, auf dem sie niedergeschrieben werden. Eine Ausgabe wird also hier gewiß vermieden.

Man stelle nun die Rechnung nach der preußischen Gerichtsordnung auf, und bestimme alsdann das Honorar eines Advokaten für einen mündlichen Vortrag, und hierdurch wird man sich leicht überzeugen, wie grundlos, wie lächerlich, wie abgeschmackt des Herrn Schram Küchenzettel erscheint.

Die Gründe, welche bisher geprüft wurden, hatten eigentlich einen speziellen Bezug auf das münd-

liche Verfahren. Die Oeffentlichkeit des Verfahrens ist mit dem mündlichen Vortrage nicht grade unzertrennbar vereinigt, denn selbst auch ohne Oeffentlichkeit würde der mündliche Vortrag immer noch manches Gute haben.

Die Herren Schram und Trittermann bekämpfen nun aber auch die Oeffentlichkeit.

Zur Vertheidigung des öffentlichen Verfahrens wird unter andern auch gesagt, daß das Volk darin eine möglichst große Garantie habe, weil das Publikum Zeuge der Verhandlungen ist, und dadurch in den Stand gesetzt wird, die Verfahrungsart der Gerichte zu controliren. Herr Schram sagt selbst (§. 1.) daß diese Wahrheit nicht zu verkennen sey, und doch verkennt er sie (§. 3. a. E.) weil die öffentlichen Audienzen selten von unterrichteten Männern besucht würden, welche im Stande sind, eine ächte Rechtspflege von einer unächten zu unterscheiden.

Diese Behauptung ist in Einer Hinsicht augenscheinlich unrichtig, da doch in der Regel alle Advokaten gegenwärtig sind, welchen man die Kenntniße wohl nicht absprechen wird, um das Aechte vom Unächten zu unterscheiden.

Aber in wichtigen Fällen, besonders wenn der Stand der streitenden Theile reitzt, werden die Hörsääle auch von andern sachkundigen Männern besucht.

Auch ich trete der Meinung bei, daß das Ansehen der Personen mehr ungerechte und schiefe Urtheile veranlaßt, als eigentliche nichtswürdige Bestechung.

Wenn aber Herr Schram sagt, daß das Ansehen der Personen bei den öffentlichen Verhandlungen grade am stärksten würkt, so sagt er ein würklich unbegreifliches Absurdum.

Es muß ein erbärmlicher Richter seyn, der bei seinem votum darauf sieht, ob er gegen einen Juden oder gegen einen Grafen votirt. Hierin liegt das Gefährliche nicht, es liegt vielmehr darin, daß die sogenannten Herren von Stande so leicht Gelegenheit finden, ihre Richter in Gesellschaften zu sehen, wo dann der gerechteste Richter durch den zudringlichen plaideur gezwungen wird, ihn anzuhören. Die Herren von Stande wissen sich auch leicht Empfehlungen zu verschaffen, mit deren Hülfe sie sich in die Familien der Richter einschleichen, und dadurch den Richter, wo nicht gewinnen, doch in Verlegenheit bringen. Ich habe dergleichen Fälle leider! selbst erlebt, und mich überzeugt, wie schädlich die Verhandlungen bei den Caminen bei schwachen Richtern auf die Rechtspflege würken können, und welche mächtige Garantie in der Oeffentlichkeit liegt. Noch denke ich an die Geschichte des Grafen O. Triumphirend denke ich an die Erbschaftsklage von *H.* gegen A. Der Advokat sprach mit bedecktem Haupte, sagte muthvoll öffentlich, was ein Geheimniß bleiben sollte, und wie schön hat das Werk den Meister gelobt.

In einer gewissen Stadt wird man mich verstehen.

Die hohen Clienten bemühen sich wenig um die Stimme des Publikums, dieses bleibt also unpartheyisch,

und hört, entfernt von aller vorgefaßten Meinung, die Gründe pro und contra mit gleichem Interesse, und urtheilt nach diesen Gründen.

Hier bewährt sich der Vortheil der Oeffentlichkeit. War auch ein Richter schwach genug, den Insinuationen und Empfehlungen Gehör zu geben, so wird ihn immer die laute unpartheyische Stimme des Publikums von einer offenbaren Ungerechtigkeit abhalten. Und wenn dann der Vertheidiger mit Würde und Kraft spricht wenn er dem hohen Gegner in's Gesicht die Wahrheit und den Willen der Gesetze verkündet, wie dieß einem gewissen Herrn V o n gelegentlich widerfahren ist, dann muß die Wahrheit triumphiren und sie h a t t r i u m p h i r t.

Die Oeffentlichkeit ist also die vorzüglichste Stütze einer ächten Rechtspflege; das geheime Verfahren wollen wir der Inquisition lassen.

Es ist eine Erbärmlichkeit, wenn man dem Volk dieses, so lieb gewonnene, Institut entreißen, und ihm ein recht großes massiv gebautes Archiv substituiren will, wo die corpulenten Referate aufbewahrt werden. Welche Garantie liegt denn in diesem Actenwuste? Der Referent, wenn er nicht lauter denkt und handelt, schreibt nieder, was i h m b e l i e b t, und dieses Schreibwerk ist ja auch ein Geheimniß; es ist ja selbst für die streitenden Theile ein Geheimniß, wie sollte das Publikum dessen Einsicht erlangen, um sich von einer unpartheyischen Justizverwaltung überzeugen zu können.

In den öffentlichen Sitzungen lernt das Volk

seine Gesetze kennen, mancher Zuhörer findet Aufklärung über seine eigenen Verhältniße; die Erlernung der Gesetze macht sie dem Volke angenehm, wie der Herr Verfasser der Gründe für und wider das öffentliche Verfahren sehr richtig bemerkt.

„Wie sollte es möglich seyn“, schreit Herr Schram, „wie sollte es möglich seyn, Liebe zu solchen fremden, „uns von einem Tyrannen aufgedrungenen Gesetzen zu „erlangen? “

Wie ist es möglich, muß ich antworten, solche inconsequente Einwürfe zu machen?

Was hat denn die Civilgesetzgebung mit der Prozedur gemein?

Ist der mündliche Vortrag etwas Anders, wenn ich über den Civil-Codex, oder wenn ich über das Jülich- und Bergische Landrecht spreche? Kann nicht selbst dieses inconsequente Raisonnement des Herrn Schram schriftlich und mündlich gerügt werden? wird es in jenem Falle weniger grundlos seyn, als in diesem? Herr Schram hat ja selbst uns erzählt, daß der Appellationshof in Düsseldorf noch jetzt sehr oft im Falle sey, über die Anwendung des Provinzial Rechtes zu erkennen. Sind diese Rechtshändel denn nicht mündlich vorgetragen, oder sind sie etwa nach der Jülich und Bergischen Gerichtsordnung verhandelt worden? Der mündliche Vortrag bleibt was er ist, man mag sich nun über den Sinn des Römischen Gesetzes *frater a fratre*, oder über einen Einkindschaftscontract, oder über eine französische Prozeßform streiten.

Dieser Einwurf von Seiten des Herrn Schram wär also, seinetwegen, besser weggeblieben, denn er beweißt, wie viele andere, nur, daß man ohne Ueberzeugung eine Theorie bestreitet, weil es vielleicht — Mode ist.

Das Ungeeignete der Behauptungen des Herrn Schram bei diesem Raisonnement zeigt sich noch von einer andern Seite, welche ich nicht unbeleuchtet lassen kann, obgleich die Sache, strenge genommen, nicht hierher gehört. Die französischen Gesetze, meint Herr Schram, beruhen auf den Grundsätzen der französischen Revolution, und deßwegen passen sie nicht auf den Character der Bewohner der Rheinischen Provinzen.

Aber Herr Schram findet diese Grundsätze demohngeachtet sehr gut.

Er will eine ständische Verfassung, und diese war in der Theorie (die Ausführung thut hier nichts zur Sache) nirgends vollkommener als in Frankreich.

Herr Schram will wahre gesetzliche Gleichheit vor dem Rechte.

Wo ist diese wahre gesetzliche Gleichheit vor dem Rechte deutlich und allumfaßend ausgesprochen und vollzogen worden?

In Frankreich und nirgends so wie in Frankreich.

Wo gedeihen die Grundsätze von privilegirtem Gerichtsstande besser und üppiger als in Deutschland?

Wo war die Exemtion des Wehrstandes weniger fühlbar, als in Frankreich?

Dieß alles gesteht Herr Schram ein.

Aber, sagt er, die Ehe ist nach den französischen Gesetzen ein blos bürgerlicher Contract, und dieß ist ein Entsetzen für alle wahren Christusbekenner.

Die Gesetze erklären sich aber auch nur in Bezug auf die bürgerlichen Folgen der Ehe; sie lassen ja jedem Christusbekenner die unbeschränkte Befugniß, seine Ehe nach den Grundsätzen seiner Religion heiligen zu lassen.

Die Lehre von der Ehe, als bürgerlicher Contract, ist unabhängig von den damit verbunden werdenden Religionsbegriffen. Die Lehre von der Ehe ist älter als die Lehre Christi. Mit welchem Rechte hätte sonst Menelaus seine fortgelaufene Metze wieder zurückfordern können?

Um aber dem Herrn Schram begreiflich zu machen, daß bei aller Ketzerei, welche ihr vorgeworfen wird, die französische Gesetzgebung weit consequenter ist, als vielleicht die teutsche je war, wollen wir nur Eine Verfügung derselben hier ausheben.

Warum verbietet der Art. 335 des Civil-Gesetzbuches die Anerkennung eines im Ehebruche gezeugten Kindes?

Blos zur Ehre der ehelichen Verbindung, obgleich sie nur als bürgerlicher Contract betrachtet wird.

Ist dieß nicht sehr moralisch?

Ist es überall und immer so gewesen?

Haben sich unsere Püblizisten immer so strenge an den ersten Grundsatz über die Ehe gehalten?

Doch wir wollen auf unser eigentliches Thema zurückkommen.

Der öffentliche Vortrag soll noch einen erschrecklichen Schaden dadurch anrichten, daß er die Geheimniße der Familien entheiligt, und den Credit, die Seele des Handels, schwächt.

Das letzte Uebel, vor welchem sich Herr Trittermann besonders fürchtet (p. 51.) ist offenbar ein Hirngespenst, wenn es selbst das noch ist.

Das öffentliche Verfahren schwächt den Credit offenbar nicht, sondern es muß ihn befestigen und heben.

Wenn ein Kaufmann, ohne eigenes Vermögen, seine Spekulation mit fremdem Gelde, mit Hülfe der beliebten Wechselreiterei treibt, und er wird nun öffentlich vor Gericht auf Zahlung belangt, so ist ihm dadurch das Mittel benommen, auch noch andere Leute zu beerügen, und alle, welche schon betrogen sind, werden dadurch in Stand gesetzt, sich zu melden, und ihren Antheil an dem Vermögen des Schuldners zu fordern.

Einen Betrüger oder einen tollkühnen Speculanten zu entlarven, und die gutmüthigen Gläubiger gegen größern Verlust zu sichern, ist doch wohl so schädlich nicht, als Herr Trittermann zu glauben scheint.

Aber die Familien-Geheimniße, die Familien-Geheimniße!

Welche Geheimniße?

Allenfalls ob Paul seinen Mündel in der Vormundschafts Rechnung über das Ohr gehauen hat?

Ob dieser oder jener Contract gültig ist?

Warum dürfen diese Sachen nicht bekannt werden?

Wer wird auf den Schleier des Gerichts-geheimnißes rechnen, da dieses Geheimniß in die Hände der Richter, der Advokaten, der Gerichtsschreiber, der Copisten, der Registratoren, amtlich muß niedergelegt werden?

Wie soll diese Sache geheim bleiben. da sie doch den Partheyen nicht unbekannt bleiben darf, und grade durch diese, aus Leidenschaft oder Rechthaberei, recht absichtlich bekannt gemacht wird.

Herr Schram hat ja selbst den Vorschlag gemacht die Urtheile durch ein Amtsblatt bekannt zu machen, worin die Geschichte kurz und bündig und, versteht sich, so auseinander gesetzt wird, daß die Leser die erfolgte Entscheidung mit dem Thatbestande zweckmäßig vergleichen können.

Der Schleier des Gerichtsgeheimnißes wird also hierdurch schon zerrißen, denn Herr Schram supponirt doch wohl nicht, daß diese Amtsblätter blos als Maculatur dienen sollen. Lateinisch werden sie wahrscheinlich auch nicht geschrieben.

Für solche Sachen übrigens, welche durch ihre Entwickelung ein öffentliches Aergerniß geben könnten, wie z. B. die Paternitätsklagen, welche Herr Schram so mächtig in Schutz nimmt, daß er sogar der künftigen Gesetzgebung eine rückwürkende Kraft geben will, (risum teneatis amici) für solche Sachen, sage ich, ist ohnehin gesorgt, denn diese können bei verschlossenen Thüren verhandelt werden.

Die Oeffentlichkeit scheint mir, weit entfernt schädlich zu seyn, in der Art sogar wohlthätig, weil mancher Prozeß, in welchem würklich geheimen Familienverhältniße vorgetragen werden müssen, aus Furcht dieselbe durch die Oeffentlichkeit zu entheiligen, im Stillen beigelegt werden.

Wenn dieses auch nicht der Fall ist, so ist es doch unwidersprechlich, daß ein gesprochenes Wort leichter vergessen wird, als wenn dergleichen scandala ad perpetuam rei memoriam schriftlich aufbewahrt, und in der Folge sogar, wenn die Acten zu Tutten gebraucht werden, in den Theevisiten noch recht christlich anatomirt werden.

Wären die Hexenprozeße mündlich vorgetragen worden, anstatt daß man sie schön niederschrieb, und aufbewahrte, so würde man in unsern aufgeklärten Zeiten nicht so viel von diesen Dummheiten sprechen hören.

Als Resultat des Gesagten ergiebt sich nun:

1) Alle Nachtheile des mündlichen Verfahrens, welche die Herren Schram und Trittermann auf den Grund ihrer Erfahrungen angegeben haben, sind, höchstens nur local; sie haben mit der Theorie des öffentlichen mündlichen Prozeßes nichts gemein; sie sind durch eine längere, gründlichere Erfahrung anderer Gerichtshöfe widerlegt; sie werden selbst von den Mitarbeitern der Herren Trittermann und Schram nicht als ächt anerkannt.

2) Die Nachtheile des mündlichen Verfahrens wel-

che die Herren Schram und Trittermann aus der Theorie selbst *a priori* ableiten, sind unrichtig dargestellt; die Argumente sind unlogisch, inconsequent, beweißen daher mehr gegen die Herren Verfasser, als für ihre Behauptungen.

3) Der mündliche öffentliche Vortrag nach der Behandlungs-Maxime verbindet alle Wohlthalen einer guten Prozeßform; die freye Disposition über veräußerliche Rechte wird geehrt; die Mittel, unsere Rechte geltend zu machen, sind einfach, natürlich, und so geeignet, daß gründliche Prüfung mit schneller Beendigung gepaart bleiben.

Hat man also das Mittel gefunden, um einem großen Zwecke möglichst nahe zu kommen, warum soll man es nicht ferner anwenden wollen?

Mit diesen Bemerkungen schließe ich diese Abhandlung so weit sie den Civilprozeß betrifft, denn ich glaube hier geliefert zu haben, was ich durch den Titel dieses Werkchens versprochen habe: eine Rechtfertigung des öffentlichen Civilprozeßes gegen die von seinen Verfolgern ihm gemachten Vorwürfe.

Manche große, für den schriftlichen Prozeß unerreichbaren Vortheile hat die Oeffentlichkeit des Verfahrens. Ich will sie hier nicht aufzählen, denn die, welche unsern Prozeß kennen, müssen auch diese großen Vorzüge desselben fühlen und ehren.

Diejenigen aber, welche unsern Prozeß aus Erfahrung nicht kennen, theilen sich in zwey Classen, in die, welche diese Vorzüge erkennen wollen, und die welche es nicht wollen.

Jene finden in den über diesen Gegenstand geschriebenen schönen Abhandlungen hinlänglichen Stoff, um ihre Ueberzeugung zu bilden. Diese — kann Niemand überzeugen. Einen Mohren weiß waschen zu wollen, ist, wo nicht offenbare Narrheit, doch wenigstens unnütze Zeitverschwendung.

Von der öffentlichen mündlichen Verhandlung in peinlichen Sachen, und von dem Institute der Geschwornen.

Dem Vorsatze getreu, alles anzuwenden, damit von der bisher bestehenden Gesetzgebung auch kein Stein auf dem andern bleibe, bemühen sich die Herren Schram und Trittermann auch das Schädliche des öffentlichen mündlichen Verfahrens in peinlichen Sachen zu beweißen.

Auch hier, wie früher, macht ihre angebliche Erfahrung utramque paginam und es darf uns daher gewiß nicht als Unhöflichkeit angerechnet werden, wenn wir, quoad generalia zuerst die Frage etwas nähe beleuchten, ob die genannten Herren in einer Lage waren, daß sie, mit Ueberzeugung, das Gute und Nachtheilige der jetzigen peinlichen Prozeßform gründlich beobachten und beurtheilen konnten, und ob wir hinlängliche Veranlassung haben, ihren Versicherungen zu vertrauen.

Herr Schram soll seit der Organisation der Gerichte nach französischen Grundsätzen Mitglied des Appellationshofes gewesen seyn. Wär er auch, was jedoch weder gesagt noch bewiesen ist, ununterbrochen Mitglied des Assisenhofes gewesen, so bleibt immer so viel gewiß, daß eine Erfahrung von wenigen Jahren zur gründlichen Beurtheilung eines solchen Institutes nicht hinreicht. Die Gesetze waren in jenen Jahren den Richtern so-

fremd, als dem Publikum, von den in Düsseldorf entdeckten oder gerügten Fehlern läßt sich also nicht sagen, ob sie in der Gesetzgebung oder in der Ausführung ihren Grund haben.

Die vierfach längere Erfahrung des linken Rheinufers verdient also unbedenklich den Vorzug, und mit Recht setzen wir Mißtrauen in die Behauptungen des Herrn Schram, besonders wenn sie, wie oft der Fall ist, mit der Stimme der Allgemeinheit in so offenbarem Widerspruche stehen.

Dieses Mißtrauen wird um so verzeihlicher erscheinen, wenn wir uns von dem Glauben nicht losmachen können, den uns Herr Schram selbst aufgedrungen hat, daß er, um jeden Preiß, der jetzigen Gerichtsverfassung den Stab gebrochen sehen will.

Herr Schram hat bei vielen Gelegenheiten in seinem Werkchen bewießen, was wir ohnehin nicht zu bezweifeln wagen, daß er logisch richtig denken kann.

Wenn er es nun doch nicht thut, wenn er zum Beweiße einer Behauptung Gründe anführt, die dazu nicht geeignet sind, so sind wir zu glauben berechtigt, daß er die Absicht hat, uns, ohne daß wir an etwas arges denken, so ganz artig hinter das Licht zu führen, und daß ihm an der Erreichung seines Endzweckes mehr gelegen ist, als an dem logischen Werthe seiner Gründe.

Diesen Glauben hat Herr Schram dadurch selbst befestigt, daß er, der die Nachtheile des öffentlichen, mündlichen Verfahrens zu beweißen übernommen hatte, plötzlich, zur Vollführung seines Beweißes, einen Aus-

fall auf die Gesetzgebung selbst machte, und sie beschuldigt, daß sie auf falschen Prinzipien beruhe.

Als wenn es dem Scharfsinne des Herrn Schram hätte entgehen können, daß die (gute oder fehlerhafte) Bestimmung der Strafe mit der Form des Prozeßes nichts gemein hat!

Die Wahl eines unrichtigen, unlogischen Grundes ist der Beweiß, daß man einen richtigen logischen Grund aufzufinden unvermögend war.

Die Wahl eines unrichtigen, unlogischen Grundes von Seiten eines Mannes, der das Logische von dem Unlogischen so gut zu unterscheiden versteht, ist der Beweiß einer vorgefaßten Meinung, die nun ohne vorherige Prüfung, mit blindem Eifer, durch Anwendung aller Mittel durchgesetzt werden soll.

Wird, kann Herr Schram uns nun verargen, wenn wir seinen auf seine Erfahrung gebauten Behauptungen keinen vollen Glauben beimessen?

Ob Herr Trittermann gerechtere Ansprüche auf unser Vertrauen haben mag, wenn er uns die Resultate seiner Erfahrung erzählt, bleibt diesemnach noch zu prüfen.

Wenn ich ihn als competenten Richter nicht anerkennen kann, so geschieht dieß deßwegen schon, weil schon der Anfang seines Werkchens den Mangel einer gründlichen Uebersicht verrathen muß.

„Verbrechen und Vergehen," sagt er, durch „geeignete Vorbeugungsmittel zu verhüten, die begangenen zu entdecken, ist die Sache der Polizey; „die entdeckten aber zu untersuchen, die als

„ Thäter ausgemittelten zur Strafe zu ziehen, gehört „ zum Würkungskreyße der Gerichte."

Diese Definition wird Herr Trittermann schwerlich verantworten können.

Bisher war die Polizey der Inbegriff aller der Staatsgewalt zu Gebote stehenden Mittel, welche geeignet sind, die Erreichung des Zweckes des gesellschaftlichen Vereins zu befördern, zu erleichtern, und alle dagegen streitenden Hindernisse aus dem Wege zu räumen.

Verhütung der Verbrechen, Untersuchung der Verbrechen, Bestrafung der Verbrechen, alles ist Polizey. Verhütung der Verbrechen im weitesten Sinne ist administrative Polizey; die Untersuchung und Bestrafung ist gerichtliche Polizey.

Die Distinction des Herrn Trittermann zwischen Polizey und Gerichtsbehörde ist also weder juristisch noch philosophisch richtig.

Unwillkührlich erinnere ich mich an jene Antwort in der Sonnenjungfrau:

Wir sind keine Männer, wir sind Spanier.

Diese Lehre des Herrn Trittermann ist aber nicht der einzige Fehlgriff, der ihm zu Last fällt.

Auch er wie Herr Schram greift die Pönal-Gesetzgebung in ihren Strafbestimmungen an, und bedenkt so wenig, als Herr Schram, daß dieses mit der Prozedur nichts gemein hat.

Er macht der Gesetzgebung den Vorwurf, daß bey der Bestrafung weder auf die Geringfügigkeit des Gegenstandes, noch auf sonstige, auf die Zurechnung Einfluß habenden, Umstände Rücksicht genommen wird.

Diese letztere Behauptung ist durchaus unrichtig. Die Strafe trifft nicht die That, sondern den Willen des Thäters. Jeder, der gestraft werden soll, muß also, zur Zeit der von ihm begangenen unerlaubten Handlung, Willen gehabt, er muß frey gehandelt haben. Deßwegen wird kein Wahnsinniger, kein Kind gestraft, jede zur Selbsterhaltung nöthige That ist keiner Strafe unterworfen. Dieß sind Sachen, die eigentlich jeder wissen sollte, der Kürze wegen will ich dem Herrn Trittermann nur den 64ten Art. des Strafgesetzbuches zur Durchsicht empfehlen.

Die Zurechnung der That steigert und fällt nach dem Grade des freyen Willens, nach dem Grade der Fähigkeit, die Moralität der Handlung zu würdigen, Ursache und Würkung in richtige Verbindung zu bringen.

Da nun unsere Gesetzgebung keinen straft, der keinen Willen hat, so ist Herr Trittermann schon widerlegt.

Aber auch bei den Verbrechen welche, mit Willensfreiheit, in einem Zustande begangen wurden, worin der Thäter die moralische Kraft hatte, die Würkungen seiner Handlung und das Ungerechte derselben zu erkennen, auch bei diesen Verbrechen ist eine Gradation der Schuld sehr denkbar. Deßwegen hat unsere Gesetzgebung ein Minimum und Maximum der Strafe festgesetzt, und dem Richter überlassen, nach seinem Gefühle und seiner Ueberzeugung zwischen beiden zu wählen.

Wie kann nun Herr Trittermann seine Behauptung verantworten, daß unsere Gesetzgebung auf die Umstände, welche auf die Zurechnung Einfluß haben, keine Rücksicht nehme?

Von zweyen Sachen Eine.

Entweder muß er eingestehen, daß er gegen seine Ueberzeugung gesprochen hat, oder er muß nachgeben, daß er die Gesetzgebung nicht kennt. In Einem Falle wie in dem Andern darf er nicht übel nehmen, wenn wir ihm alle Befugniß absprechen, um in einer so wichtigen Sache als unberufener Censor aufzutreten.

Die andere Behauptung des Herrn Trittermann, daß bei der Bestrafung auf die Geringfügigkeit des Gegenstandes nicht Rücksicht genommen werde, ist, mit Ausnahme der Vorschrift des 463. Art. des Strafgesetzbuchs, wahr; der darauf gegründete Tadel ist aber philosophisch unrichtig.

Die alte Gesetzgebung, daß heißt, die von manchen so sehnlichst zurückgewünschte Hochnothpeinliche Halsgerichtsordnung Carls des fünften, piae memoriae hat nur bei dem Diebstahle den Werth der gestohlenen Sachen zu berücksichtigen befohlen.

Herr Trittermann scheint den Satz, daß die Strafe mit den Folgen der Handlung in Verhältniß stehen muß, noch weiter ausdehnen zu wollen, als die Carolina gethan hat; denn er tadelt im Allgemeinen, daß bei Bestimmung der Strafe auf die Geringfügigkeit des Gegenstandes keine Rücksicht genommen werde. Ist es wahr, daß die Strafe mit den Folgen der Handlung in Verhältniß stehen, daß diese nach jener geregelt werden soll, so muß es allgemein wahr seyn; die durch die Carolina ausgesprochene Beschränkung auf den Diebstahl ist alsdann ohne logischen Werth, und Herr Trittermann hat Recht.

Darf aber die Folge der Handlung, oder, wenn man will, der Werth des Gegenstandes auf die Strafe Einfluß haben?

Unmöglich kann ich mich hiervon überzeugen.

Der Falschmünzer, der nur Viergroschen-Stücke münzt, würde gewiß falsche Friedrichsd'or machen, wenn er die Mittel dazu hätte. Mit der letzten Münze würde er zwar unverkennbar größeren Schaden stiften als mit der ersten; aber das Falschmünzen der Friedrichsd'or ist moralisch nicht schlechter als das Falschmünzen der Pfennige. Die Strafe trifft den Willen, die Moralität der Handlung ist also ihr Maßstab. Warum soll bei gleicher moralischer Schlechtigkeit, der, welchem ein höheres Gesetz bei Ausführung seiner Verbrechen Schwierigkeiten in den Weg gelegt hat, gelinder gestraft werden, als der, dem das Verbrechen gelang?

Der Dieb, welcher sich auf einen kleinen Gegenstand beschränkt, würde gewiß mehr gestohlen haben, wenn er mehr gefunden hätte. Daß er nicht mehr gefunden hat, ist wahrlich sein Verdienst nicht.

Mir ist der Fall wohl vorgekommen, daß ein aus den Gefängnißen entsprungener Verurtheilter bei Nachzeit in ein bewohntes Haus eingebrochen ist, wo er nichts als Nahrungsmittel suchte, um sich gegen den Hungertod zu vertheidigen.

Wenn dieser gelinder bestraft wird, als ein Anderer, so geschieht es nicht deßwegen, weil ein Limburger Käse keine fünf Solidos werth ist, sondern weil der nagende Hunger und die Stimme der Selbsterhaltung die Freyheit des Willens übertäubt hatten.

Will aber Herr Trittermann nach seiner Philosophie die Verbrecher nach den Folgen ihrer Thaten beurtheilen, so müßte er uns, wenn wir ihn nicht einer unerhörten Ketzerei beschuldigen sollen, zu erst beweisen, daß die Folgen in dem Willen des Verbrechers liegen, und von diesem Willen abhängig sind. Diesen Beweiß wünschen wir bei der zweiten Auflage seines Werkchens geliefert zu sehen.

Ist dieser Beweiß geliefert, so würde daraus folgen, daß das Attentat nie gestraft werden darf, weil es keine Folgen hatte. Der welcher mir die Kugel durch den Haarbeutel statt durch den Kopf jagt, mag also immer ruhig nach Hause gehen, und sich im Vogelschießen üben. Ob er mir den verdorbenen Haarbeutel bezahlen müsse, blieb noch Allein zu untersuchen, und hier würde der Umstand für ihn sprechen, daß er den Haarbeutel ohne Absicht, gegen seine Absicht, getroffen hat.

Die Strafe soll nach den Folgen der That bestimmt werden, sagt uns Herr Trittermann. Sind die Folgen schlimm, so muß die Handlung gestraft werden: sind sie gut, so verdient die Handlung Belohnung. Wie aber, Herr Trittermann, wenn jemand aus Muthwillen den berüchtigten Damian Hessel todgeschossen hätte, wär er nicht des vorsätzlichen Mordes schuldig? und doch hätte er der Welt einen großen Dienst geleistet.

Will man aber die Behauptung des Herrn Trittermann, daß die Strafe mit dem Werthe des Gegenstandes in einem richtigen Verhältnisse stehen müsse, auch blos auf den Diebstahl anwenden, so würden die Consequen-

zen aus diesem an sich unphilosophischen Vordersatze doch immer noch seltsam klingen. Denn der, welcher mir auf der Landstraße mit Gewalt einen Thaler abjagt, würde weit glimpflicher behandelt werden müssen, als mein armer Bedienter, der aus meinem offenen Schreibpulte einen Dukaten zu sich nahm.

Auch wär es alsdann eine schwierige Sache, das Verhältniß der Strafen zu dem Thatbestande richtig auszurechnen, indem, den Grundsatz einmal angenommen, jeder Stüber bei der Strafe seine Bedeutung hat. Irgend ein Criminalist müßte alsdann wohl die Gefälligkeit haben, uns eine Reductionstabelle oder einen sogenannten Faullenzer drucken zu lassen.

Bisher habe ich die Ansichten des Herrn Trittermann bekämpft; meine Ueberzeugung sagt mir, daß sie durchaus keinen logischen Werth haben.

Wir wollen nun auch die Quelle aufsuchen, aus welcher Herr Trittermann seine zu Markt gebrachten Erfahrungen geschöpft hat.

Zur Zeit, als sein Werkchen erschien, waren es, sagt er, grade drey Jahre, daß er zur Zahl der Appellationsrichter gehört, welche über Verbrechen zu erkennen haben; die in dieser Zeit gesammelten Erfahrungen über die Vortheile und Nachtheile des öffentlichen Verfahrens und des Institutes der Geschwornen, will Herr Trittermann uns mittheilen.

Die Vorrede zu seinem Werkchen ist im Jänner dieses Jahres geschrieben; das Werkchen selbst ist also

wahrscheinlich zu gleicher Zeit abgefaßt; die Zeit als Herr Trittermann unter die Criminalrichter trat, fällt also in Monat Jänner 1814.

Bedenkt man nun, daß das Institut der Geschwornen schon im Februar 1814 abgeschafft wurde, wie Herr Schram (p. 34) bezeugt, so ist die Erfahrung des Herrn Trittermann hinsichtlich dieses Institutes höchstens auf eine zweimonatliche Beobachtung gegründet; und da die Geschwornen nur jedes Vierteljahr Einmal zusammen berufen wurden, so bleibt es sogar zweifelhaft, ob Herr Trittermann in seiner richterlichen Laufbahn jemalen ein Geschwornen-Gericht gesehen hat.

Dieß ist also die Quelle, aus welcher er seine Erfahrungen geschöpft hat; welchen Werth wir diesemnach in seine praktischen Beobachtungen setzen dürfen, wird jeder fühlen; für meine Person trage ich kein Bedenken ihm alle Competenz zu bestreiten. Seine Begriffe sind unrichtig; seine Raisonnements sind unlogisch; und seine Erfahrung ist — Nichts.

Nachdem ich diee Aufklärungen gegeben habe will ich zu der Sache selbst übergehen.

Ist die Oeffentlichkeit des Verfahrens in peinlichen Sachen vortheilhaft oder nachtheilig?

Die erste Frage ist wohl hier, wie bei dem Civilprozesse, welche allgemeine Zwecke bei einer Prozeßform in peinlichen Sachen berücksichtiget werden müssen.

Die Erforschung der Wahrheit, die Entdeckung der Schuld oder Unschuld, die richtige Ausmittelung des

moralischen Zustandes des Verbrechers, die schnelle Erreichung dieser Resultate; dieß sind wohl die vorzüglichen Zwecke einer Criminal-Prozeßform.

Daß der Richter den Angeklagten selbst höre, daß er ihn selbst sehe, ehe er über seine Schuld sich ausspricht, ist so natürlich, daß ich nicht begreife, wie man das Gegentheil nur behaupten kann.

Die Mine des Angeklagten, seine Stimme, sein festes oder unstätes Auge, seine Fassung bei einem ihm gemachten Einwurfe, Allesdieses würkt auf die Ueberzeugung, sey es zum Vortheile, sey es zum Nachtheile des Angeklagten, immer aber zum Vortheile der Wahrheit. Es ist bei Gott! ein sehr gewagter Handel, wenn sich ein ganzes Gericht in dieser Beziehung auf die Meinung des Referenten verläßt, der aus Vorurtheil oder Laune in dem Angeklagten den schon überwießenen Verbrecher, in seiner Vertheidigung freche Lügen zu sehen glaubt. Die Gegenwart und die mündliche Aeußerung des Angeklagten gegen seine versammelten Richter scheint mir deßwegen nicht allein sehr gerecht, sondern zur Erreichung des Zweckes nöthig, für den Richter beruhigend.

Diese Gegenwart ist zur Aufklärung der Thatsachen, und um die Aussagen des Angeklagten und der Zeugen zu verstehen, nöthig.

Es sey mir erlaubt, als Belege zu dieser Behauptung, ein merkwürdiges Beispiel aus meiner eigenen Erfahrung hierher zu setzen.

Unter vielen jungen Leuten, welche, des Aufruhrs beschuldigt, vor Gericht gestellt wurden, befand sich Einer dem zu Last gelegt wurde, daß er bei einer verbotenen

aufrührerischen Zusammenrottirung sich zum Offiziere habe wählen lassen.

Ein zu Protokoll vrenommener Zeuge erklärte: „der „Angeklagte sey bei der Zusammenrottirung gegenwärtig „gewesen, und habe bei seiner Nachhaußekunft ihm, „dem Zeugen, die Nachricht seiner Ernennung „als Offizier mitgetheilt"; der Angeklagte erkannte diese Aussage als durchaus richtig an.

Der instruirende Richter fand hier das Eingeständniß des Angeklagten, daß er sich zum Offiziere habe wählen lassen, und der Anklage-Act wurde auf dieses Factum begründet. Wer würde auch dem Instruenten nicht geglaubt haben, wenn er in der Camera obscura seinen Vortrag abgelesen hätte. Der Tod war vielleicht die Strafe des Vergehens.

Wie ganz anders stellte sich aber das Factum heraus, als der Angeklagte seinem Richter gegenüber stand.

Nicht ich, sagte er, sondern der Zeuge, der hier vor uns steht, wurde zum Offiziere ernannt; ich habe ihm die Nachricht von seiner nicht von meiner Ernennung zum Offiziere gebracht.

Dieß bestätigte der Zeuge.

Man lese nun noch einmal die oben angeführte zu Protokoll gegebene Erklärung, und sage mir dann, ob das persönliche Erscheinen des Angeklagten vor seinen Richtern vortheilhaft oder nachtheilig für die Entdeckung der Wahrheit war.

Wie wichtig es ist, daß die Richter den Angeklagten selbst sehen, mag noch ein anderes Beyspiel erweisen, das ich aus meiner Erfahrung nehme.

Ein junger Mensch von 23 Jahren wurde beschuldigt, einen Andern ermordet zu haben. Nach den Acten war die Sache nicht zu läugnen; desto schwerer aber war es dort die Beweiße der von dem Angeklagten vorgeschützten Nothwehr zu finden.

Der Angeklagte erschien vor seinen Richtern, und nun sah man einen Menschen, eine Elle hoch, an Hand und Fuß lahm und verkrüppelt, einen schwachsinnigen Tropf, beschuldigt, einen baumstarken Fuhrknecht ermordet zu haben!!!

Dieser Zustand rechtfertigte mit einigen andern Umständen seine Behauptung, daß er zu seiner Vertheidigung das Messer gebrauchen muste, und der Begriff eines absichtlichen Mordes verschwand. In den Acten war der Verbrecher nicht abgemahlt, seine Verurtheilung war nach den Acten sehr wahrscheinlich.

Daß man dem Angeklagten die Zeugen gegenüber stelle, welche gegen ihn aussagen, ist nicht allein gerecht, sondern es ist zur Entdeckung der Wahrheit sehr nöthig. Gerecht ist es, weil der Beschuldigte doch wohl darauf einen Anspruch hat, die Leute selbst zu hören, selbst ihre Worte zu erläutern, den Sinn zu berichtigen, die Zeugen auf andere Umstände aufmerksam zu machen, und so der Wahrheit näher zu kommen.

Leider! dürfen wir auch nicht behaupten, daß der Zeugeneid immer stark genug würkt, um die Stimme der Feindschaft, des Hasses, in den Zeugen zum Schweigen zu bringen.

Ich erinnere mich des Falles, wo ein Beamter

wegen Bestechung und Erpressung angeklagt wurde. Ein Zeuge beschuldigte ihn dieses Verbrechens mit der grösten Bestimmtheit, nach den Acten war der Angeklagte verloren.

Als der Zeuge in der öffentlichen Sitzung erschien, wiederhohlte er seine früheren Aussagen mit aller möglichen Präcision. Der Advokat forderte ihn zur Aufklärung einer Thatsache auf. Statt der Antwort knirschte der unvorbereitete Zeuge mit den Zähnen, warf seinen Huth zu Boden, stampfte wüthend mit den Füßen, und die Sonne der Wahrheit schien. Die Aussage war ein boshaft künstliches Gewebe von Wahrem und Falschem. Privatleidenschaft hatte ihr das sträfliche Daseyn gegeben, und gerechtfertigt verließ der Angeklagte einen Ort, wo ihm einige Augenblicke vorher der Pranger drohte.

Wär der Zeuge bei einem Instruenten abgehört worden, wo ihm, während die Frage zu Protokoll niedergeschrieben wurde, hinlängliche Muse gestattet war, sein lügenhaftes System zu vervollkommnen, so war der Angeklagte verurtheilt.

Wer wird nun sagen, daß die Gegenwart des Angeklagten die Unpartheylichkeit des Richters gefährde, wie uns Herr Schram (p. 47.) nach der reiflichsten Erwägung versichern will.

Der Richter sah einen sonst unbescholtenen Mann vor sich erscheinen. Auf seiner Mine thronte die Ruhe als Beweiß seines guten Gewissens; ihm gegenüber stand ein Zeuge, von Leidenschaften gepeitscht, mit verzerrter Mine.

Wer wird sagen, daß die Unpartheylichkeit des Richters gefährdet war?

Ich spreche aber von Richtern, in der vollesten Bedeutung des Wortes, und nicht von Leuten, deren Verstand oder Unverstand mit einem unreifen Mitleiden fortläuft, wenn eine verschmitzte Kindermörderin eine Thräne herauspreßt. Leute, die solchen Eindruck fürchten, sollten von der Tribüne wegbleiben, und Tragödien schreiben.

Ein geübter Verbrecher hält Jahre lang die schriftliche Instruktion aus, ohne sich eines Widerspruches in seinen Erklärungen schuldig zu machen. Es ist dieß auch sehr natürlich, weil von Einem Verhöre zum Andern ihm hinlängliche Zeit übrig bleibt, um seine Lügen in ein passendes Ganzes zu bringen.

Die öffentliche Untersuchung hält kein Verbrecher aus, ohne sich zu verrathen, sey er noch so geübt, mag er seine Lügen noch so künstlich zusammengestellt haben. Alle Gerichte des linken Rheinufers rufe ich zu Zeugen auf.

Der berüchtigte Damian Hessel erschien, nach dem Zeugniße eines sehr verdienstvollen Beamten, in der ersten öffentlichen Sitzung wie ein ungezogener Student. Er war ein verschmitzter durchtriebener Dieb, seine zu Protokoll genommenen Aussagen waren consequent und reiflich durchdacht. Als die öffentliche Untersuchung ihren Anfang nahm, als Frage auf Frage, Einwand auf Einwand kam, da entlarvte sich der Lügner, und nach einer Untersuchung von wenigen Tagen war er der klar überwiesene Verbrecher.

Welcher Rechtsgelehrte des linken Rheinufers hat nicht ähnliche Erfahrungen gemacht?

So wie aber die Oeffentlichkeit zur Entdeckung der Schuld beiträgt, so ist sie auch die Beschützerin der Unschuld. Sie giebt zugleich der durch das Verbrechen beleidigten Gesellschaft die Gelegenheit sich von einer unpartheyischen Rechtspflege zu überzeugen.

Herr Trittermann will dieß nicht glauben, wenn man aber seine Gründe untersucht, so sind sie entweder in sich unrichtig, oder sie beruhen auf Localität.

Unrichtig ist die Behauptung, daß das gegenwärtige Publikum die Sache nicht übersehen könne, weil es nicht von Anfang bis zu Ende der Untersuchung beiwohne.

Wenn dieses Letztere auch so allgemein wahr wär, als Herr Trittermann behauptet, so ist es doch auch wahr, daß bei den Debatten, wenn der Advokat, der Staatsprocurator, der Präsident sprechen, das Publikum die ganze Sache genau und von allen Seiten kennen lernt, und dadurch in den Stand gesetzt wird, ein Urtheil zu fällen, dessen Richtigkeit man oft bewundern muß.

Wär aber diese meine Behauptung eben so unrichtig, als sie durch die Erfahrung als wahr beurkundet ist, so würde nur Ein Vortheil des öffentlichen Verfahrens wegfallen. Der Andere Vortheil aber, daß die Oeffentlichkeit zur Entdeckung der Schuld oder Unschuld besonders beiträgt, bleibt immer, und er allein würde hinreichen, die Oeffentlichkeit des Verfahrens zu rechtfertigen.

Die Unruhen während der Sitzung, worüber geklagt wird, können, bei einer ernsten Handhabung der Polizey, sehr gut vermieden werden.

Als speziellen Grund gegen das öffentliche Verfahren in peinlichen Sachen giebt man an, daß das Publikum zu Verbrechen gebildet werde. Wenn aber dieses auch ganz wahr wär, so würde das öffentliche Verfahren einen eben so großen Nutzen auf der andern Seite haben.

So wie sich ein Taugenichts bei einer öffentlichen Sitzung die Kunstgriffe abstrahirt, um mit einem Nagel eine verschlossene Thüre zu öffnen, so abstrahiren sich hundert ehrliche Leute die Nothwendigkeit, ihre Thüren so zu verschließen, daß man sie mit einem Nagel nicht öffnen kann. Vortheil und Nachtheil ständen also wenigstens gleich.

Das Uebel ist aber auch nicht so groß, daß man in der Oeffentlichkeit des Verfahrens eine Bildungsschule für Verbrecher erkennen kann.

Der Untersuchung folgt die Strafe; ist auch ein Zuhörer in Versuchung gerathen, den Weg des Lasters zu betreten, so drängt sich ihm gleich der Gedanke der gewissen Strafe auf. Er sieht den pfiffigsten Verbrecher entlarvt, alle Vorsichtsmaßregeln vereitelt, die Gerechtigkeit erscheint ihm allwissend, und der kaum gebohrne Gedanke zum Laster wird durch die Furcht der gewissen Strafe erstickt. Das jammervolle Bild des Verurtheilten schwebt ihm vor, und waffnet ihn gegen die verführerische Stimme des Lasters.

Auch hier mag die Erfahrung urtheilen, ich will mich vertrauensvoll auf ihr Zeugniß berufen; sie wird beurkunden, wie bedeutend die Zahl der Verbrecher sich vermindert hat, seitdem das öffentliche Verfahren in peinlichen Sachen eingeführt wurde.

Was aber die Behauptung des Herrn Trittermann am besten wiederlegt, ist der Umstand, daß, auch ohne öffentliche Verhandlung die Verbrechen mit allen ihren Umständen bekannt werden, indem die Zeugen, aus deren Mund der Richter die Nachricht hört, keine Verbindlichkeit und keine Veranlassung haben, das was sie wissen zu verschweigen.

Nachrichten, auf diese Art einseitig, unrichtig, bekannt gemacht, würken auf ein unbewachtes Herz weit stärker, sie verführen weit leichter zum Verbrechen, weil man sie unvollständig hört, ohne, wie in der öffentlichen Sitzung, zugleich zu hören, wie wenig das Verbrechen sich vor dem forschenden Auge des Richteramtes zu verstecken vermag.

Wer über diesen Punct keine Erfahrungen gemacht hat, der schweige, denn es ist nicht möglich, ohne eigene Erfahrung, sich den Eindruck zu denken, den eine wohl geleitete öffentliche Prozedur auf die Gemüther der Zuhörer macht.

Es ist mir leid, hier aus wichtigen Gründen Einen Vorfall verschweigen zu müssen, der über meinen Satz ein herrliches Licht verbreiten würde. Einen andern Fall kann ich aber anführen, der beweißt, wie sehr die Menschen von dem Ernste, der eine öffentliche Sitzung begleitet, ergrif-

fen werden, und wie wohlthätig dieses für das Gute würkt. Der Fall selbst ist mit allen seinen Umständen in einer, über die gegen einen Gend'armerie-Offizier eingeleitete Klage, erschienenen Schrift auseinandergesetzt, welche den jetzigen Regierungsrath Lebens zum Verfasser hat.

Peter N. war, des Brudermordes beschuldigt, vor den peinlichen Gerichtshof in Coblenz gestellt. Das Ganze war in ein schreckliches Dunkel gehüllt; bei Nacht auf der Mitte des Rheins war das Verbrechen begangen, kein Zeuge konnte sichere Kundschaft geben. Der Oheim des Angeklagten, bei welchem dieser zur Zeit des Verbrechens gewesen seyn wollte, wurde vernommen; er bestätigte, daß der Angeklagte in der angegebenen Stunde in seinem Hauße gewesen sey.

Als er seine Aussage geendigt hatte, hieß ihn der Präsident sich zu den andern Zeugen niedersitzen.

Er blieb stehen.

Der Präsident wiederhohlte den Befehl mit lauter Stimme, der Oheim wich nicht von der Stelle, ein furchtbares Gespenst stand da, alle Züge veränderten sich, er zitterte fieberhaft, und rief in der Verzweiflung: Peter ist ein Brudermörder, mir hat er es eingestanden.

Was sagen Sie dazu, meine Herren? In Ihrer dunkeln Instructionskammer, mit Ihren vorbereiteten niedergeschriebenen Fragen, werden Sie bei Gott! nie ein solches Resultat aufzuweisen im Stande seyn.

Die Feyerlichkeit der Sitzung hatte den Alten er-

griffen, seine Pflicht siegte über das Herz; aus dieser Sitzung sind gewiß mehrere Leute gebessert weggegangen, als je in den Sitzungen verdorben wurden.

Herr Trittermann behauptet aber dennoch, daß das Vernehmen der Zeugen in der öffentlichen Sitzung von keinem Nutzen sey; seine Gründe will ich einzeln prüfen, zuvor aber im Allgemeinen noch einige Bemerkungen machen.

So wie bei dem Angeklagten so auch bei den Zeugen gewinnt oder verliert ihre Glaubwürdigkeit durch ihr Betragen. Falsche Zeugen, deren leider! auch zu findensi nd, entwischen nur äußerst selten der Aufmerksamkeit des Richters. Schon oben habe ich einen Fall zum Beweiße angeführt.

Wer aber nur einige Erfahrungen gesammelt hat, und aufrichtig sprechen will, der wird mir gewiß darin beitreten, daß das Feyerliche einer öffentlichen Sitzung sich besonders hinsichtlich der Wahrheit der Zeugenaussagen wohlthätig bewährt; denn mit Zuversicht kann man annehmen, daß selten ein Mensch die Bekanntschaft mit dem Verbrechen so innig schließt, daß selten ein Mensch die Verstellungskunst in dem hohen Grade erlernt, daß er, unter den Augen des Publikums das ihn bewacht, einem ganzen Gerichtshofe gegenübergestellt, mit Ernst und feyerlich zur Wahrheit aufgefordert, mit den Strafen des Meineides bekannt gemacht, dennoch die innere bessere Stimme seines Gewissens so zum Schweigen bringen kann, daß sein Aeußeres den Kampf nicht verrathen sollte.

Die Haltung des Körpers, seine Stimme, sein Auge, das Zagende in seinen Antworten, Alles wird zum Verräther bei dem falschen Zeugen. Jeder Richter sieht ihn, und schließt auf die Glaubwürdigkeit seiner Aussagen.

Diese untrüglichen Zeichen des bösen oder guten Gewissens gehen für den Richter verloren, wenn der Zeuge nur von einem Instruenten in der Stille vernommen wird; und wenn sie auch dem Instruenten selbst nicht entgehen, so kann er doch dem Richter seine Meinung nicht mit Ueberzeugung als Wahrheit mittheilen.

Es giebt Fälle, wo diese Wahrheit noch fühlbarer wird. Nur Einen will ich aus meiner Erfahrung anführen.

Zwei Juden hatten seit langer Zeit einen gemeinschaftlichen Handel getrieben; sie schlossen eines Abends ihre Rechnungen miteinander ab, nicht der mindeste Wortwechsel, kein Zweifel hatte sich über die Richtigkeit derselben erhoben. In dem besten Verhältnisse reichten sie sich die Hände und schlossen für die Zukunft einen neuen Gesellschaftsvertrag.

Am folgenden Morgen wollten sie eine Handlungsreise miteinander machen.

Der Eine nahm früh am Morgen mit seiner Familie das Frühstück, aber bald entdeckte sich, daß die genossene Milch durch eine starke Dosis Arsenick vergiftet war. Die ganze Familie erkrankte. Das Gift konnte nur an demselben Morgen in die Milch gekommen seyn, Niemand war aber in dem Hauße gesehen worden, als der andere Jude, der seinen Gesellschafter

zur Reise abrufen wollte, und der durch die Küche, wo die Milch gekocht wurde, in den nahe gelegenen Stall gegangen war. Er war durch die Küche gegangen, als die Magd daselbst gegenwärtig war. War er der Urheber der Vergiftung, so muste er damals, als er durch die Küche gieng, das Verbrechen vollbracht haben. Auf die Magd konnte kein Verdacht fallen, denn sie hatte selbst von der vergifteten Milch genossen, und war von dem Gifte sehr heftig ergriffen worden.

Die Magd war also der wichtigste Zeuge gegen den vermutheten Giftmischer. Aber diese Magd war taubstumm.

Wie sollte nun ein einzelner Instruent diese Magd durch Zeichen vernehmen? Wie sollte er die Zeichen zu Protokoll bringen? Wie sollte er Allein der Ausleger dieser Zeichen seyn? Wie sollten die anderen Richter seiner Auslegung unbedingt beitreten? Wie sollte ein ganzes Collegium auf die Meinung Eines Instruenten ein Todesurtheil aussprechen?

Als die taubstumme Magd vor dem versammelten Gerichte erschien, war jeder im Stande, dem Sinne ihrer Zeichen nachzuforschen, und seine Meinung mit Ueberzeugung auszusprechen?

Nach der Natur der Sache, und nach der Erfahrung scheint es mir diesemnach für die Entdeckung der Wahrheit wohlthätig und nöthig, daß die Zeugen in Gegenwart aller Richter, in Gegenwart des Angeklagten, in einer feyerlichen öffentlichen Sitzung vernommen werden.

Herr Trittermann ist anderer Meinung, denn, sagt

er, da die öffentliche Sitzung gewöhnlich erst sechs und mehrere Monate nach dem begangenen Verbrechen statt hat, so haben die Zeugen die Sache vergessen, und berufen sich gewöhnlich auf ihre früheren zu Protokoll gegebenen Aussagen.

Wenn aber Herr Trittermann in der Regel annehmen will, daß die Zeugen nach sechs Monaten die Thatsachen vergessen haben, über welche sie deponiren sollen, so wird er doch nicht auch behaupten wollen, daß die Ursache davon in dem öffentlichen Verfahren liegt; er wird doch nicht behaupten wollen, daß die Zeugen, welche zu Protokoll vernommen werden sollen, deßwegen ein besseres Gedächtniß haben werden; er wird doch auch nicht behaupten wollen, daß jedes Verbrechen in einer kürzeren als sechsmonatlichen Frist entdeckt, und die Untersuchung in einer kürzeren als sechsmonatlichen Frist so weit gebracht werde, daß sie spruchreif ist.

Was würde also aus der Behauptung des Herrn Trittermann folgen, wenn wir sie als factisch wahr annehmen wollen? Nichts mehr und nichts weniger, als daß, in Berücksichtigung der bescheinigten Gedächtnißschwäche und der daraus entspringenden Unmöglichkeit eines schulgerechten Beweißes, die auf fünf, sechs und mehrere Jahre festgesetzte Präscriptionsfrist in peinlichen Sachen, auf sechs Monate reduzirt werden müsse. Ob dieses der Gesellschaft angenehm und beruhigend seyn wird, muß ich sehr bezweifeln.

Die Behauptung des Herrn Trittermann wird aber

auch durch die allgemeinste Erfahrung widerlegt. Verbrechen gehören Gottlob! noch immer zu den ungewöhnlichen Ereignissen, und es liegt wohl in der menschlichen Natur, daß sich das Ungewöhnliche, von dem wir Zeugen sind, weit tiefer in das Gedächtniß einprägt, als das Tagtägliche. Kommt nun noch hinzu, daß der Zeuge schon einmal von einem Instruenten vernommen, und dadurch auf die Sache aufmerksam gemacht wurde, so ist von seinem schwachen Gedächtnisse nichts zu fürchten. Ich habe Fälle erlebt, daß sechs und mehrere Jahre nach dem begangenen Verbrechen ein sehr künstlicher und doch vollständiger Beweiß durch Zeugen geliefert wurde, und diese Erfahrung verdient doch wohl mehr Glauben, als die Behauptung des Herrn Trittermann, die ohnehin, wie ich eben bemerkt habe, auf das öffentliche Verfahren keinen Einfluß hat, noch haben kann.

Es ist möglich, daß ein in der öffentlichen Sitzung vernommener Zeuge seine früheren Aussagen beschränkt oder ausdehnt.

Daß dieses aber ein Grund seyn sollte, an der Glaubwürdigkeit des Zeugen zu zweiflen, will mir nicht einleuchten.

Schon oben habe ich ein Beispiel angeführt, welches beweißt, daß ein Instruent die Sache auch nicht immer durchschaut, oder, wie wir gemeinen Leute zu sagen pflegen, daß er nicht immer den Nagel auf den Kopf trifft; daß der Instruent so gut wie jeder Andere der Gefahr ausgesetzt ist, den Zeugen übel zu verstehen,

oder sich selbst undeutlich auszudrücken, oder den Gegenstand durch die an den Zeugen gerichteten Fragen nicht ganz zu erschöpfen. Wird nun das Fehlende in der öffentlichen Sitzung nachgeholt, so ist es sehr möglich, daß die Aussagen der Zeugen anders klingen, als sie im Protokolle stehen, ohne daß dadurch die Glaubwürdigkeit des Zeugen geschwächt wird, der vielmehr auf unser Vertrauen einen desto gegründeteren Anspruch erwirbt.

Ein Zeuge kann wegen Krankheit von dem Erscheinen in der öffentlichen Sitzung abgehalten werden, sagt Herr Trittermann.

Aber ein schriftliches Zeugenverhör ist auch kein Universalmittel gegen Krankheit, wenigstens enthält die pharmacopœa borrussica hierüber keine Notizen. Das mündliche öffentliche Verfahren macht die Leute gewiß nicht krank. Die Zeugen können sogar sterben, ohne daß die Oeffentlichkeit des Verfahrens Ursache ist.

Dieser Einwand ist also von keinem besondern Werthe.

Die Oeffentlichkeit des Verfahrens ist, wie Herr Trittermann sagt, verabscheuenswerth, weil häufig die geheimsten Familienverhältniße dem Publikum Preiß gegeben werden. „Man denke sich nur in die Lage „eines Zeugen, dem gesagt wird, er sey ein Dieb, ein „Betrüger u. s. w. oder daß das Verbrechen durch den „Zeugen selbst zur Geburt befördert worden sey.“

Herr Trittermann will aber doch Wahrheit wissen, er muß sich daher auch von der Moralität der Zeugen vergewissern.

Der Vorwurf, den der Angeklagte einem Zeugen macht, ist entweder wahr oder nicht wahr.

Ist er wahr, so scheint es doch nicht so übel, daß die Sache bekannt wird, denn einen Dieb zu entlarven, ist nach meiner Ansicht nicht verabscheuenswerth.

Ist der Vorwurf ungegründet, so sehe ich nicht ein, wie er dem Zeugen schaden kann.

Daß der Angeklagte seine Einreden gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen vorbringen darf, liegt in dem natürlichen Rechte der Selbstvertheidigung. Nur öffentlich will es Herr Trittermann nicht geschehen lassen, und doch wird jeder zugeben, der nur ein klein wenig in die Welt geschaut hat, daß der beliebte Schleier des Gerichtsgeheimnißes nicht im Stande ist, das Geheimniß nur auf 24 Stunden gegen die Publizität zu sichern, sobald die Sache, von irgend einer Seite betrachtet, Interesse hat.

Midas war ein Mann, der im strengsten Sinne des Wortes Gold zu essen hatte, und doch vermogte er nicht den Verdruß an seinem Haupte geheim zu halten. Und was sollte aus dem Gerichtsgeheimniße werden, wenn das Urtheil mit den Entscheidungsgründen über das Factum und das punctum juris nach dem Vorschlage des Herrn Schram in das Amtsblatt eingerückt würde?

Im Morgenblatte hat sich ein Feind der Oeffentlichkeit über eine in Achen kürzlich gehaltene Sitzung lustig gemacht. Einen besondern Mißstand hat der ehrliche Mann darin gefunden, daß die dort erschienene

Kindermörderin den Clevischen Dialekt sprach, den nur wenige der Richter und der Geschwornen verstanden.

Es ist würklich wahr, daß der Präsident sich eines Dollmetschers bediente, um den Sinn der im Clevischen Dialekte gesprochenen Worte richtig zu fassen, und jedes Mißverständniß zu vermeiden.

Aber warum will man sich dieses natürlichen Mittels wegen über die Sache selbst lustig machen?

Hätte die Angeklagte vielleicht bei dem Protokolle hochteutsch gesprochen? Oder hätte der Instruent den Clevischen Dialekt niederschreiben können, ohne ihn zu verstehen?

Dieses Letztere würde besonders dann nothwendig angenommen werden müssen, wenn, nach dem Wunsche des Verfassers der Schrift: Wünsche und Hoffnungen der neu Preußischen Staatsbürger (*) den auch Herr Schram zu dem Seinigen macht, (p. 47.) die künftig zu organisirenden Gerichtshöfe mit Leuten besetzt würden, welche die Provinzialgesetze, (natürlich auch das Preußische Landrecht) genau kennen. Denn da Herr Schram so wie Herr Trittermann einstimmig darüber klagen, daß das Studium der Preußischen Gesetze in den hiesigen Provinzen von Allen (außer Ihnen) sehr vernachläßigt worden, so müssen, wenn ihre gemeinnützigen Wünsche in Erfüllung gehen sollen, unsere Ober-Appellationsräthe natürlich noch ein halb Dutzend Jahre

(*) Diese Wünsche der Neu Preußen haben den aus Alt Preußen hierher gekommenen Herrn N. zum Verfasser, welcher die nöthigen Notizen wahrscheinlich bei der Gränzbesichtigung zu St. Vith oder zu Ausweiler im Jahre 1815 gesammelt hat.

in die Schule gehen, und die Richterstellen mit Leuten besetzt werden, die gewiß nicht clevisch sprechen können.

Wie soll es aber gehalten werden, wenn ein Russe oder ein Spanier hier zu Lande ein Verbrechen begeht, deren Sprache bei uns zu den Unbekannten gehört?

Die französische Gesetzgebung hat für einen solchen Fall verordnet, wie der Präsident des Assisenhofes in Achen auch gethan hat, daß ein Dollmetscher angenommen werden soll. Diese französische Vorschrift wird aber wohl auf das Bergische nicht passen, und man wird also den Delinquenten wohl besser zuerst in die teutsche Schule schicken, weil es alsdann ganz von seinem Fleiße abhangen wird, wann er geköpft werden soll.

Die Furcht der Gegner des mündlichen Verfahrens, als würden die Zeugen in Gegenwart des Angeklagten nur zu oft die Wahrheit verschweigen, um ihm oder seinen unbekannten Helfershelfern keinen Grund zur Rache zu geben, ist ebenfalls ungegründet; wir erkennen nur aus dem Vorbringen solcher Gründe die klägliche Verlegenheit, worin sich diese Vertheidiger der Heimlichkeit befinden.

Haben denn die Herren vergessen, was sie selbst niedergeschrieben haben, daß nämlich die Zeugen vor ihrem Erscheinen in der öffentlichen Sitzung, schon zu Protokoll vernommen sind? Liegt nicht hierin grade das Mittel, das Uebel zu verhüten, was sie von der Gegenwart des Angeklagten fürchten?

Ich habe oben ein merkwürdiges Beispiel angeführt, welches das Gegentheil ihrer Behauptungen beweißt. Trotz

der langjährigen Erfahrung hat Herr Trittermann nichts von der Art erlebt, und erinnerte sich noch glücklicher Weise gelesen zu haben, daß in Irland so etwas geschehen seyn soll.

Wahrlich! die Engländer sind recht kurzsichtig, daß sie solche entsetzlichen Fehler in ihrer Gesetzgebung erst von Düsseldorf hören müssen.

Daß den Zeugen bisweilen die Reise beschwerlich erscheinen mag, ist leicht möglich. Das Bezahlen der Steuren, die Einquartirung, und der Vorspanndienst werden in Düsseldorf auch nicht zu den angenehmsten Zerstreuungen gerechnet, und doch hat noch niemand daran gedacht, die Zahlungen aufzuheben.

Herr Trittermann klagt über die übelen Dünste des versammelten Publikums, und doch geht er zur Sitzung.

Warum? vermuthlich weil er als Richter dazu verbunden ist, und dafür bezahlt wird.

Die Zeugen werden auch bezahlt, und wenn die Ehre, die Freiheit, das Leben eines Menschen in Gefahr sind, muß sich wohl jeder eine kleine Unbequemlichkeit gefallen lassen.

In dieser Beziehung werden die Richter auch nicht klagen dürfen, wenn bei der großen Menge der Zuhörer die Luft in dem Sitzungssaale etwas zudringlich auf ihre Nasen würkt. Sie haben nur jedes Vierteljahr Einmal die Probe zu bestehen; müssen doch die Schullehrer das ganze Jahr sich diesem unangenehmen Geruche aussetzen. Und wann die Landwehr oder die Er-

satzmannschaft gehoben wird, müssen auch andere Leute sich solche Sachen gefallen lassen.

Es wär doch wahrlich ein sonderbarer Gedanke, zur Vermeidung dieser unvortheilhaften Situation das A. B. C. in Zukunft schriftlich zu dociren, oder die zur Landwehr berufenen Leute für die Ausmusterungs Commission abmahlen zu lassen.

Sobald von Erreichung eines großen allgemein wohlthätigen Resultates die Rede ist, darf die Bequemlichkeit des Einzelnen nicht in Betracht gezogen werden, sonst würden alle Anordnungen selbst der bürgerliche Gesellschafts = Verband verfallen.

Wenn ich nun, wie ich hoffe, die Beschwerden gegen das öffentliche mündliche Verfahren erledigt habe, so mögte es für die, welche hören wollen, keine verlorne Arbeit seyn, wenn wir den Gang der Untersuchung in einer öffentlichen Sitzung hier etwas näher beschreiben.

Sie wird dadurch eröffnet, daß dem gegenwärtigen Angeklagten eine genaue Kenntniß der Ursachen seiner Verhaftung gegeben wird. Er wird hierauf über alle Punkte vernommen, ihm werden die geeigneten Bemerkungen gemacht, und darüber seine Erklärung gefordert.

Diesemnach werden die Zeugen (in der Regel jeder besonders) im Beysein des Angeklagten vernommen.

Da sie schon früher ihre Aussagen zu Protokoll gegeben haben, der Inhalt derselben daher dem Präsidenten des Gerichtshofes bekannt ist, so werden die Zeugen in der Ordnung vorgeführt, daß ihre Aussagen

sich chronologisch aneinander schließen, wodurch dann die Uebersicht des Ganzen sehr erleichtert wird.

Der Angeklagte kann nicht allein gegen ihre Person alle zur Sache dienenden Einreden vorbringen, sondern über jede Aussage der Zeugen darf er alle sachdienlichen Bemerkungen machen, und die Zeugen zu näherer Erklärung auffordern.

Jeder, welcher zur Entscheidung mitzuwürken berufen ist, hat das Recht, die ihm noch zweifelhaft scheinenden Umstände erläutern zu lassen.

Finden sich Widersprüche in den Aussagen der Zeugen, so können diese gegeneinander gestellt und nochmals vernommen werden.

Alle bei der Prozedur befindlichen Beweißstücke, z. B. Waffen, falsche Schlüssel, oder die gestohlenen Effecten u. s. w. liegen offen da, um anerkannt zu werden.

Sind die Zeugen auf diese Art abgehört, so tritt nach der Natur des Accusationsprozesses der Staatsprocurator als Ankläger, als Vertreter der beleidigten Gesetze und der beleidigten Gesellschaft auf, und entwickelt die Gründe, aus welchen er die Strafbarkeit des Angeklagten herleiten will.

Ihm antwortet der Vertheidiger, er entkräftet die gegen den Angeklagten vorgebrachten Gründe, beweißt das Unzulängliche, das Unbestimmte in den Aussagen der Zeugen, hebt die Umstände heraus, welche dem Angeklagten das Wort sprechen.

Ist über die Aussage eines Zeugen, über den

Sinn seiner Worte ein Zweifel entstanden, so kann er durch den stets gegenwärtigen Zeugen selbst auf der Stelle gehoben werden.

Der Vertheidiger mag nun auch zu der Classe derjenigen gehören, welche, wie Herr Schram sagt, „in der „Wahl der Rettungsmittel ihrer Clienten minder zart„sinnig sind,“ so kann dieß doch durchaus von keinem Erfolge seyn, weil jede unrichtige Thatsache auf der Stelle berichtigt werden kann, und weil ein unlogisches Raisonnement noch leichter zu entdecken ist.

Haben nun die streitenden Theile, der Staatsprocurator und der Vertheidiger, ihre Gründe hinlänglich entwickelt, so nimmt der Präsident des Gerichtshofes das Wort; er wiederhohlt die actenmäßige Geschichte des Verbrechens mit allen bekannten Umständen, er wiederhohlt jeden gegen den Angeklagten beigebrachten Grund des Staatsprocurators, wiederhohlt die Aussagen der Zeugen, welche auf jeden Grund speziellen Bezug haben; er wiederhohlt was der Vertheidiger gegen der Zeugen Person und Glaubwürdigkeit, gegen den Inhalt ihrer Aussagen, gegen die Beweißkraft derselben, gesagt hat, und conzentrirt auf diese Art das pro und contra so enge, daß wahrhaftig nur ein gesunder Hausmannsverstand erfordert wird, um die Sache richtig zu fassen, und richtig zu beurtheilen.

Es ist unmöglich einen Weg zu finden, welcher der Gesellschaft und dem Angeklagten eine größere Sicherheit gewährt als dieser.

Meine Gegner müssen mir zugestehen, daß man

alles sagen kann, was geschrieben werden kann. Aber sie werden nicht zu behaupten wagen, daß alles so kann geschrieben werden, wie es gesprochen wird.

Der Präsident des Gerichtshofes wiederhohlt in einer halben Stunde Alles, was man zur Entscheidung der Sache wissen muß.

Nun denke man sich dagegen einen schriftlichen Vortrag eines Referenten; man denke sich wie er den ungeheuren Actenstoß vorliest, die langen Vertheidigungsschriften vorließt, ohne den Werth der Worte zu würdigen, ohne vielleicht den Sinn der Worte jedesmal zu ahnden; man sehe, wie die Herren Amtsbrüder, durch den monotonen Vortrag schläfrig gemacht, nur ängstlich die Bogen zählen, die ihnen der dominus referens noch vorzulesen gedenkt; man denke sich ein Votum, strotzend von hundert Citationen: *de eo quod justum est circa*; und frage sich dann, ob der Herr Referent oder das Collegium das Urtheil macht; man frage sich, wie das Collegium über den moralischen Werth der Handlung nach den todten Buchstaben, nach den mechanisch, gefühllos, abgelesenen Buchstaben, zu urtheilen vermag, ohne den Beschuldigten, ohne die Zeugen gesehen zu haben.

Der Himmel bewahre doch die Rheinprovinzen vor einer solchen Prozedur.

Bisher habe ich mich blos auf die Frage beschränkt, ob die Oeffentlichkeit des Verfahrens in peinlichen Sachen vortheilhaft oder nachtheilig sey.

Nun entsteht aber noch die letzte und wichtigste Frage: wie soll das Urtheil gemacht werden?

Die vorzüglichsten Gegenstände der Prüfung, welche dem Urtheile vorangehen muß, liegen wohl in folgenden Fragen:

1. Ist das Verbrechen, dessen der Angeklagte beschuldigt wird, würklich begangen worden?
2. Ist der Angeklagte der Urheber dieses Verbrechens?
3. Hat er es in verbrecherischer Absicht begangen?
4. Welche Strafe wird hiernach zweckmäßig?

Die beyden ersten Puncte sind unverkennbar rein factisch. Der dritte Punct muß durch ein formenloses, durch die Umstände bestimmtes, moralisches Gefühl erledigt werden, für welches bestimmte Vorschriften und Grundsätze nicht gegeben werden können.

Der vierte Punkt ist philosophisch juristisch.

Das erste was also geschehen muß, um zu dem endlichen Urtheile zu kommen, ist die Beantwortung der beyden ersten factischen Fragen:

Ist das Verbrechen begangen worden?

Ist der Angeklagte der Urheber dieses Verbrechens?

Die Wahrheit liegt in der Sache, die Ueberzeugung in dem Menschen. So sagt Herr Trittermann.

Herr Staatsrath Feuerbach ist mit ihm einverstanden, und bedient sich sogar der nämlichen Worte.

Wenn ich diese Worte richtig verstehe, so bin auch ich dieser Meinung.

Die Wahrheit liegt in der Sache. Wer also die

Wahrheit finden will, der muß sie da suchen wo sie ist, in der Sache.

Der Criminalrichter, die Geschwornen, die Advokaten, das Publikum, Alle müssen aus der nämlichen Quelle schöpfen, Alle müssen die Wahrheit in der Sache suchen.

Die Ueberzeugung wohnt in dem Menschen, sie ist das Resultat der Nachforschung, sie ist deßwegen die relative Wahrheit. Daß sie immer die würkliche sey darf Niemand behaupten, denn sonst müßte man eingestehen, daß ein Irrthum nicht denkbar sey; es müßte daraus folgen, daß alle Menschen über Eine und dieselbe Thatsache auch Eine und dieselbe Ueberzeugung hätten, weil sonst das nämliche zu gleicher Zeit wahr und nicht wahr seyn müßte.

Alles was Richter und Nichtrichter über den Thatbestand in einer peinlichen Sache glauben mögen, ist und bleibt nichts anders als relative Wahrheit oder individuelle Ueberzeugung. Sie sagen nur, daß sie diese oder jene Sache für wahr halten; daß sie würklich wahr sey, kann Niemand ernstlich behaupten, so lange nicht bewießen ist, daß das Gegentheil unmöglich sey Diesen Beweiß über ein factisches Verhältniß nur antreten zu wollen, würde eine seltene Kühnheit verrathen.

Die Ueberzeugung wird durch den Eindruck hervorgebracht, welchen die von uns für wahr gehaltenen Thatsachen auf unsern Verstand machen; und da jeder Mensch seinen eigenen Verstand hat, der Eindruck

also ganz verschieden seyn kann, so ist es sehr natürlich, daß die Menschen über Eine und dieselbe Thatsache eine ganz widersprechende Ueberzeugung erlangen können, ohne daß bestimmt werden kann, wer Recht, wer Unrecht hat.

Wollte man dem Verstande befehlen, das für wahr zu erkennen, was ihm durch dieses oder jenes Beweißmittel als wahr hingestellt wird, so würde hierdurch selbst der Begriff von Verstand zerstört; es blieb alsdann weder Wahrheit, noch Ueberzeugung, noch Verstand.

Es blieb keine Wahrheit, denn es ist ein Unsinn zu behaupten, daß ein durch zwey oder mehrere Zeugen bescheinigtes Factum wahr seyn muß, weil ein positives Gesetz es so befiehlt; die Wahrheit liegt ja in der Sache, und nicht in den Gesetzen. Jene ist ewig die Nämliche, diese werden täglich abgeändert.

Es blieb keine Ueberzeugung, weil der frey gebrauchte Verstand allein uns zur Ueberzeugung führen kann.

Es blieb kein Verstand, weil wir ihn nicht frey gebrauchen dürfen.

So wenig ein Gesetzgeber uns befehlen kann, überzeugt zu seyn, daß das Quadrat der Hypothenuse dem Quadrate der beyden Cadeten gleich seyn muß, so wenig kann er befehlen, daß bei diesen oder jenen Beweißmitteln ein Factum wahr oder nicht wahr seyn soll; eben so wenig kann er befehlen, daß der Richter bei diesen oder jenen Beweisen von der Wahrheit einer Thatsache überzeugt seyn soll.

Carl der Große hat mit dem Schwerte den Sachsen den Glauben an das Evangelium beigebracht, aber noch hat ihn dieser Handlung wegen Niemand einen Philosophen gescholten.

In einer peinlichen Untersuchung sollte man deßwegen nicht fragen:

Ist es wahr, daß das Verbrechen begangen worden ist?

Ist es wahr, daß der Angeklagte dieses Verbrechen begangen hat?

Man sollte vielmehr zur Ehre des gesunden Menschenverstandes fragen:

Haben die Umstände bei dem, der darüber zu entscheiden hat, einen solchen Eindruck auf seinen Verstand gemacht, daß er mit voller Ueberzeugung die That für wahr, den Angeklagten für den Thäter hält?

Diese Frage ist die Einzige, die mit Sicherheit beantwortet werden kann, weil jeder, der sie beantwortet, hierzu die Veranlassung in sich selbst findet.

Ein Irrthum ist möglich, aber für uns ist es unmöglich ihn jedesmal zu vermeiden, so lange wir Menschen sind.

Was der zum Urtheile berufene Mensch nach seiner Ueberzeugung für wahr hält, muß als würkliche Wahrheit deßwegen gelten, weil wir nichts besseres zu erlangen vermögen; mit andern Worten; wir müssen uns mit der formellen Wahrheit begnügen, weil

wir die materielle Wahrh it immer zu finden nicht im Stande sind. *)

Es liegt in der Natur des Menschen, daß die, in einer peinlichen Untersuchung zum Beweiße über die Existenz des Verbrechens und über die Schuld des Angeklagten beigebrachten Umstände, mit verschiedener Stärke, und in verschiedenen Richtungen auf den Verstand des Zuhörers würken, denn dadurch entsteht es, daß der Eine das für Wahrheit hält, was der Andere dafür nicht halten kann. Wessen Ueberzeugung soll nun als formelle Wahrheit gelten?

Ist es wahr, daß jede Berathung vielseitiger und also gründlicher, das Resultat dadurch beruhigender wird, wenn mehrere Leute dazu mitwürken, die, was ich natürlich voraussetze, hierzu die erforderlichen natürlichen Fähigkeiten und Erfahrungen haben, so ist wohl nicht zu bestreiten, daß die Erklärung der formellen Wahr-

---

*) Dieß gilt auch von dem Beweiße in Civilsachen, wenn er durch eine Zusammenstellung verschiedener Umstände geliefert werden soll.

In keinem Falle wird man von der Richtigkeit dieser Ansichten inniger überzeugt seyn, als wenn man auf den schon oben berührten Vorschlag des Herrn Schram, wegen der Rehabilitation der Paternitätsklagen, zurück geht.

Pater est, quem nuptiæ demonstrant, sagt die Gesetzgebung. Daß dieses aber mehr als eine præsumtio juris, mehr als eine formelle Wahrheit seyn sollte, wollen viele nicht glauben.

Abstrahirt man von der ehelichen Verbindung, so wird es noch schwerer, den rechten wahren Vater eines uneheligen Kindes (spurius, vulgo quæsitus) zu finden, wenn man, die formelle Wahrheit verachtend, der materiellen, würklichen, wahren Wahrheit allein vertrauen will.

Wie viele Monathe würden wohl erfordert, um alsdann eine gründliche Relation zu entwerfen?

heit, auf welche ein Urtheil gebaut werden soll, von einem Collegio ausgehen muß.

Die Mehrheit der Stimmen muß alsdann nothwendig entscheiden, weil man doch ein Resultat haben muß, die Unanimität aber selten erreicht wird.

Wie soll aber ein solches Collegium zusammengesetzt werden?

Würde man die Mitglieder ohne Ausnahme aus Einer Volksclasse nehmen, die nach gleichem Plane, in Einer Schule, gebildet wurde, so ist die Vielseitigkeit und mit ihr die Gründlichkeit der Berathung nicht zu hoffen. Schulgerechte Systeme werden dann handwerksmäßig auf nicht schulgerechte Handlungsweise gewaltsam angewandt, und der Mißgriff ist unvermeidlich. Wie mancher würklich Unschuldige blutete, weil er schulgerecht schuldig erschien!

Das Collegium welches über den Thatbestand nach seiner Ueberzeugung zu urtheilen hat, muß also seine Mitglieder aus allen Volksclassen erhalten, weil dadurch die Mittheilung der verschiedenartigsten Ansichten statt finden, und so das möglichst sichere Resultat erreicht werden kann.

Schon diese Betrachtungen bestimmen mich zu der Erklärung, daß ich den Angeklagten so wenig als die Gesellschaft gesichert glaube, wenn die Richtigstellung des Factums einem Richter-Collegium anheim gegeben wird. Die Richter, schulgerechte Juristen, beurtheilen die Sache nicht nach der aus dem gemeinen Leben gezogenen Erfahrung, sondern nach dem Compendium

und so gewiß es ist, was Hamlet sagt, daß vieles unter dem Himmel geschieht, wovon in den Compendien nichts steht, so gewiß ist auch, was Lichtenberg darauf erwidert, daß vieles in den Compendien steht, wovon man im gemeinen Leben nichts weiß. (*)

Ließt man in den Compendien des Criminalrechtes die in ein festes System gebrachte Lehre von dem Beweiße, von den Indicien, die systematische Distinction der Schule zwischen indicia remota et proxima, communia et propria, so überzeugt man sich, wohin der Mensch kommen kann, wenn er den natürlichen Weg einmal verlassen hat. Die Kunst macht ihn verwirrt und rasend, denn in der Raserei erfand er die Folter, weil er vorzog, alle Gefühle von Menschlichkeit lieber zu zerstören, als ein selbstgebautes, fehlerhaftes, aber mit Affenliebe behandeltes System zu verlassen, und der Stimme des natürlichen Menschenverstandes Gehör zu geben.

Man könnte mir einwenden, daß man dem Richteramte die Beurtheilung des Thatbestandes ohne Inconvenienz überlassen könnte, sobald man dem Richter zu-

---

(*) Das beste Verständniß eines Gelehrten ist nothwendig von dem besten Verständniß des Verbrechers sehr verschieden. Der Gelehrte ist ein Naturkundiger, der durch ein Vergrößerungsglaß hundert Dinge in einer Sache entdeckt, welche einem gemeinen Auge entwischen, und der feine Moralist, der das menschliche Herz lange studirt hat, entdeckt Falschheiten in den Tugenden, welche im gewöhnlichen Leben gar nicht bemerkt werden. Wenn also ein Gelehrter urtheilt, so ist er in beständiger Gefahr von seiner feineren Einsicht entweder zum unzeitigen Mitleide oder zu einer übermäßigen Strenge verführt zu werden, und er sollte sich um seines eigenen Gewissens willen nicht mit peinlichen Urtheilen abgeben ꝛc. Möser patriot. Phant. Th. 1. n. 59.

gleich das Recht gestattet, frey von den Formen der Schule, nur nach seiner Ueberzeugung als Mensch sich auszusprechen.

Herr Schram wird dieses zwar nicht zugeben können, denn er macht den Vorschlag, die in peinlichen Sachen erlassenen Urtheile durch Entscheidungsgründe über das Faktum und über das Recht zu unterstützen.

Sollte nun aber dem Richter kein Normalmaaß vorgeschrieben werden, an welchem er seine Ueberzeugung messen muß, und nach welchem sein Urtheil von andern gemessen wird, so sehe ich nicht ein, wie die Entscheidungsgründe angegeben werden können. Nach Einem und dem nämlichen Maaße würde es dann immer heißen: In Erwägung, daß der Beklagte überwiesen ist rc. und diese Auseinandersetzung hat kein Interesse, und kann keinen logischen Werth haben. Selbst wenn man den Richter verbinden wollte, in seinen Erwägungen den Inhalt der Zeugenaussagen und die übrigen adminiculirenden Umstände auseinander zu setzen, so wär dieß doch leeres Stroh gedroschen, in dem der Eine sich daraus vollkommen überzeugen, der Andere große Zweifel behalten kann, ohne daß jemand wagen wird, ohne ein Normalmaaß, zu entscheiden, ob Paul oder Peter Recht hat.

Abstrahiren wir also von diesem Vorschlage, und gehen auf die Frage zurück, ob das von mir gerügte Uebel dadurch beseitiget wird, wenn der Richter bei Beurtheilung des Thatbestandes von allen Schulformen befreyt und ermächtigt wird, bloß nach seinem moralischen Gefühle, nach seiner Ueberzeugung, zu entscheiden.

Ich kann diese Frage nur verneinen, meine Gründe nehme ich aus der Natur der Sache, aus der Natur des Menschen.

Wenn auch der Richter befugt ist, mit Umgehung der in seinem Compendium enthaltenen Vorschriften, nur nach seiner Ueberzeugung zu urtheilen, so ist er doch dazu nur befugt.

Kann er, wird er von dieser Befugniß einen vollen Gebrauch machen?

Er kann nicht, wenigstens nicht immer, weil das, was er nach dem Compendium schulgerecht erlernt hat, sich nicht von ihm trennen läßt, und weil deßwegen seine Ueberzeugung immer an dem Gängelbande seiner einstudirten Theorie geleitet werden wird. Er bleibt deßwegen unwissend immer ein Sclave dieser Theorie.

Er wird auch gern sich von ihr leiten lassen, besonders in schwierigen Fällen, weil er in der frommen Befolgung dieser Theorie ein sicheres Mittel zu erhaschen hofft, um sein Gewissen ruhig zu erhalten.

Diese Betrachtung scheint mir um so wichtiger, weil alle Richter in diesem Falle sind, weil sie alle Einen Weg einschlagen werden, um sich aus der Verlegenheit zu ziehen, und weil daher die Vielseitigkeit, und mit ihr nothwendig auch die Gründlichkeit der Untersuchung wegfallen.

Mit dieser Ansicht verbindet sich aber noch eine Andere von nicht geringerer Bedeutung.

Wenn immer die nämlichen Richter über alle Verbrechen erkennen sollen, wenn nichts als Verbrechen

beschäftigen, so entsteht bei Ihnen, was auch Herr Schram aus seiner Erfahrung dagegen sagen mag, eine gewisse Gleichgültigkeit, welche nur zu leicht in Härte ausartet, und die Lage des Angeklagten sehr verschlimmert.

Es sey ferne von mir, hierdurch den Richtern einen Vorwurf machen zu wollen; es kann auch nicht ein Vorwurf seyn, wenn ich behaupte, daß das Ernennungspatent die Richter von allen menschlichen Schwächen nicht befreyen kann. Derjenige, welcher in seinem Leben recht oft betrogen wurde, muß mißtrauisch werden, wenn er kein Pinsel ist. Wer mag es dem Richter nun verargen, der in einer langen Reihe von Jahren ununterbrochen mit Verbrechern zu thun hatte, der so oft von ihnen belogen und betrogen wurde, wenn er seinen durch Erfahrung erbitttrten Gefühlen sich überläßt, und in jedem Angeklagten nur einen verschmitzten Verbrecher vermuthet, seine Vertheidigung für ein künstliches Gewebe von Lügen hält.

Auch des besten Richters Character nimmt eine Bitterkeit an, die sein Herz für manchen wohlthätigen Eindruck unempfänglich macht.

Der ihm vorgeführte Verbrecher vertheidigt seine Unschuld aus einem Grunde, den schon vor ihm ein Anderer zu seiner Rechtfertigung angeführt hatte. War er damals falsch befunden worden, so wird der Richter beim Zweitenmale schon dagegen eingenommen, und gewiß nicht zu einer besonderen Berücksichtigung gestimmt seyn, und doch kann das zweitemal wahr seyn, was das erstemal falsch war.

Es giebt Vertheidigungsgründe, welche man aus

dem Munde fast aller gleichartigen Verbrecher hört. Wie oft will der Dieb die gestohlenen Sachen gekauft oder gefunden haben; alle Kindermörderinnen haben die Bannalausrede, daß sie, von dem Augenblicke der Niederkunft überrascht, hülflos und unvermögend gewesen seyen, dem neugebohrnen Kinde das Leben zu erhalten.

Hundertmal ist dieser Grund falsch, aber er kann doch einmal auch wahr seyn, und wird er grade nun auch angebracht, so wird der Richter, auf seine hundertfache Erfahrung trotzend, ihn auch jetzt für Lüge erklären; die Beweiße für die Wahrheit der Angabe werden vergeblich sein Herz suchen.

Diese Betrachtungen gründen sich in der *Natur* des Menschen, die Erfahrung aller Jahrhunderte spricht ihnen das Wort, nur Herr Schram hat die Sache anders beobachtet. Bei ihm werden die Richter immer weichherziger, je länger sie mit Verbrechen umgehen.

Wär es wahr, so würde es doch für mich sprechen, denn ein zu weicher Richter taugt nichts für uns.

Wenn aber Herr Schram mit seiner Erfahrung die Resultate der langjährigsten Beobachtungen, die Geschichte des menschlichen Herzens, widerlegen will, so durfte er sich nicht so kurz fassen, und muste die neue thesis etwas weiter ausführen.

Meine langjährige Erfahrung hat mir ganz andere Resultate geliefert, ich muß aber hier von einer weiteren Beweißführung abstrahiren, da es nicht in meinen Befugnissen noch in meiner Absicht liegt, über erlassene Urtheile mir eine Meinung zu erlauben, und diese als Beweiß aufzu-

führen. Mit der vollkommensten Ueberzeugung wiederhole ich aber, daß die Richter, welche immer mit Untersuchung und Bestrafung der Verbrecher beschäftiget sind, eine Härte annehmen, vor der man zittern muß; daß sie, so vielfach belogen und betrogen, den Glauben an Unschuld verlieren müssen, und, nur das Böse immer vermuthend, die Schuld des Angeklagten als Regel, die Unschuld als seltene Ausnahme betrachten.

Auch dieses Uebel wird wegfallen, wenn die Erklärung über den Thatbestand in einem peinlichen Prozeße von einem Collegium ausgeht, dessen Mitglieder nicht immer mit Verbrechen beschäftigt sind, die nicht nach einer, oft unrichtig abstrahirten, Erfahrung, sondern nach dem Eindrucke urtheilen, welchen die Umstände auf ein Vorurtheilfreyes durch den Verstand bewachtes Herz machen. *)

Für den Angeklagten so wie für die Gesellschaft ist also nach meiner Ueberzeugung besser gesorgt, wenn die Erklärung über das Factische Einem Collegio, die Bestimmung der Strafe einem Andern überlassen wird. Wie man diese Collegien nennen will, ist für die Sache selbst ein ganz unbedeutender Umstand.

Den Grundsatz dieser Trennung hat die französische Gesetzgebung ausgesprochen, und die Erklärung über den

*) Was ich hier niedergeschrieben habe, sind meine persönlichen Ansichten, wie ich sie, ohne fremde Führung, aus mir nahm. Erst nach dem Erscheinen der ersten Auflage dieser Abhandlung kamen mir Feuerbachs Betrachtungen über das Geschwornen-Gericht (Landshut 1813) zu Gesicht. In der ersten Abtheilung diestr Schrift werden mehrere, von mir nur berührten Gründe weiter ausgeführt. Den Leser muß ich auf dieses Werk verweisen, weil ich, was dort gesagt ist, hier nicht abschreiben will.

Thatbestand und über die Moralität der Handlung den Geschwornen übertragen.

Für jede Sitzung des Assissenhofes werden aus einer Liste von sechszig Personen, welche die Verwaltung bezeichnet, sechs und dreißig durch den Präsidenten des Criminalgerichts ausgewählt, und aus diesen werden durch das Looß zwölf bestimmt, welche in der nun zu entscheidenden Sache den Ausspruch thun sollen.

Sind sie getheilter Meinung, so hat die gelindere den Vorzug.

Sind acht oder mehrere Mitglieder, welche Einer Meinung sind, so ist sie entscheidend.

Wenn aber sieben Stimmen gegen fünf den Angeklagten für schuldig erkennen, so müssen die Richter auch über das Factum sich erklären. Ihre Meinung wird mit der der Geschwornen zusammengestellt, und nun entscheidet die Majorität.

Wir wollen jetzt die Einwendungen prüfen, welche man gegen das Institut der Geschwornen vorbringt.

Das Institut der Geschwornen paßt nach der Meinung der Herren Schram und Trittermann nur auf eine republikanische Verfassung. In einer Monarchie, meinen sie, sind die Richter-Collegien angemessener, wenn die Richter ihre Stellen auf Lebenslang haben, wenn sie eine hinlängliche Besoldung beziehen, und für ihre Richtersprüche dem Regenten nicht verantwortlich sind.

Die Bedingungen sind so übel nicht, wenn der Vordersatz nur einmal im Reinen wär.

Nur auf eine republikanische Verfassung paßt das

Institut der Geschwornen, sagt man, weil die Bürger einen thätigen Antheil an der Regierung nehmen.

England ist aber kein Freistaat, England ist wie Herr Schram sagt, wohl eher eine constitutionelle Monarchie, und doch gedeiht das Instiut der Geschwornen dort, und bringt herrliche Früchte, und es würde gewiß übelgenommen, wenn man eine Aenderung machen wollte.

Frankreich ist auch kein Freistaat, und schwerlich würden die Franzosen sich das Institut der Geschwornen nehmen lassen.

Das Institut der Geschwornen soll nur auf eine republikanische oder auf eine gemischte Verfassung passen, weil es in jener ein Organ ist, wodurch das Volk die ihm als Souverain zustehende richterliche Gewalt ausübt; und in dieser ein Mittel darbietet, wodurch das Volk den ihm zustehenden Antheil an der höchsten Gewalt gegen die möglichen Attentate der executiven, seine politische Freiheit wider die Versuche einer nach Alleinherrschaft strebenden Monarchie oder Aristokratie zu bewahren sucht.

Wenn man sich die Vordersätze selbst nach Gefallen modeln kann, so kann man wegen der Corolarien nie in Verlegenheit kommen.

Dieses fühlen unsere Gegner.

In einem rein republikanischen Staate scheint mir das Institut der Geschwornen, als ein politisches Institut, grade am wenigsten nöthig. Dort kann das Volk seine Rechte als Souverain eben so leicht durch seine Richter als durch seine Geschwornen üben.

Als in Frankreich die Sache zur Sprache kam, lag noch die ganze Souverainität in den Händen des Volkes, welches fast alle Beamten, und namentlich auch die Richter unmittelbar zu wählen hatte. Durch diese übte es also die ihm zustehenden Rechte, man muß also die Geschwornen wenigstens nicht ausschließlich eines politischen Grundes wegen zur Sprache gebracht haben, weil doch in Paris Leute waren, die das Unlogische dieses Verfahrens würden gefühlt haben.

Daß das Institut der Geschwornen auf diesem politischen Prinzipe einzig oder doch vorzüglich beruhe, sagen unsere Gegner, aber sie sagen es auch nur, ohne es auf eine bündige Art zu beweißen.

Die Herren Schram und Trittermann haben so vieles aus dem Werke des Herrn Staatsrathes Feuerbach ausgezogen und doch nirgend einen Beweiß ihrer Angabe geliefert.

Herr Feuerbach hat den Antritt des Beweißes gewagt, ihnaber nur durch ein Argumentum a contrario zu unterstützen gewußt.

Das Institut der Geschwornen, als politisches Institut (so spricht er ohngefähr,) mag wegen der großen angerühmten Vortheile, die es gewährt, als ein Schutz der persönlichen Freiheit des Einzelnen recht gut und schön sein. Es muß aber aufhören gut und schön zu seyn, sobald die Staatsverfassung so geformt ist, daß jene großen angerühmten Vortheile nicht mehr erreicht werden können. Mit dem Zwecke müssen die Mittel wegfallen. In einem monarchischen Staate hängt nun aber die Existenz des Instituts von dem Winke des Monarchen ab. Gegen seine Willkühr kann das

Institut nicht schützen, denn mit Einem Worte ist es vernichtet, und deßwegen nutzt es nichts in einem solchen Staate, weil der Zweck nicht erreicht werden kann.

Wär das Institut der Geschwornen nur einzig und allein ein Hülfsmittel gegen Tyrannei, so wär gegen den Schluß selbst nichts zu sagen. Man würde nur vor dem Augenblicke zittern müssen, wo er consequent und logisch weiter ausgedehnt würde.

Kann der unumschränkte Monarch dieses Institut vernichten, obgleich er selbst es dem Volke gegeben hat, warum sollte er nicht auch zu ihm sprechen dürfen: „Durch meine Gesetze habe ich Eigenthum gegeben, „mich lüstet nach Euren Reichthümern, es giebt fortan „keine Eigenthümer mehr als ich.“

Wir müßten eben so gehorsam schweigen, wie wir schweigen müssen, wenn ein ähnlicher Machtspruch uns das vorher gegebene Institut der Geschwornen entreißt.

Die Folge ist unwidersprechlich, aber deßwegen ist es auch unbegreiflich, daß Herr Staatsrath Feuerbach in den Richter-Collegien eine größere Sicherheit findet.

Was nutzt es denn, wenn die Richter erfahrne, geschickte Leute sind?

Was nutzt es, wenn sie gute Besoldungen beziehen?

Was nutzt es, daß ein todter Buchstaben sie von der Verantwortlichkeit für ihre Urtheile freispricht?

Was nutzt es, wenn sie auf Lebenslang ernannt sind?

Wer gab ihnen die Besoldung, wer sprach sie von aller Verantwortlichkeit frey, wer sicherte ihnen ihre Stellen bis zu ihrem Tode?

Doch nur der, welcher einzig dazu berechtigt war, **der Monarch**; der nämliche Monarch der das Institut der Geschwornen errichtete.

Das Letzte kann er vernichten, und warum sollte er das Erste nicht auch vernichten können?

Was würden denn die Richter-Collegien machen, wenn der Monarch ihnen die Besoldung entzieht, wenn er sie ihres Amtes entsetzt?

Sie würden thun, was die Geschwornen auch thun müßten, — schweigen.

Herr **Feuerbach** sagt uns nun wohl die allerdings schönen Worte:

Das Gesetz des Staates ist durch das **Wort** des Monarchen geschützt, das er so gewiß halten muß, als er nicht durch offenbare Gewalt an die Gerechtigkeit Hand anlegen, die Gemüther in Haß von sich abwenden, und dadurch die Grundfesten seines eigenen Thrones antasten will. **Ist der Monarch ungerecht, so muß er doch gerecht scheinen wollen.**

Aber wenn Herr **Feuerbach** in diesen Worten die Unabhängigkeit der Richter-Collegien gesichert glaubt, so hätte er billig das begonnene Werk vollenden, und uns nur noch den einzigen Unterschied beweißen sollen, welchen er als bekannt anzunehmen scheint, zwischen dem Gesetze, welches das Institut der Geschwornen bildet, und dem Gesetze, welches den Richter-Collegien guten Gehalt und Befreyung von aller Verantwortlichkeit, und lebenslänglichen Dienst zusichert.

Diesen Unterschied hat er aber nicht bewießen, und ich habe mich vergeblich bemüht, ihn zu erkennen.

Geschwornen und Richter-Collegien verdanken ihr Daseyn einem Gesetze; Alle Gesetze sind durch das Wort des Monarchen geschützt. Das Eine wird er unangetastet lassen wie das Andere, wenn er gerecht seyn, oder gerecht scheinen will. Will er dieses aber nicht, so bedarf es nicht mehrerer Worte um das Letzte als um das Erste zu vernichten.

Herr Feuerbach hat uns also selbst den Beweiß geliefert, daß die von ihm gegen die Geschwornen, als politisches Institut, angeführten Gründe entweder nicht beweißen, was sie beweißen sollen, oder daß sie zu viel beweißen.

Wem ist es je in den Sinn gekommen zu behaupten, daß die Gesetze, welche uns die Sicherheit unserer Person und unseres Eigenthums verbürgen, blos in republikanischen Staaten nützlich und zweckmäßig sind? Und doch ließ sich dieses eben so bündig beweißen, wenn wir, die Annalen der Vorzeit in der Hand, darthun, daß manche Tyrannen jene Gesetze verspotteten und mit Füßen traten.

Nero war, so sagt Herr Feuerbach, ein Tyrann, weil er nicht genug Alleinherrscher, weil seine Gewalt durch keine Constitution bestimmt war.

Aber aus welchen Gründen nennt ihn Herr Feuerbach einen Tyrannen?

Deßwegen, weil wir in den Büchern der Geschichte lesen, daß er den bürgerlichen und natürlichen Rechten Hohn sprach, und seine Willkühr an ihre Stelle setzte.

Wenn er aber dieses that, wozu sollte dann die

Constitution nützen, welche Herr Feuerbach vermißt?

Sollte sie erklären, daß Nero alles thun kann, was ihm gut dünkt?

Dann war sie überflüssig. Denn Nero hatte sie ja alsdann selbst schon ausgesprochen.

Sollte sie seine Gewalt einschränken?

Dann würde sie mit allen frühern Gesetzen gleiches Schicksal gehabt haben, und unbeachtet geblieben seyn.

Wir fordern das Institut der Geschwornen nicht, um darin einen Schutz gegen unsern Monarchen zu finden. Dieses Schutzes bedürfen wir nicht. Wir fordern es nicht als ein politisches, wir fodern es als ein strafrechtliches Institut, gleichviel ob unser Vaterland ein Freistaat, eine Monarchie, oder ein Mittelding zwischen beiden seyn mag.

In einem monarchischen Staate kann es gegen Willkühr des Staats-Oberhauptes schützen, und wenn ein Monarch, welcher ungerecht handelt, das Institut deßwegen, weil es ihn in seiner Eigenmacht hindert, vernichtet, so hat es an seiner inneren Güte als strafrechtliches Institut noch nichts verloren, und es hat uns doch wenigstens so lange, als es bestand, auch gegen Willkühr geschützt.

Wollte man das Institut, seiner Vorzüge ungeachtet, deßwegen so gradezu aufgeben, weil es doch vielleicht einmal aufgehoben wird, so wär dieß gewiß nicht vernünftig gehandelt.

Man baut ja Häußer und weiß gewiß, daß der

Zahn der Zeit sie einstens zerstören wird; man baut sie, um in ihnen, so lange sie bestehen, gegen Kälte, Schnee und Regen gedeckt zu seyn.

Wir wollen uns des Guten freuen, so lange wir es haben dürfen.

Frankreich freute sich dessen unter dem Tyrannen Napoleon.

War ein würklicher oder angeblicher Verbrecher vor eine Militär-Commission gestellt, so kostete es einen Federstrich, und die Todesstrafe wurde, ohne alle Beweiße der Schuld, ausgesprochen. (*)

Aber Napoleon vermogte nichts über die Geschwornen. Die Leute, die er verfolgte, wurden von den Geschwornen losgesprochen. Wir finden einen sehr merkwürdigen Beweiß hiervon in dem Senatus-Consulte vom 28. August 1813.

Herr Staatsrath Feuerbach hat diesen Beschluß wahrscheinlich nicht gekannt, sonst würde er ihn zum Beweiße seiner Theorie gewiß angeführt haben. Der Senat hat durch jenen Beschluß die Erklärung eines Geschwornen Gerichtes, wodurch mehrere Angeklagten waren freigesprochen worden, auf das Begehren Napoleons cassirt, und verordnet, daß sie von einem andern Gerichtshofe ohne Geschwornen abgeurtheilt werden sollten.

Keinen kräftigern Beweiß konnte Herr Feuerbach

(*) Ich war Augenzeuge, daß eine Militär Commission den Angeklagten zum Tode verurtheilte, nachdem sie erklärt hatte, daß er des ihm zu Last gelegten Verbrechens nicht überführt sey.

für seine Meinung anführen, als diese Entscheidung des Senats, und doch wär er mit seinem Systeme nicht um einen Schritt weiter gerückt.

Die Herrschsucht, den Blutdurst Napoleons, die Schwäche, die characterlose Handlungsweise des Senats darf er nicht als Regel annehmen, er kann also daraus nicht weiter argumentiren.

Das muß er mir aber zugestehen, daß die Geschwornen hier eine Barriere gegen einen vielleicht unerhörten Justitzmord bildeten, und daß ihre Kraft nicht klein seyn muß, weil selbst der ungebundenste Monarch nur auf einem großen Umwege dieselbe zu umgehen vermogte.

Gegen einen Tyrannen ist also das Geschwornen Gericht ein wohlthätiger Schutz.

Ein gütiger, gerechter Fürst wird es seinem treuen Volke um so mehr lassen, als es ihm und seinem Volke Beruhigung gewährt.

Wenn übrigens das Institut der Geschwornen da gedeiht, wo die Bürger Antheil an der Regierung nehmen, warum soll es dann bei uns nicht gedeihen?

Warum wünscht Herr Schram denn so sehnlichst eine ständische Verfassung?

Die Stände sollen nach dem Königlichen Worte an der Besteuerung und im Allgemeinen an der Gesetzgebung Antheil nehmen, und unverkennbar ist dieses ein wichtiger Zweig der Staatsverwaltung, besonders da aus den Steuren auch die hinreichende Besoldung der Richter bezahlt werden muß.

Trügt mich nicht alles, so liegt in der den Ständen gestatteten Mitwürkung bei den Steuern und der Gesetzgebung die Erklärung, daß die Stände die Repräsentanten des Volkes sind. Das Volk nimmt also allerdings Antheil an der Staatsverwaltung.

Man betrachte doch auch die Preußische Militairverfassung. Die Landwehr ist doch wohl der untrüglichste Beweiß, wie eng das Interesse von König und Vaterland mit einander verschwistert ist. Sonst hat der König Krieg geführt, jetzt führen ihn König und Unterthanen.

Die Anwendung der oben angeführten thesis auf die Preußischen Staaten ist also sehr mißlungen.

Was thut es nun zur Sache, wenn nach der Versicherung des Herrn Trittermann das Volk das Institut der Geschwornen dermalen noch nicht lieb gewonnen hat?

Man kann sagen, daß eine Erfahrung von wenigen Jahren nicht hinreicht, um das Gute der Einrichtung zu finden.

Man kann auch sagen, daß das Volk in einer daurenden Minderjährigkeit bleibt, und deßwegen wie ein Kind geleitet werden müsse.

Wie viele grundgelehrten Männer giebt es nicht in der Welt, denen die Grammatik und die Schule verhaßt war; von einem großen Rechtsgelehrten wird gesagt, daß er auf dem Carcer, durch Langweile geplagt, das Studium der Jurisprudenz angefangen habe. Später erst hat er begriffen, daß es doch eine schöne Sache sey, ein berühmter Gelehrter zu seyn.

Finden die Besseren, die Erfahrneren im Volke das Institut der Geschwornen an sich gut, so müssen sie den Bewohnern von Berg Gelegenheit geben, das Gute auch zu erkennen, und das Institut dadurch so lieb zu gewinnen, als es die Bewohner des linken Rheinufers lieb gewonnen haben.

Außer dem erheben sich aber doch auch manche Stimmen gegen die Behauptung des Herrn Trittermann, als wär den Bewohnern von Berg das Gericht der Geschwornen gehäßig.

Es ist freilich denkbar, daß mancher als Geschworner einberufen wird, welcher grade in diesem Augenblicke lieber zu Hauße blieb, aber dieß beweißt doch wohl nicht gegen die Nützlichkeit des Institutes der Geschwornen.

Es giebt gewiß im Bergischen auch Leute welche nicht sehr erbaut sind, wenn sie der Gemeindediener auffordert, auf der Landstraße die Geleisen zuzuwerfen; manche mögen sich auch nicht einmal sonderlich geschmeichelt fühlen, wenn der Steuerbote die Beiträge zu dem neu zu erbauenden Schulhause einfordert; und doch gesteht jeder ein, daß ein guter Weg eine angenehme Sache sey; doch werden neue Schulhäuser gebaut, obgleich die Eltern sehr ungern das Geld herausgeben, und die Kinder noch weniger Lust haben, in die Schule zu gehen.

Der großen Volksmasse läßt sich nichts a priori beweißen, so wenig es möglich ist, einem Schulbuben a priori begreiflich zu machen, wie wichtig der magister matheseos in der Mathematik ist.

Die Erfahrung muß hier das Ihrige thun, wie sie es anderswo gethan hat.

Haben die Landleute nicht auch über den Kleebau, über die Stallfütterung gelacht? Wie viele Bücher hätte man schreiben müssen, um nur die Vernünftigeren zu überzeugen. Heute erkennt der Dummste den Vortheil, weil er die Folgen handgreiflich vor Augen hat.

Was bisher gesagt wurde bezieht sich vorzüglich darauf, daß man das Institut der Geschwornen als ein bloß politisches Institut betrachtet.

Aber auch als strafrechtliches Institut wird es als unnütz und zweckwidrig angegriffen.

Herr Trittermann ist so gefällig, vorläufig, jedoch ohne Alles Präjudiz, zuunterstellen, daß die Geschwornen moralische, unverdorbene und von Pflichtgefühl beseelten Menschen sind; aber er glaubt, das sie bei allem dem das Handwerk nicht verständen, weil ihnen die wissenschaftliche Bildung und die nöthigen Vorkenntniße in dem Fache abgiengen.

In welchem Fache, wenn ich fragen darf?

In der Criminal-Jurisprudenz?

Müssen die Geschwornen allenfalls über die Controverse disputiren können, ob das Verbrechen eines falschen Zeugnißes durch Zeugen erwießen werden darf? Aber hat dann Herr Trittermann vergessen, daß die Geschwornen grade dergleichen Sachen zu wissen nicht nöthig haben?

Sie entscheiden ja nicht nach der Carolina, sondern nach ihrer gewonnenen Ueberzeugung; die Lehre der individuellen Ueberzeugung ist doch kein eigenes Fach in der gelehrten Welt, denn sonst

könnten ja die Ungelehrten von nichts, nicht einmal von ihrem Daseyn überzeugt seyn.

Ich kann betheuren, daß die Landleute, welche von dem Fache gar nichts verstanden, ihrem Berufe als Geschwornen am vollkommensten entsprochen haben, weil sie, durch Kunst, Vielwisserei, und Systemensucht nicht verdorben, die Sachen natürlich und so wie sie würklich waren beurtheilten.

Es klingt ausserdem etwas eigenliebig, wenn Herr Trittermann in der Regel dem Publikum (denn aus dem Publikum werden die Geschwornen gewählt) so grade zu alle wissenschaftliche Bildung abspricht. Was würde er gesagt haben, wenn vor seiner Ernennung zum Oberappellationsgerichts-Rathe jemand sich ein solches liebloses Urtheil erlaubt hätte?

Die Advokaten in Düsseldorf haben also ihre Bildung verloren, seitdem Herr Trittermann nicht mehr zu ihnen gehört?

Die Regierungsräthe, die übrigen Verwaltungs-Beamten, sind erklärte Ignoranten; die Doctores juris, die Notarien, sind Dummköpfe; die reichsten Gutsbesitzer, Kaufleute, Wechseler können ihren Namen nicht schreiben.

Hätte Herr Trittermann seine Bildung erst in seiner dreyjährigen Laufbahn als Richter erworben, so hätte er früher keine gehabt, und dieser Bildung hätte er also seine Standeserhöhung nicht zu verdanken.

Hat er aber seine Bildung, wie wir sehr gern glauben, früher gehabt, so muß er sie doch im Privatleben erworben haben; er wird deßwegen aber

auch nicht glauben, allein von der Natur so reich ausgestattet zu seyn, daß ausser ihm sich Niemand mehr finden sollte, der beurtheilen könnte: Ob Cajus einen Hammel gestohlen hat.

Herr Staatsrath Feuerbach, dessen Autorität überhaupt die Herren Schram und Tritterman stets anrufen, macht einen Unterschied zwischen wissenschaftlichem und nicht wissenschaftlichem Erkennen. Bei jener, sagt er, sucht und findet der Mensch die Wahrheit, bei diesem findet die Wahrheit den Menschen. Welchem Erkennen soll man den Vorzug geben?

Ist es wahr, was Herr Staatsrath Feuerbach sagt, daß Alle historische Gewißheit aus blosen Elementen der Wahrscheinlichkeit zusammen gesetzt ist, oder, wie ich oben gesagt habe, daß es nur relative Wahrheit ist;

Ist es wahr, daß es eine Wissenschaft des Wahrscheinlichen giebt, aber keine Wissenschaft der Wahrheit;

Ist es wahr, was Herr Staatsrath Feuerbach sagt, daß das auf lange Uebung gebaute Gefühl besser ist als Kunst und Wissenschaft; daß leztere immer zu viel und zu wenig sagt;

So ist es nicht mehr schwer die Antwort auf obige Frage zu finden.

Die Wahrheit die sich in ihrem Glanze und in ihrer Kraft uns gleichsam aufdringt verdient doch wohl den Vorzug vor jener, die erst durch Kunst gesucht werden muß.

Wer am Tage in's Freye geht, der sieht die Sonne scheinen, sie zwingt ihm die Ueberzeugung auf, daß es würklich Tag ist.

Wer die Wahrheit nach den Regeln der Kunst, oder mit einer Wünschelruthe suchen will, wird sie gewiß oft verfehlen.

Grade aus diesem Grunde sagt Herr Feuerbach daß die für die Beweißtheorie aufgestellte Gesetzgebung nicht positiv sondern negativ seyn sollte.

Einem Zeugen, sagt er, darf der Richter nicht völligen Glauben schenken, um eine Verurtheilung auszusprechen; nicht als wenn seine Aussage nicht oft wahr seyn könnte, sondern weil sie oft sehr trügen kann.

Zweyen Zeugen darf der Richter glauben, er muß ihnen aber nicht glauben.

Das Mißtrauen, welches in Einen Zeugen gesetzt wird, mag nun auf dem Verdachte einer absichtlichen falschen Aussage, oder auf der Möglichkeit eines Irrthums beruhen. In Einem Falle wie in dem Andern ist für die Wahrheit durch obiges System nicht gesorgt.

Zwanzig Zeugen welche über Ein und dasselbe Factum aussagen, haben alle den Verdacht der falschen Aussage, oder die Vermuthung des Irrthums gegen sich. Jeder von ihnen sieht aus seinen Augen; das Erkenntnißvermögen des Einen wird dadurch nicht gestärkt, daß ein Anderer auf den nämlichen Fleck sieht. Der Umstand, welcher den Einen irre leitet, kann sie alle verführen.

Wenn ich auch alles zugeben will, so folgt höchstens daraus, daß ein Irrthum bei zwanzig Personen nicht so leicht zu vermuthen ist, als bei Einer. Aber, di

Möglichkeit des Irrthums einmal angenommen, in welchem Verhältnisse soll die Wahrscheinlichkeit zur Gewißheit heranwachsen? Einem Zeugen den Glauben versagen, zweyen aber schon glauben dürfen, scheint mir ein gewagter Satz.

Und wenn die Richter diesen zweyen Zeugen nicht glauben, wenn die Umstände sie zu einer andern Ueberzeugung führen, so ist es nicht die Wissenschaft, sondern das durch die Erfahrung geübte Gefühl, von welchem sie einen wissenschaftlichen Grund eben so wenig anzugeben im Stande sind, als die Geschwornen, welche mit den Richtern aus Einer Quelle ihre Ueberzeugung schöpfen.

Die gröste Schwäche des Geschwornen-Gerichtes erkennt Herr Feuerbach darin, daß das subjective Dafürhalten der Geschwornen deßwegen weil es ihr Dafürhalten ist, auch als Wahrheit gelten soll, obgleich es doch keine Wahrheit ist.

Allerdings tritt das subjective Dafürhalten der Geschwornen in die Stelle der Wahrheit.

Aber ist es denn bei den Richter-Collegien verschieden? Wenn ein Richter-Collegium zweyen einstimmig sprechenden Zeugen in Einem Falle glaubt, in dem Andern nicht glaubt, wie es zu thun befugt ist, was ist der Grund dieses Glauben oder Nichtglauben? Bloß das subjective Dafürhalten der Richter; denn grade deßwegen wird den Richter-Collegien überlassen, zweyen Zeugen zu glauben, oder nicht zu glauben, wie es den übrigen Umständen angemessen ist.

Daß die Geschwornen von ihrem Gefühle, auf welchem ihre Ueberzeugung beruht, keine so gelehrte Rechenschaft geben können, als eine Juristen-Facultät, mag wahr seyn, aber es beweißt nichts gegen das Institut, es beweißt nicht, daß der Nicht-Jurist nicht richtig fühlen kann, so wenig als die Gelehrsamkeit des Richters beweißt, daß er richtig fühlen muß.

Die aus dem täglichen Leben genommene Erfahrung leitet den Geschwornen durch das Labyrinth; er sieht mit seinen gesunden Augen, der Jurist sieht immer durch eine Brille, und auch den optischen Trug hält er für Wahrheit, weil er durch die Brille sieht.

Jeder Bauer weiß, daß ein Stein an einen langen Strick gebunden senkrecht sich zur Erde neigt, und doch hat er vielleicht in seinem Leben nichts gehört von der Attractionskraft der Erde und von dem großen Magnete, der in der Mitte derselben verborgen liegt, oder liegen soll.

Daß Temperament, Erziehung, Stand, selbst Religion auf die Ueberzeugung eines Geschwornen Einfluß haben können, ist möglich.

Wenn man aber annimmt, daß die zwölf Geschwornen verschiedene Temperamente haben, daß ihre Erziehung, ihr Stand, ihre Religion verschieden sind, so ist dieß, weit entfernt ein Uebel zu seyn, vielmehr eine große Wohlthat.

Warum haben übrigens Temperament, Erziehung, Stand, Religion einen Einfluß auf die Ueberzeugung der Geschwornen?

Weil sie Menschen, folglich nicht vollkommen sind.

Aber die Richter sind auch Menschen, auch sie sind allzumal Sünder, und mangeln des Ruhms den sie haben sollten.

Der Tadel der Geschwornen fällt also auch auf sie zurück.

Bedenkt man nun, daß man den Gelehrten (ob mit oder ohne Recht? mag ein Anderer entscheiden) nachsagt, als hätten sie oft ganz besondere Eigenheiten an sich, so ist, wenn es wahr ist, bei ihnen noch ein gefährlicherer Einfluß zu fürchten.

Ich will zwar hier nur hypothetisch sprechen um mich durchaus keiner Verantwortlichkeit auszusetzen. So viel kann ich aber behaupten, daß ich an vielen Richtern besondere Eigenheiten selbst zu entdecken Gelegenheit hatte. Unter andern erinnere ich mich aus meiner Jugend eines Richters, welchem nichts mehr zuwider war, als das Latein. So oft ein römisches Gesetz verlesen wurde, verzog er das Gesicht; und so lange er Richter war, hat er kein Urtheil entworfen, worin sich auch nur Ein lateinisches Wort fand. Solche fixe Ideen können sich in tausendfachen Richtungen finden, und sie können gewiß auch bei einer Criminalprozedur ihren Einfluß haben.

Nehmen wir nur an, daß ein Richter die Schädellehre von Gall practisch übt, und das Diebsorgan als indicium proximum et proprium gegen den Angeklagten geltend macht, so ist der arme Schelm gar nicht mehr zu retten.

Wenn es auch richtig wär, was Herr Trittermann sagt, daß ein Fabrikant, als Geschworner, über eine Entwendung aus den Fabricken, ein Ackersmann, als Ge-

schworner, über Felddiebereien zu streng urtheilen sollte, so ist ja dem Angeklagten die Befugniß gelassen, solche gefährliche Richter durch Recusation zu entfernen, wenn sie, bei der verschiedenartigen Composition der Geschwornen, gefährlich seyn sollten.

Dieses Mittel ist ihm aber bei den Richtern benommen, und doch ist die Erfahrung Zeuge, daß auch die Richter Grundbesitzer und Feinde des Felddiebstahls seyn können.

Auch die Richter können in die Fälle kommen, von welchen Herr Trittermann hinsichtlich der Geschwornen spricht.

Ist ein Richter z. B. ein Freund von Botanik, Numismatik, von Mineralogie, so möge Gott dem Diebe gnädig seyn, der ein Herbarium, oder eine Münz- oder Stufensammlung plündert.

Wie wird es aber gar dem Menschen ergehen, der sich der Vollziehung eines Urtheiles widersetzt hat, und deßwegen der Rebellion angeklagt ist?

Die Richter sind ja Menschen; ihren Urtheilen sich zu widersetzen wird gewiß höchst strafbar erscheinen; die Strafe werden sie zur Aufrechthaltung ihres eigenen Ansehens nöthig halten.

Ist hier der Angeklagte nicht mehr gefährdet als bei den Geschwornen? Hier wo alle Richter seine unmittelbar interessirten Gegner sind, während bei den zwölf Geschwornen vielleicht Einer sein mittelbarer Gegner seyn kann.

Ich wiederhohle hier, daß ich nur hypothetisch spreche, um dem Herrn Trittermann zu beweißen, daß

sein gegen die Geschwornen angeführtes Argument, consequent durchgeführt, mehr beweißt, als es beweißen darf, und daß es deßwegen nichts beweißt.

Wenn auch das Imposante einer öffentlichen Sitzung einen tiefen Eindruck auf die Geschwornen machen sollte, so ist dieß doch deßwegen nicht grade schädlich, es kann eben so leicht, und noch leichter wohlthätig würken. Von dem imposanten Aeußern schließen sie auf die Wichtigkeit der Sache selbst, auf den wichtigen Beruf der Geschwornen, auf die großen Pflichten, welche sie gegen den Staat und den Angeklagten zu erfüllen haben.

Daß dieses der Sache schaden sollte, kann ich nicht recht begreifen.

Daß die Geschwornen ihrer Bestimmung nicht zweckmäßig entsprechen können, weil sie, auch ihre Bildung vorausgesetzt, von der durchaus nöthigen, von ihrer Bestimmung unzertrennbaren, Rechtswissenschaft entblößt sind, ist selbst thetisch unwahr.

Ich habe zwar oben mir schon die Freiheit genommen, zu bemerken, daß nicht alle, welche gesetzlich zu dem Amte der Geschwornen berufen sind, diese ihnen erzeigte Höflichkeit annehmen können, indem doch einer und der andere von der Jurisprudenz etwas wissen mögte.

Ob aber im Allgemeinen Rechtswissenschaft erforderlich sey, um Geschworner seyn zu können, muß ich bezweifeln.

Herr Trittermann führt seinen Beweiß dadurch, daß er den Geschwornen zwei Fragen zu beantworten giebt,

Die erste: Ob das, was als Thatsache angegeben wird, würklich gegen den Angeklagten ausgemittelt ist?

Die zweite: Ob die so ausgemittelte Thatsache in ihrem ganzen Umfange so geartet ist, daß sie alle zu einem würklichen Verbrechen gehörigen Merkmale bei sich trägt? Oder in andern Worten: Ob der That eine rechtswidrige und strafbare Willensmeinung zum Grunde liegt.

Diese Bestimmungen sind vollkommen richtig; ganz unrichtig ist es aber, wenn Herr Trittermann die erste Frage die historische, die zweite die juristische nennt.

Bei einem Todschlage werden die Geschwornen gefragt:

Ob der Todschlag begangen wurde, ob der Angeklagte ihn begangen hat, ob er ihn mit Willensfreiheit, mit vorheriger Ueberlegung begangen hat.

Werden diese Fragen bejaht, so findet der Richter eine richtige Definition des Mordes, und sucht nun den Text der Strafgesetze auf.

Bei einem Diebstahle werden die Geschwornen gefragt:

Ob eine Sache, ohne Wissen und Willen des Besitzers entwendet worden? Ob der Angeklagte sie entwendet hat? ob er sie in der Absicht entwendet hat, sich solche zum Nachtheile des Eigenthümers zuzueignen?

Sagen die Geschwornen Ja, so findet der Richter, in der Antwort, die Definition des Diebstahls.

Erklären die Geschwornen weiter, daß der Urheber der Entwendung bei dem Bestohlenen in Diensten stand, so findet der Richter die Definition des Haußdiebstahls.

Sagen die Geschwornen, daß der Dieb sich mit-

telst Einbruch, mittelst falscher Schlüssel, bei Nacht, in das Hauß des Bestohlenen geschlichen hat; sagen sie, daß der Dieb in größerer Gesellschaft gestohlen hat, so findet der Richter für jeden einzelnen Fall eine eigene Strafbestimmung.

Das Verbrechen ist doch ein Factum, wie sollte es dann möglich seyn, daß die Umstände, welche es begleiten, nicht factisch seyn sollten?

Ueber jeden einzelnen Umstand, welcher zur Qualification des Verbrechens beiträgt, werden die Geschwornen befragt, aber sie werden blos gefragt, ob der Umstand ihnen als erwiesen erscheint. Welchen Einfluß er auf die Strafe hat, haben die Geschwornen nicht zu beurtheilen.

Um sagen zu können, ob ihnen dieser oder jener Umstand als bewießen erscheint, bedürfen sie keiner Rechtswissenschaft, denn sie haben nur über ihre innere Ueberzeugung sich zu erklären, ohne verbunden zu seyn, einen Lex oder einen Artikel aus der Carolina anzuführen.

Ich sehe also nichts juristisches in den den Geschwornen vorgelegten Fragen.

Ueber die Nothwehr hat freilich die alte peinliche Gesetzgebung vieles bestimmt Aber es ist eine sonderbare Sache, wenn man einen Menschen, der zu seiner Vertheidigung handelt, nach den Definitionen und Distinctionen des Racheschnaubenden Carpzov beurtheilen und bestrafen will, ob gleich der Angeklagte in seinem Leben von diesem Criminalisten nichts gehört und gesehen hat.

In einem solchen Falle werden deßwegen die Ge-

schwornen gefragt, ob der Angeklagte den Todschlag in dem Falle einer rechtmäßigen Vertheidigung begangen hat? Nicht in dem Compendium wird die Antwort gesucht, sondern der gerechte Richter legt die Hand aufs Herz, und fragt sich, ob er in gleichen Fällen vielleicht nicht eben so, wie der Angeklagte, gehandelt hätte? Er untersucht den Character des Angeklagten, seine Erziehung, den Grad seiner moralischen Bildung, und seine augenblickliche Gemüthsstimmung und deren Ursache, und hieraus schöpft er seine Ueberzeugung; er muß sie, um richtig zu urtheilen, hier schöpfen, indem bei Einem Angeklagten zu entschuldigen ist, was bei dem Andern höchst strafbar erscheint.

Zu dieser Beurtheilung wird Menschenkenntniß, aber keine Rechtskenntniß erfordert.

Die alten Juristen, welche alles auf ihren Leisten passen wollen, sagen wohl auch was Prämeditation ist, sie geben auch einige Rezepte (indicia) um einer solchen Prämeditation auf die Spure zu kommen, daß aber die Prämeditation juristisch und nicht factisch sey, ist ihnen zu behaupten nie eingefallen.

Die alten Juristen geben auch Definitionen über den Ehebruch; daß aber der Ehebruch ein Factum sey, wird doch wohl niemand bezweiflen.

Ueberhaupt klingt es ein wenig sonderbar, wenn behauptet wird, ein Verbrechen sey blos juristisch, da doch jede Handlung blos durch die sie begleitenden Umstände ein Verbrechen wird, und nur durch diese Umstände ein Verbrechen werden kann.

Von dem bewießenen moralischen Zustande der Verbrecher, also von bewießenen Thatsachen, schließt der Geschworne auf den mehr oder weniger freyen Willen des Angeklagten. Es ist ja, wie Herr Trittermann sagt, ein sonderbares Ding um die Ueberzeugung. Dieß wär aber nicht möglich, wenn sie sich nach dem Compendium formen müste. —

Juristische Kenntniße sind also nicht allein nicht nöthig, um richtig zu fühlen, sondern sie sind dem richtigen Gefühle sehr oft schädlich; der den Geschwornen gemachte Vorwurf dient also weit besser zum Beweiße ihrer Vorzüge.

Dieser dem Institute der Geschwornen gemachte Vorwurf würde ganz gegründet seyn, wenn man den Geschwornen die einzige Frage vorlegte: Ist der Angeklagte des Mordes schuldig?

Denn zur Beantwortung dieser Frage müsten sie wissen, daß ein Todschlag nach den Gesetzen nur dann als Mord betrachtet wird, wann er mit Willensfreiheit und Ueberlegung begangen ist.

So fragt aber die Gesetzgebung die Geschwornen nicht; sie zergliedert in ihren Fragen jeden einzelnen factischen Umstand, und hierdurch ist, nach dem Eingeständniße des Herrn Staatsrathes Feuerbach die Sache weit vollkommener geworden, denn nun ist dem Geschwornen jede rechtliche Folge, jede aus den Thatsachen gezogene Qualification entzogen, und dem Richter überlassen.

Wenn aber Herr Staatsrath Feuerbach behauptet

daß die Geschwornen, selbst bei dieser Zergliederung der Thatsachen, dieselbe richtig aufzufassen nicht im Stande wären, so kann ich nur antworten, daß die Erfahrung bei Uns das Gegentheil lehrt.

Gilt es der Ueberführung eines Gehülfen, sagt Herr Staatsrath Feuerbach, so frage man: Hat A. dem Hauptthäter durch Handlungen beigestanden, wodurch die Ausführung der That erleichtert und befördert worden ist.

Aber, fährt er fort, der Rechtsunkundige wird fragen: was ist Hauptthäter? was heißt Beistand? was heißt Vollendung? was heißt Beförderung im Sinne der Gesetze?

Ich glaube zwar, daß unsere Geschwornen auch diese Fragen richtig beantworten würden; aber ich glaube auch, daß man die Fragen selbst noch einfacher machen könnte.

Ich würde fragen:

Hat A. durch Geschencke Versprechungen oder Drohungen das Verbrechen veranlaßt?

Hat A. zur Ausführung des Verbrechens Anweisung gegeben?

Hat A. die zum Verbrechen nöthigen oder nützlichen Waffen oder andere Werkzeuge gegeben, wissend daß man sie zur Ausführung des Verbrechens gebrauchen wolle?

Da wo die Besseren des Volkes diese Fragen

nicht richtig beantworten können, ohne vorher die Jurisprudenz studirt zu haben, darf man freylich das Institut der Geschwornen nicht empfehlen.

Daß die Rheinländer es können, haben sie zur Genüge bewießen.

Man darf außerdem nicht vergessen, daß dergleichen Fragen den Geschwornen nur in Beziehung auf das historische, was sie gehört haben, gesetzt werden.

Wenn ein Dieb sich auf die Schultern seines Cameraden A, stellen muste, um durch ein Fenster einzusteigen, und die Geschwornen nun gefragt werden, ob A. den begangenen Diebstahl erleichtert oder befördert hätte, so wird ihnen die Antwort ohne juristische Kenntniß sehr leicht seyn.

Wenn A. die gestohlenen Sachen, wissend daß sie gestohlen sind, von dem Diebe in Empfang nimmt, und sie versteckt, so wird der Geschworne, ohne Jurist zu seyn, antworten können, daß er den begangenen Diebstahl erleichtert oder befördert habe.

Wenn der Angeklagte bei Nachtzeit an einem fremden Hauße eine Leiter angestellt hat, so schließt der Geschworne, ohne Jurist zu seyn, auf seine, bereits geäußerte, Absicht, auf dieser Leiter hinauf zu steigen.

Der Geschworne hat bei Beantwortung solcher Fragen gar nicht nöthig zu untersuchen, ob die Handlung an sich verboten ist oder nicht.

Wenn der dummste Bauer einen Menschen sieht, der mit einer geladenen Flinte auf einen Haasen zielt, und losdrückt, so wird er, wenn auch der Haase glück-

lich durchkommt, doch mit Recht behaupten, daß der Mann mit der Flinte die Absicht hatte, den Haasen todt zu schießen. Juristische Kenntniß ist hierzu nicht erforderlich.

War aber auf einen Menschen gezielt und geschossen worden, warum soll man nicht einen gleichen Schluß machen können?

Warum sollen hier juristische Kenntniße deßwegen nöthig seyn, weil das Todschießen eines Menschen härter bestraft wird, als das eines Haasen.

Ob die Handlung erlaubt oder unerlaubt ist, darüber hat der Geschworne nicht zu urtheilen, von ihm wird nur die Erklärung über die nakte Thatsache gefordert.

Wenn also Herr Staatsrath Feuerbach nun auch behauptet, daß das Verhältniß der nakten Thatsache zum Gesetze nur von einem Juristen richtig ausgemittelt werden könne, so beweißt dieses doch nichts gegen das Institut der Geschwornen, weil diese dieses Verhältniß auszumitteln nicht berufen sind.

Wär es anders; wär es wahr, daß die Begriffe von Hauptthäter, von Beistand, von Vollendung, von Beförderung, von Versuch, von Ueberlegung, von böser Absicht, u. d. g. blos von einem Rechtskundigen richtig gefaßt werden können, so muß ich gestehen, daß es um den philosophischen Werth unserer heutigen Criminal-Gesetzgebung sehr übel aussieht, und daß die bisher nöthig erachtete Publikation der Gesetze ganz überflüßig und zwecklos ist, so lange nicht alle Staatsbürger auch Juristen sind.

Warum straft man denn denjenigen, welcher nach juristischen Begriffen einen überlegten Todschlag begangen hat?

Warum straft man denn denjenigen, welcher einem Diebe seinen Beistand, nach juristischen Begriffen, geliehen hat?

Der Angeklagte ist nicht Jurist, er kannte daher nicht, was die Juristen unter Ueberlegung, unter Beistand verstanden haben. Kannte er es nicht, so konnte er absichtlich auch nicht dagegen handeln. Hat er nicht absichtlich dagegen gehandelt, so hat er auch kein Verbrechen begangen, und kein Verbrechen begehen können. Und doch wird er gestraft, obgleich nur der Willen gestraft werden soll und darf.

Bei den Verbrechern deren gröste Zahl, nach dem Eingeständniße des Herrn Feuerbach, aus der untersten Volksmasse kommt, wird also der juristische Begriff über das Verhältniß der nakten Thatsache zu dem Gesetze vorausgesetzt; die bessere Volksclasse, aus welcher die Geschwornen genommen werden, sollen aber diesen juristischen Begriff nicht fassen können.

Der nämliche Mann, welcher heute als Geschworner unbrauchbar seyn soll, um über einen überlegten Todschlag zu erkennen, weil er nicht weiß, was die Gesetze unter Ueberlegung verstehen, kann morgen vielleicht wegen eines überlegten Todschlages angeklagt werden. Die Strafe trifft ihn, weil er wissen muste, was Ueberlegung im Sinne der Gesetze ist.

Ist dieses kein Justizmord, so muß man annehmen, daß alle Verbrecher Juristen, und alle ehrliche Leute Dummköpfe sind.

Mit diesem Vorwurfe contrastirt aber ein anderer, daß nämlich die Geschwornen, die Härte der Strafe beherzigend, oft ein Begnadigungsrecht gegen ihre Ueberzeugung dadurch ausüben, daß sie einen erwießenen beschwerenden Umstand für nicht erwießen erklären.

Wer die Strafe beherzigen kann, muß sie doch kennen; die Strafe ist in den Gesetzen geschrieben, wer also die Strafe kennt, muß auch die Gesetze kennen.

Ganz unwissend sind also die Geschwornen nicht.

Der Behauptung selbst will ich nun zwar nicht gradezu widersprechen; es mag Fälle geben, wo die Geschwornen, z. B. bei einem Todschlage, die Frage der Prämeditation verneinen, um dem Angeklagten das Leben zu retten.

Als Regel gebe ich es aber nicht zu.

Ich habe es erlebt, daß die Geschwornen bei einem mißlungenen Straßenraube ihre Erklärung so streng abgaben, daß der Angeklagte hingerichtet wurde.

Ich habe es erlebt, daß ein junger Mensch, durch die größte Mißhandlung, durch verschmähte Liebe tief gekränkt, zu dem Versuche eines Mordes verleitet, der triftigen Entschuldigungsgründe ungeachtet, auf die Erklärung der Geschwornen zum Tode verurtheilt wurde.

Dagegen habe ich auch erlebt, daß ein peinliches Gericht, ohne Geschwornen, von dreyen eines Mor-

des Beschuldigten wahrscheinlich den wenigst schuldigen zum Tode verurtheilte, die beyden übrigen aber freisprach.

Wahrlich! es ist ein sonderbares Ding um die Ueberzeugung.

Warum soll es aber auch grade bei den Geschwornen ein so erstaunliches Unglück seyn, wenn sie Jemanden das Leben schenken? Sie thun es aus Gefühl, aus Ueberzeugung, daß der Angeklagte doch einige Berücksichtigung verdiene; und wer wird dieses Gefühl nicht ehren?

Wer wird es nicht mehr ehren als die Entscheidung eines Gerichtes, welches weder aus Gefühl noch aus Ueberzeugung, sondern aus knechtischer Furcht vor einem Professor juris criminalis, sein unmenschliches aber gelehrtes Todesurtheil ausspricht?

Auch die Gerichte übten unter der vorigen Gesetzgebung das Begnadigungs-Recht, das sie heute den Geschwornen nicht gönnen können. Denn was war die poena extraordinaria anders als eine Begnadigung, wenn sie kein Justizmord war?

Ein Justizmord ist doch wohl ein Urtheil, welches einen Angeklagten verurtheilt, ohne daß der Richter den Muth hat ihn für schuldig zu erkennen, weil der casus in terminis nicht entschieden ist.

Man lachte mit Recht über jenen Notar, der einen Kauf-Act zu machen verweigerte, weil der Verkäufer nicht Cajus, der Käufer nicht Sempronius hieß, wie es in seinen Formularen geschrieben stand; aber bei Gott der Mann handelte weit consequenter als ein Richter

der einen Angeklagten auf die Festung verurtheilt, weil er nicht weiß ob er schuldig oder unschuldig ist, ob er freigesprochen oder geköpft werden soll; und doch geschah dieß sehr oft da, wo „ von fähigen und rechtschaffenen „ Richtern aus vollständig und mit Sachkenntniß in„ struirten Protokollen re= und allenfalls coreferendo „ vorgetragen und geurtheilt wird." (*)

Auch heute üben die Gerichte das Begnadigungsrecht, in dem Sinne des Herrn Trittermann, aus, indem die Gesetze ihnen die Befugniß gegeben haben, nach ihrer innern Ueberzeugung zwischen dem Minimum und dem Maximum der Strafen zu wählen.

Herr Trittermann gesteht ein (pag. 23.) daß von den Geschwornen selten ein Unschuldiger verurtheilt, dagegen mancher Schuldige freigesprochen werde Besser das Letzte als das Erste; aber ich muß mir die Erlaubniß ausbitten den Herrn Trittermann zu fragen, woher er eigentlich die Nachricht genommen habe, daß dieser oder jener Angeklagte schuldig gewesen und freigesprochen, oder unschuldig verurtheilt worden sey?

Vermuthlich gründet sich die Behauptung auf seine individuelle Ansicht, und dieß ist noch sehr zu bezweiflen, weil es ungewiß ist, ob Herr Trittermann, als Richter, je ein Gericht von Geschwornen gesehen hat. Wahrscheinlicher ist es, daß die Beispiele, von welchen er spricht (pag. 25.) wonach die Angeklagten, ihres umständlichen Eingeständnißes ungeachtet, freigesprochen wurden, ihm aus jener Zeit im Gedächt-

(*) Trittermann Pag. 2.

niße schweben, als er selbst noch Advokat, vielleicht selbst der Redner der Beschuldigten war. Wenn er aber aus diesem von ihm bescheinigten Factum einen Beweiß gegen die Geschwornen ziehen will, so müßte er, wenn das Ganze nicht seiner Beredsamkeit zugeschrieben werden soll, vorerst beweißen, daß das Geständniß einem Criminal-Gerichte zur Verurtheilung genüget hätte; in andern Worten: daß das Geständniß die Neun Eigenschaften hatte, welche Quistorp (*) aufzählt; und wenn auch dieser Beweiß geliefert wär, so kann man immer noch sagen, daß Quistorp mit seinen Distinctionen eben so leicht irren kann, als ein Anderer; man kann immer sagen, daß die innere Ueberzeugung sich nicht befehlen läßt, und daß es immer für das Allgemeine besser ist, nach voller Ueberzeugung zu handlen, als sich von einem Stubengelehrten commandiren zu lassen.

Herr Trittermann, welcher diesen Fehler des Institutes der Geschwornen rügt, und ihn wahrscheinlich aus des Herrn Staatsrathes Feuerbach Abhandlung entnommen hat, hat indessen übersehen, daß dieser Schriftsteller dort vorzüglich von den englischen Geschwornen spricht, und den Grund in der unnatürlichen Härte der englischen Gesetze findet.

Diese Wahrheit hat sich auch in Frankreich ergeben.

Als die Straßenräubereyen so ungemein überhand nahmen, erschien ein Gesetz vom 29. Nivos 6ten

(*) Grundsätze des peinl. Rechts. 5te Aufl.

Jahres, wodurch auf mehrere Verbrechen die Todesstrafe gelegt wurde, welche früher weit gelinder behandelt worden waren, und nie sind vielleicht so viele Diebe durchgekommen, als damals, weil jeder fühlte, daß die Strafe mit dem Verbrechen in keinem richtigen Verhältniße stand.

Dieses beweißt also mehr gegen die Gesetzgebung, als gegen das Institut der Geschwornen.

Wer dieses bezweifelt, der darf sich nur ein wenig in unserm teutschen Vaterlande umsehen.

Ich kenne ein Land, wo keine Geschwornen urtheilen, wo aber eine neue äußerst strenge Criminal-Gesetzgebung besteht.

Die Richter-Collegien strafen nun ordentlich nach dem Texte des Gesetzes, aber der gute Monarch fühlt, daß die Gesetze zu strenge sind, deßwegen werden die Verurtheilten begnadigt.

Was ist nun besser?

Wenn die Geschwornen einen beschwerenden Umstand verneinen, so hat ihre Erklärung nur auf den einzelnen Fall Anwendung, und es wär gewiß etwas Neues, wenn ein Dieb zu den Geschwornen sagte: Vor zwey Monathen habt ihr erklärt, daß der Angeklagte Peter des Diebstahls nicht überwiesen sey, also müßt ihr jetzt auch erklären, daß ich nicht überwiesen sey.

Ich glaube nicht, daß dieses Argument bei den Geschwornen großen Eindruck machen wird.

Wenn aber zwei reisenden Handwerks-Gesellen sich auf dem offenen Felde einige Weißrüben stehlen, um den Durst zu stillen, und nun zu einer viermonathlichen

Zuchthausstrafe verurtheilt werden, und wenn sie sich dann an den König wenden, und ihm sagen: Vor einem Monate haben zwei unserer Landsleute auch Weißrüben gestohlen, sie wurden verurtheilt, aber deine Majestät hat ihnen verziehen; auch wir sind arm, auch uns hungerte, und wir hatten keine Mittel uns zu sättigen; Verzeih' auch uns, König und Herr, denn nicht strafbarer sind wir als Jene. Kann der König ihnen die Gnade versagen?

Nein, er kann nicht, ohne ungleich in seiner Gerechtigkeit zu seyn.

Er muß, er wird verzeihen, aber er wird seine eigenen Gesetze untergraben, er wird ihr Ansehen herabsetzen.

Was ist nun besser? frage ich noch einmal.

Es ist nicht von Ohngefähr, daß ich von den Weißrüben gesprochen habe.

Wenn übrigens Herr Staatsrath Feuerbach einzelne Fälle anführt, um zu beweißen, daß die Geschwornen auch unrichtige Erklärungen abgeben, so ist dieses ein Beweiß, den wir nicht einmal würden gefordert haben, denn kein vernünftiger Mensch wird behaupten, daß das Institut der Geschwornen Allein von allen menschlichen Einrichtungen den höchsten Grad seiner Vollkommenheit erreicht hätte.

Wär es erlaubt, ihn mit Beispielen zu widerlegen, so wär es eine Frage, wer von uns am mehrsten wegen der Antwort in Verlegenheit käm, denn daß die Richter-Collegien immer das Schwarze in der Scheibe treffen

sollten, wollen viele bezweiflen.

Beyspiele, wie Herr Staatsrath Feuerbach sie anführt, beweißen außerdem nichts, denn, was Ullrich Cramer schon längst sagte, daß ein Urtheil ohne Acten nichts beweißt, findet auch hier Anwendung, indem oft der kleinste Umstand auf die individuelle Meinung eines Geschwornen oder eines Richters einen entscheidenden Eindruck machen kann.

Den gegen die Oeffentlichkeit des Verfahrens und gegen die Geschwornen aufgeführten Grund, als würden die Kosten besonders vermehrt, habe ich übergangen. Zwar wär die Widerlegung nicht schwer, aber sie ist der großen Sache unwürdig.

Wenn die Ehre, die Freiheit, das Leben eines Staatsbürgers in Gefahr sind, dann muß das kleinliche Geldinteresse schweigen.

Die Oeffentlichkeit des Verfahrens in peinlichen Sachen und das Institut der Geschwornen haben sich seit vielen Jahren als wohlthätig bewährt; das Volk am Rheine hat sie lieb gewonnen, es erkennt darin das Palladium seiner Sicherheit, es darf also hoffen, daß es ihm gelassen werde.

Dem Richteramte bleibt immer noch die gröste Gewalt, indem es ihm überlassen bleibt, die Strafe nach den Umständen zu mildern oder zu schärfen.

Wenn ich das Institut der Geschwornen in der Theorie vertheidige, so kann ich auch die Bemerkung nicht unterdrücken, daß das, diesem Institute zu Grund gelegte, wohlthätige Prinzip, in der jetzt bestehenden Gesetzgebung nicht consequent durchgeführt ist.

Die Wahl der Geschwornen sollte nicht auf gewisse Menschenklassen, nicht auf die Beamten oder Reichen eingeschränkt seyn, die Persönlichkeit allein sollte dabei berücksichtiget werden.

Ich spreche hier nicht von dem Prinzipe der Pairschaft, welches dem Institute der Geschwornen zu Grunde gelegt wird, um eine Ursache mehr zu haben, gegen dasselbe aufzutreten.

In den Rheinprovinzen kennen wir den Unterschied zwischen Adel und Bürger und Bauer gar nicht, wir sind alle Bürger.

Wenn ich annehmen dürfte, daß das Vermögen ein richtiger Maßstab der Bildung ist, so würde ich nachgeben, daß, um Geschworner seyn zu können, ein gewisses Vermögen erfordert würde.

Herr Staatsrath Feuerbach bemerkt zwar, daß in diesem Falle der Reiche Herr über Leben und Tod seyn würde, und dieses mißfällt ihm um so mehr, als die ärmere Classe die mehrsten Verbrechen begeht, der Reiche aber, weil er reich ist, den Armen verachtet, so daß aus diesem Verhältnisse ein doppelter Mißstand hervorgeht.

Nach meiner Erfahrung kann ich dieser Meinung nicht beistimmen, sie beruht auch auf einer Voraussetzung, die wir, zur Ehre des menschlichen Geschlechts und des menschlichen Verstandes, nicht annehmen dürfen.

Außerdem ist es doch wohl nicht zu bestreiten, daß nicht jeder grade reich genannt werden kann, der das Vermögen besitzt, welches zur Eigenschaft eines Geschwor-

nen erfordert wird. Dieses Vermögen, nach Zahlen berechnet, erlaubt immer noch eine Zusammensetzung aus ganz verschiedenen Classen. Der als Geschworner berufene Bauer denkt und handelt ganz anders als der Banquier, der nur in den städtischen Zirkeln lebt.

Bei der Verschiedenheit ihrer Erfahrungen und Ansichten ist eine Verschwörung gegen die Armuth nicht zu fürchten. Die so sehr gefürchtete Verachtung des Reichen gegen den Armen ist blos möglich, wenn ich von den Reichen das schlechteste denke.

Wenn aber Herr Staatsrath Feuerbach selbst sagt, (p. 101. u. folg.) daß es besser sey, die Geschwornen nach einem gewissen Vermögen, als nach gewissen Ständen zu wählen, weil bei der letzteren Verfahrungsart eine dem Geiste und dem Wesen der Geschwornen Gerichte widerstreitende Justizaristokratie entstehen würde, so sehe ich nicht ein, wie er dennoch den Richter-Collegien den Vorzug geben kann. Die Juristen machen ja auch einen eigenen Stand in der bürgerlichen Gesellschaft. Die Justizaristokratie ist also bei ihnen ganz unvermeidlich, während die Geldaristokratie im schlimmsten Falle nur möglich ist.

Der Justizaristokratie kann der Angeklagte gar nicht entgehen; die Gewalt der Geldaristokratie kann er durch Recusationen wenigstens schwächen.

Die französische Gesetzgebung hat meines Erachtens am richtigsten gehandelt, als sie den Mittelweg einschlug und die Besitzer eines gewissen Vermögens mit gewissen Beamten zugleich zu dem Amte der Geschwornen berief.

Außer diesen beiden Classen giebt es aber gewiß noch manche sehr brauchbaren Männer, deren Entfernung von den Geschwornen Gerichten für die Sache selbst nicht gut ist.

Die französische Gesetzgebung giebt ihnen zwar das Recht zu begehren, daß sie unter die Zahl der Geschwornen aufgenommen werden.

Wenn man aber ihre Tauglichkeit anerkennt, so sollte man nicht warten, bis sie sich melden, sondern man sollte sie rufen, weil sie tauglich sind.

Einen andern Umstand bei der jetzigen Gesetzgebung kann ich nicht mit Stillschweigen übergehen.

Die Geschwornen, welche bei einer Criminalsitzung zusammentreten sollen, werden jedesmal von dem Präfecten oder jetzt von der Regierung bezeichnet. Hierdurch gewinnt die Verwaltung, wenn sie will, einen Einfluß auf die peinliche Rechtspflege, der ihr durchaus nicht zusteht.

Der Verwaltung kann es nicht schwer seyn, die Verbrechen zu erfahren, welche bei den nächsten Assissen abgeurtheilt werden sollen.

Ist unter ihnen ein Verbrechen, dessen strenge Bestrafung für die Verwaltung wichtig ist, so werden die Geschwornen darnach gewählt.

Ein Einnehmer öffentlicher Gelder wird vor Gericht gestellt, die Verwaltungs-Behörde wünscht ihn bestraft zu sehen.

Was hat sie alsdann zu thun?

Sie darf nur Leute wählen, deren Meinung über

den speziellen Fall sie vorher ausforscht, und das Urtheil ist gemacht.

Gerechter ist es daher, wenn, ohne alles Zuthun der Verwaltung, die einzuberufenden Geschwornen aus der Totalmasse durch das Loos bestimmt werden.

Diejenigen, welche das Loos beruft, werden das nächstemal übergangen, die Masse wird immer groß genug bleiben, wenn man auch annimmt, daß nur alle drey Jahre, alle sechs Jahre, Jemand als Geschworner einberufen werden soll. In sechs Jahren werden 864. Geschwornen einberufen, und jeder Regierungsbezirk wird, bei einer Durchschnitts Bevölkerung von 55,000. bis 60,000. Familien, doch wohl mehr als 864. rechtliche Leute umfassen.

Ueber die Anklags-Jury ist noch nirgends etwas gesagt worden, und doch ist die Sache nicht weniger wichtig, als die Urtheils-Jury.

Den Unterschied zwischen der General- und Spezial-Inquisition nach dem alten teutschen Prozeße kennt wohl Jeder. Jedem ist es auch bekannt, daß das Erkennen der Spezial-Inquisition ein sehr wichtiger Schritt in dem Criminalprozeße war, so wichtig, daß dem Inquisiten eine eigene Vertheidigung pro avertenda inquisitione speciali gestattet wurde.

Auch der französische Prozeß hat diesen wichtigen Abschnitt.

Nach der früheren Gesetzgebung wurde der instruirte Prozeß einer Anklage-Jury vorgelegt, um zu entscheiden, ob gegen den Angeklagten solche Beweiße oder

Verdachtsgründe sprechen, daß er zur Spezial-Inquisition (um mich dieses Wortes zu bedienen) gezogen werden kann.

Diese Anklage-Jury wurde durch die spätere Gesetzgebung aufgehoben, ihre Attributionen giengen auf die aus Richtern componirte Anklage-Kammer über, und diese hat zu untersuchen, nicht allein ob gegen den Beschuldigten solche Beweiße oder Verdachtsgründe vorhanden sind, um ihn vor ein peinliches Gericht zu stellen sondern auch, ob nach dem Inhalte der Verhandlungen die Qualification des Verbrechens gesetzlich und den Umständen angemessen ist.

Zeit und Raum gestatten mir nicht, das pro und contra hier zu entwickeln. Ganz consequent scheint mir die durch die neuere Gesetzgebung ausgesprochene Trennung nicht zu seyn, und es scheint mir wünschenswerth, daß einer unserer Rechtsgelehrten diesen Punct ex professo behandeln mögte.

Eben so wenig ist es mit dem Prinzipe zu reimen, daß, wenn die Geschwornen getheilter Meinung sind, die Richter über das Factum erkennen, und dadurch den Ausschlag geben. In der früheren Gesetzgebung war für diesen Fall weit consequenter gesorgt, indem, im Falle einer Theilung, die Zahl der Geschwornen vermehrt, und dann nach Stimmenmehrheit entschieden wurde.

Herr Staatsrath Feuerbach will zwar, größerer Sicherheit wegen, immer Einstimmigkeit fordern.

Aus dieser Theorie würde aber folgen, daß die Minorität das Urtheil machte. Denn wenn von

zwölf Geschwornen nur Einer erklärt, daß er den Angeklagten nicht schuldig hält, so können die eilf übrigen nichts thun.

Die größere Sicherheit, welche in der Einstimmigkeit der Meinungen gesucht wird, hängt außerdem nur von einer positiven Gesetzesvorschrift ab.

Wer bey einer Jury von Acht Mitgliedern Einstimmigkeit fodert, ist der Erklärung wegen nicht mehr beruhigt, als der, welcher die Jury mit zwölf Gliedern besetzt, und der Majorität von Achten das Recht der Entscheidung zutheilt.

Ob zwölf, oder acht, oder zwanzig oder fünfzig Geschwornen erfordert werden, läßt sich wohl nicht aus der Natur der Sache entnehmen, sondern die Bestimmung bleibt einem positiven Gesetze vorbehalten.

Wer zu einer Verurtheilung acht Stimmen fordert, darf die Jury nur aus 15 Mitgliedern componiren, und dann wird die Majorität immer wenigstens acht Stimmen zählen, und die Sache selbst wird noch den Vortheil haben, daß bei einer größeren Anzahl der Geschwornen die Berathung selbst vielseitiger wird.

Der Vorschlag des Herrn Schram (pag. 39.) die Mitwürkung der Geschwornen nur auf gewisse Verbrechen, und zwar auf die seltensten zu beschränken, verdient aber, meines Erachtens, gar keine Rücksicht.

Ein philosophischer Grund läßt sich hier nicht auffinden, um die von Herrn Schram aufgestellte Distinction der Verbrechen zu rechtfertigen. Der Grund, welcher das Institut der Geschwornen für die Gesellschaft

so schäzbar macht, ist allgemein; allgemein muß er durchgreifen, wenn die obere Staatsgewalt nicht öffentlich erklären will, daß sie gegen den Einen gerechter als gegen den Andern, gegen den Einen streng, gegen den Andern nachsichtig handeln will, was bei der französischen Verfassung so verabscheut wurde, als der Würkungskreiß der Geschwornen beengt, der der Spezialgerichte erweitert wurde. Der Namen thut nichts zur Sache; Spezialgericht oder Richter-Collegium; jenes wie dieses hat das Gehäßige, was alle Ausnahmen haben.

Durch die Distinction des Herrn Schram wird übrigens der Fehler, welchen man den Geschwornen vorwirft, nicht allein nicht verbessert, sondern er wird unterhalten und vergrößert.

Den Bewohnern der Rheinprovinzen hat man nachgesagt, daß sie an dem Institute der Geschwornen kein Interesse hätten. Ich glaube daß sie es haben werden, wenn sie es noch nicht haben sollten, sobald dessen Vortheile ihnen werden bekannt seyn.

Wie können sie aber mit den Vortheilen dieses Institutes bekannt werden, wenn man die Geschwornen nur zur Beurtheilung solcher Verbrechen beruft, welche die Geschichte unseres Vaterlandes nur dem Namen nach kennt. Hochverrath, Majestätsverbrechen, Aufruhr, sind bei uns unbekannte Sachen; die Zeit soll es lehren, daß der König von Preußen keine treueren Unterthanen hat, als am Rheine.

Eine Puppe will man also dem Volke in die Hand geben; anstatt es zu belehren, will man es in der Unwissenheit lassen.

Das Recht, durch Geschwornen aus unserer Mitte einen Hochverräther abzuurtheilen, hat für uns eben so viel Werth, als das jus belli welches die kleinen Reichsstände hatten, ohne jemahls Gebrauch davon machen zu können.

Das Institut der Geschwornen kann wohl in einzelnen Fällen eine Garantie des ganzen Volkes gegen einen ungerechten Fürsten seyn, und aus diesem Gesichtspuncte will es Herr Schram allein beurtheilen. Wir fordern es nicht in dieser Beziehung, wir fordern es als eine allgemein wohlthätige Anstalt, wohlthätig und beruhigend für den gerechten Fürsten, wohlthätig und beruhigend für die Gesellschaft, wohlthätig und beruhigend für den Angeklagten. Dieses ist der Haupt-Charakter dieses Institutes, und wer diesen auffassen will, der wird auch gewiß glauben, daß sein Verlust für uns im höchsten Grade schmerzlich seyn würde.

Allgemeine Betrachtungen über das öffentliche Ministerium.

In dem ersten Abschnitte habe ich mich über die Untersuchungs-Maxime und die Behandlungs-Methode geäußert.

Hinsichtlich der ersteren glaube ich erwießen zu haben, daß die von dem Herrn Oberappellationsrathe Schram aufgestellte Behauptung,

> als sey die Staatsgewalt befugt und verpflichtet, als dritter Interessent amtlich dahin zu würken, daß Jeder das Seinige erhalte und behalte; daß deßwegen die Ausmittelung und Richtigstellung der Thatsachen nnd Rechtsverhältnisse den streitenden Theilen nicht allein überlassen werden dürfe,

in der Allgemeinheit, mit welcher sie aufgestellt wurde, sich nicht rechtfertigen läßt, weil dadurch die freye Disposition über veräußerlichen Rechte zu unnatürlich beschränkt würde.

Die Gründe welche ich für meine Meinung angeführt habe, so wie die Veranlassung dazu und der von mir beabsichtigte Zweck beweißen aber hinreichend, daß ich dort nur von der eigentlichen richterlichen Gewalt gesprochen habe, weil ich glaube, daß diese Ge-

walt ohne Impulsion von Außen nicht handlen darf, ohne einen ihrer schönsten Charactere zu verlieren.

Der Staat oder die oberste Staatsgewalt ist allen Bewohnern des Staates eine schnelle, gründliche, unpartheyische Rechtspflege schuldig.

Dieser Pflicht entledigt er sich durch die angestellten Gerichte, welche aber auch hierauf beschränkt sind. Ihre Thätigkeit tritt erst ein, wann die streitenden Theile sie fordern.

Aber der Staat hat außer dieser noch andere, eben so heilige, eben so großen Pflichten. Neben der oben erwähnten Pflicht gegen alle Bewohner in ihren individuellen privatrechtlichen Verhältnissen, hat er noch andere gegen einzelne Classen derselben, und gegen die ganze Gesellschaft als Ein Körper betrachtet.

So wie der Gesetzgeber durch ein positives Gesetz die Dauer der Minderjährigkeit bestimmte, und dem Minderjährigen die eigene Disposition über seine Rechte absprach, übernahm er die Pflicht für die Erhaltung dieser Rechte zu sorgen.

Der dem Minderjährigen gegebene Vormund ist ein Delegirter der Staatsgewalt, diese ist daher verbunden, auf die treue Verwaltung desselben zu wachen.

Aus einer weisen Staatswirthschaft, aber nicht aus der Natur der Sache, floß der Grundsatz, daß Gemeinden, Kirchen, Schulen, Armenanstalten, in Ausübung der ihnen zustehenden Rechte den Minderjährigen gleichgestellt, und der Fürsorge eigener Curatoren anvertraut wurden.

Es liegt nicht in der Natur der Sache, sondern es ist nur der Ausspruch eines positiven Gesetzes, daß die volljährige Frau, welche unverehligt alle Eigenthumsrechte ungehindert ausüben durfte, durch den Eintritt in die eheliche Verbindung diese Rechte verliert.

Der Vormund, der Gemeinde-Vorsteher und der, die Rechte seiner Frau vertheidigende Ehemann sind und handeln, und können nur in Gefolge eines positiven Gesetzes handlen, sie sind und können, wie gesagt, nur Delegirten der obern Staats-Gewalt seyn.

Diese hat deßwegen auch nicht allein die Pflicht sondern sie hat ein sehr großes Interesse, sich stets überzeugt zu halten, daß ihre Delegirten ihre Pflichten im ganzen Umfange erfüllen.

Hier kann sie nicht unthätig seyn, bis man ihre Hülfe fordert, sie darf nicht immer die Impulsion von Außen abwarten, denn hier handelt sie würklich, als Betheiligter, im eigenen Interesse.

Diese Pflicht ist also ganz verschieden von der, welche der Staat durch die Richter erfüllt. Die Richter entscheiden nur die ihnen vorgelegten Streitfragen, ihr Amt endigt mit der Entscheidung. Die Obervormundschaft fordert mehr von der Staats-Gewalt, sie soll den Pflegebefohlnen gegen einen ihm drohenden Rechtsstreit schützen, sie soll jeden Verlust nach Möglichkeit von ihm abwenden, sie muß also hier aus eigenem Antriebe handlen, so oft die Umstände es erfordern.

So wie die oberste Staatsgewalt, als Obervormünderin der von ihr unmündig erklärten Personen oder Corporationen, besondere Pflichten hat, so hat sie auch solche Pflichten hinsichtlich gewisser Materien.

Die Gesetze, als Bedingungen des gesellschaftlichen Vereins, haben und dürfen keinen andern Zweck haben, als das Wohl des Ganzen zu befördern, denn das allgemeine Wohl ist der Endzweck des gesellschaftlichen Vereins, die Hoffnung, diesen Endzweck zu erreichen, oder ihm wenigstens möglichst nahe zu kommen, ist der einzige Grund desselben; dieser Hoffnung wurden ja so viele Naturrechte geopfert. Von der Aufrechthaltung dieser Gesetze hängt also das berechnete Wohl der Gesellschaft ab.

Ein einzelner Bürger kann auf die ihm durch jene Gesetze gegebenen Rechte, ausdrücklich, oder stillschweigend durch Nichtgebrauch, verzichten; in einem einzelnen Falle mag ein Richter, den wahren Sinn der Gesetze verkennend, dagegen handlen, ohne daß der, welcher dadurch leidet, grade bei dem obern Richter deßwegen Beschwerden führt, und Abhülfe sucht. Das Urtheil, obgleich ungesetzlich, macht für ihn doch formelles Recht, aber auch nur für ihn darf es formelles Recht seyn, die Gesetze selbst dürfen dadurch nicht leiden.

Wenn man den Satz aufstellt, daß ein gültiges Gesetz nur von der Gewalt ausgehen kann, welche hiezu befugt ist, so darf und muß man auch behaupten, daß nur diese nämliche Gewalt ein einmal gegebenes Gesetz aufheben kann

So natürlich diese Folge ist, so wenig wurde sie in der Würklichkeit anerkannt, denn sonst wär der Mißbrauch nicht möglich geworden, daß ein Gesetz, durch die nicht erfolgte Beobachtung, oder durch einen entgegengesetzten Gerichtsgebrauch, aufgehoben wurde. Und doch ist dieser Mißbrauch so allgemein, daß er, in ein förmliches System gebracht, nun einen wichtigen Gegenstand iu der Rechtslehre ausmacht.

Um alles in ein formgerechtes Schulsystem zu bringen, wird freylich gesagt, daß die Einwilligung des Gesetzgebers aus seinem Stillschweigen vermuthet werde.

An sich schon läßt es sich nicht denken, daß ein Gesetzgeber heute ein Gesetz giebt, und morgen dasselbe Gesetz durch den entgegengesetzte Gerichts-Gebrauch stillschweigend sollte untergehen lassen. Hätte er sich von der Unzweckmäßigkeit seines Gesetzes überzeugt, warum sollte er es nicht ausdrücklich widerrufen? Wie kann man aber das Stillschweigen des Gesetzgebers als eine Einwilligung in die Aufhebung des Gesetzes betrachten, wenn man vorher den Beweiß nicht hat, daß der Gesetzgeber das in einem speziellen Falle gegebene, mit dem Gesetze in Widerspruch stehende, Urtheil würklich gekannt hat?

Niemand dachte aber daran, diesen Beweiß zu führen, Niemand dachte daran, diesen Beweiß für nöthig zu halten, und so geschah es dann daß die Gesetze dem Willen ihrer Priester weichen musten, und daß die Rechtsverhältnisse der Staatsbürger nicht

nach den Gesetzen, sondern nach dem Herkommen, nach der Praxis, regulirt wurden.

Dieses darf aber die oberste Staatsgewalt nicht dulden, denn nicht allein werden ihre Rechte gekränkt, sondern die Staatsbürger verlieren die Vortheile, welche ihnen die Gesetze durch ihre genaue Vollziehung zuwenden sollten.

Die oberste Staatsgewalt muß daher ein Organ haben, welches amtlich auf die Befolgung der Gesetze wacht, und gegen jede Verletzung derselben, als Interessent, klagend auftritt. Der Richter kann aber dieses Organ nicht seyn, sonst müßte er sich selbst anklagen.

So ist es im Allgemeinen. Gehen wir auf spezielle Zweige der Gesetzgebung über, so zeigt sich die Wahrheit des Gesagten noch deutlicher.

Von dem Monarchen, als obersten Depositar der gesammten handelnden und würkenden Kraft, vertheilt sich diese Kraft in tausend Radien bis zum untersten Beamten.

Jeder Beamter hat seinen abgemessenen Theil, er darf nicht mehr und nicht weniger haben, als er würklich hat. In dem ihm angewiesenen Kreise soll er nun würken; soll der Zweck des Ganzen nicht verfehlt werden, so darf das Würken des Einen das Würken des Andern nicht hindern.

Die nie zu scharf gezogene Scheidelinie zwischen den Verwaltungs-Behörden und den Gerichten hat keinen andern Zweck, als jede Reibung dieser beiden Gewalten, als allgemein schädlich, zu vermeiden. Hat man

die Trennung als nöthig und wohlthätig erkannt, so muß sie practisch erhalten, und jeder Versuch, sie zu umgehen, sogleich vereitelt werden, und hierzu ist ein eigener Wächter nöthig.

Blicken wir in das bürgerliche Leben, so finden wir den in jedem Betrachte so äußerst wichtigen Contract: die Ehe.

Soll nach politischen Ansichten oder nach den Gesetzen der Sittlichkeit diese Verbindung zwischen nahen Verwandten nicht geduldet werden; soll zum Eintritte in diese Verbindung ein gewisses Alter nöthig seyn; soll dieses Band, für die Ewigkeit geknüpft, nur aus bestimmten Gründen gelößt werden dürfen, so muß eine Gewalt geschaffen werden, welche, Namens des Staates, auf die Befolgung der Gesetze wacht, gegen jeden Versuch einer Zuwiderhandlung amtlich und im eigenen Namen auftritt.

Der Richter kann es nicht seyn, weil er sonst Richter und Parthey zu gleicher Zeit seyn müßte.

Eine eigene Behörde muß es seyn, und diese ist das öffentliche Ministerium.

Nach der französischen Verfassung besteht bei jedem Gerichte (die Handlungs = Gerichte ausgenommen) ein Staatsprocurator; bei einem Appellationshofe ein Generalprocurator, welchem die Staatsprocuratoren untergeordnet sind. Durch diese Beamten erfüllt die Staatsgewalt die großen Pflichten von welchen ich eben gesprochen habe.

Der Staatsprocurator (ich muß diesen Namen einst-

weilen beibehalten, weil ich keinen andern habe, und weil man weiß, wen ich darunter verstehe) ist das Organ, durch welches die Staatsgewalt ihre Obervormundschaftspflichten gegen alle erfüllt, welche unter einer Curatel stehen. Er hat darauf zu sehen, daß den Waisen Vormünder gegeben werden, er thut die gesetzlichen Schritte, daß zu ihrem Vortheile das Vermögen des Vormünders für seine treue Verwaltung bürgt.

Hat ein Mitglied der Gesellschaft das Unglück, die geistigen Fähigkeiten zu verlieren, welche zur eigenen Verwaltung des Vermögens erforderlich sind, so tritt der Staatsprocurator in Ermanglung naher Angehörigen amtlich auf, und läßt den Blödsinnigen bevormunden.

Erscheint ein Minderjähriger, oder sonst ein unter Curatel stehendes Individuum, eine Gemeinde, eine andere Corporation, oder eine durch ihren Ehemann vertheidigte Frau vor Gericht, so hat der Staatsprocurator wichtige Pflichten zu erfüllen.

Der Vormund, der für seinen Mündel erscheint, der Vorsteher welcher eine Gemeinde vertheidigt, der Ehemann der im Interesse seiner Gattin auftritt, haben, um mich des gesetzlichen Ausdruckes zu bedienen, eine doppelte Person. Es kann daher auch der Fall seyn, daß der Vormund, mittelbar, persönlich ein Interesse hat, welches dem ihm anvertrauten Interesse seines Mündels widerspricht; gleiches Verhältniß kann bei dem Vorsteher einer Gemeinde, selbst bei dem Ehemanne hinsichtlich seiner Ehefrau, eintreten.

Hier also muß die Staatsgewalt in's Mittel treten, sie muß sich überzeugen, daß das anvertraute fremde Interesse dem eigenen nicht geopfert wird.

Alle Rechtssachen dieser Art müssen deßwegen dem Staatsprocurator mitgetheilt werden, und es darf kein Urtheil erfolgen, bis auch er gesprochen hat.

Nicht als Vertheidiger des Minderjährigen spricht er, sondern als Organ des Gesetzes; er prüft und begutachtet die Sache.

Als Organ des Gesetzes gehört er auch nur dem Gesetze an, ihm ist die Verwaltungs-Behörde so nahe, als die Justiz, er ist der Wächter der zwischen beiden Gewalten gezogenen Gränzlinie. Diese Gränzlinie ist, nach höheren allgemeinen Ansichten, zum Wohle des Ganzen gezogen, der Staat muß deßwegen ein eigenes Organ haben, wodurch er jede Ueberschreitung dieser Gränzlinie sogleich hindert, und dieses Organ ist der Staatsprocurator.

Die verschiedenen Gerichte haben unter sich ebenfalls bestimmte Gränzen; einem peinlichen Gerichte steht es nicht zu, eine bloße Civilklage zu erledigen, so wenig es dem Civilrichter zusteht, eine peinliche Strafe zu erkennen. Auch diese Gränze bewacht der Staatsprocurator.

Wenn dieser Wächter bei den Gerichten nöthig ist, wird man sagen, warum ist er nicht auch bei der Verwaltung?

Der Statsprocurator kann ja nur hindern, daß die Gerichte nicht in das Gebiet der Verwaltung einschreiten, aber es ist leicht der entgegengesetzte Fall möglich,

daß die Verwaltung sich die Ausübung eines richterlichen Vorrechtes erlaubt.

Der Einwurf ist vollkommen richtig, auch war bei den französischen Verwaltungen, so lange sie collegialisch waren, ein Staatsprocurator unter dem Namen eines Regierungs-Commissairs angestellt. Diese Beamten wurden erst durch die Präfecten verdrängt, und wurden durch die Präfecturräthe auch zum Theile entbehrlich.

Irre ich aber nicht, so sehe ich bei den jetzt collegialisch geformten Regierungen diesen Staatsprocurator in der Person des Justiriarius wieder in Thätigkeit.

Die allerhöchste Verordnung vom 23. Oct. 1817. über die Geschäftsführung bei den Regierungen, sagt im §. 44. daß der Justitiarius darauf zu sehen habe, daß nichts Gesetzwidriges beschlossen werde, und ich finde hierin die erschöpfendste Definition der Amtspflichten eines Staatsprocurators bei einer Verwaltungsstelle.

Ist diese Meinung gegründet, so wird das öffentliche Ministerium bei den Gerichten logisch nothwendig.

Die Gesetze über das gültige Schließen und Aufheben der ehelichen Verbindung, wovon ich oben schon gesprochen habe, sind im allgemeinen Interesse gegeben, dem Einzelnen kann es nicht gestattet seyn, durch sein Zuwiderhandeln, die Absicht des Gesetzgebers zu vereiteln.

Wenn also eine Ehe im verbotenen Grade geschlossen ist, oder geschlossen werden soll; wenn eine gültig

geschlossene Ehe auf eine ungesetzliche Art gelößt wird, so muß die Staatsgewalt den Versuch vereiteln, oder das gesetzwidrig Geschehene vernichten können, und dieses Recht übt sie durch den Staatsprocurator, welcher in diesen Fällen ein würkliches Klagrecht hat.

Dem Richter dieses Recht geben, wär seinen richterlichen Character zerstören wollen.

Aus dem, was ich bisher in Bezug auf spezielle Rechts-Gegenstände gesagt habe, ergiebt sich, daß der Staatsprokurator in verschiedenen Formen handelt, indem er in Einem Falle nur als begutachtende Behörde spricht, in einem Andern als würkliche Parthey auftritt.

Die von mir angeführten Fälle bestimmen schon die Urprinzipien, auf welchen die Verschiedenheit des Handelns ruht; von der positiven Gesetzgebung hängt es ab, die Materie selbst genauer und bestimmter zu formen.

In dieser Verschiedenheit der Stellung des Staatsprocurators liegt die Veranlassung zu einem Einwande gegen die Nützlichkeit des Institutes, welchen ich selbst hier machen muß, weil er auf den ersten Anblick sehr leicht verführen und die Sache dadurch entstellen könnte.

Welchen Nutzen kann dieses Institut haben, könnte man sagen, wenn der Staatsprocurator nur eine begutachtende Stimme hat? Haben die Vertheidiger der streitenden Theile mit der Sachkenntniß und mit der Gründlichkeit gesprochen, welche man von ihnen fordern und erwarten darf, so bleibt dem Staatsprocurator nichts Neues zu sagen übrig, nur recocta wird

man von ihm hören, und deßwegen ist sein Gutachten ohne Nutzen, der Staatsprocurator also selbst auch ganz überflüssig.

Es ist indessen schon an sich ganz fühlbar, daß es für die gute Verwaltung der Justiz von wohlthätigen Folgen seyn muß, wenn der Richter, der zwey leidenschaftlichen Redner gehört hat, nun auch noch eine dritte, unbefangene, kalte Stimme hört, ehe er seine Meinung abgiebt. Aber die Gewalt des Staatsprocurators ist nicht auf sein bloßes Gutachten beschränkt, und grade hier entdecken wir, mit welcher Consequenz die Gesetzgebung ihre Theorie durchgeführt hat.

Der Staatsprocurator giebt zum Beispiele bei der Frage: ob die Entscheidung einer Streitsache den Gerichten oder der Verwaltung zustehe, ein bloßes Gutachten; es folgt daraus, daß die Richter an dieses Gutachten bei ihrem Urtheile nicht gebunden sind, aber sie sind und bleiben doch an die Gesetze gebunden.

Geben die Richter eine Entscheidung, die an sich gesetzwidrig ist, so enthält diese Entscheidung eine zweifache Rechtsverletzung. Sie kränkt die Rechte derjenigen Parthey, gegen welche in diesem speziellen Falle das Urtheil erlassen ist; sie kränkt aber auch die Rechte der ganzen Gesellschaft, weil diese unbezweifelte Ansprüche darauf hat, daß die Gesetze unverletzt erhalten und vollzogen werden.

Der unterliegende Theil kann gegen das gesetzwidrige Urtheil ein Rechtsmittel ergreifen, um das ihm drohende Un-

recht abzuwenden; er kann es aber auch unterlassen, und in diesem letzteren Falle wird das materielle Unrecht für ihn formelles Recht. Er darf sich darüber nicht beklagen, denn er hat es sich selbst zugezogen, er hat, wie er befugt war, sein Recht durch Nichtgebrauch gesetzlicher Hülfsmittel, veräußert. An diesem speziellen Falle hat deßwegen die Gesellschaft auch kein weiteres Interesse.

Aber sie hat im Allgemeinen, der Folgen wegen, ein sehr großes Interesse, daß die, in einem einzelnen Falle ausgesprochenen, gesetzwidrigen Grundsätze zerstört, und die Vorschriften der Gesetze in ihrer Reinheit erhalten werden.

Dieses Interesse der Gesellschaft hat der Staatsprocurator zu wahren. Er darf und muß jede gegen die Gesetze anstoßende Entscheidung dem obern Richter vorlegen; er darf und muß die Abänderung des gesetzwidrigen Urtheils von dem Oberrichter fordern, aber er darf dieß nur im Interesse der Gesetze und der Gesellschaft.

Wird ein solches Urtheil auf diesem Wege von dem Oberrichter reformirt, werden die darin aufgestellten Grundsätze als gesetzwidrig erklärt, so verändert diese höhere Entscheidung in den Rechtsverhältnissen der Partheyen nichts, weil diese für sich das, obgleich ungesetzliche, Urtheil anerkannt haben; aber sie giebt den Gesetzen das gekränkte Ansehen wieder, und verhindert ähnliches Unrecht für die Zukunft.

Grade in diesen Fällen bewährt sich die Nützlichkeit des Institutes.

Die Beobachtung und richtige, stets einförmige Anwendung der Gesetze auf die Rechtsverhältnisse der Staatsbürger ist für die streitenden Theile wichtig, sehr wichtig, aber nicht weniger wichtig ist sie für die Gesellschaft.

Die Handhabung der Gesetze ist den Richtern anvertraut, aber, bei allen Vermuthungen, welche für die Kenntnisse und den guten Sinn der Richter sprechen, läßt doch die Gesetzgebung die Möglichkeit zu, daß die Richter irren, und den Gesetzen eine verkehrte Deutung geben können.

Diese Möglichkeit ist der Grund, daß man zwey drey, vier und selbst mehrere Instanzen geschaffen hat, damit jeder statt gehabte Irrthum oder Mißgriff verbessert werden kann.

Die Berufung von einer Instanz zur andern ist aber nur den streitenden Theilen gestattet, die Gesellschaft oder die oberste Staatsgewalt ist aber nur sehr selten Parthey; da, wo sie es nicht ist, müste sie also die Umgehung, die falsche Anwendung der Gesetze, so nachtheilig auch dieselbe auf das Ganze würken würde und müste, stillschweigend ansehen; sie müste es dulden, wie die Gesetze nach und nach ihr Ansehen verlieren, und an ihre Stelle der Willen der Vollzieher der Gesetze tritt, sie müste es sich gefallen lassen, daß fortan nicht die Gesetze, sondern die leidige Observanz die Rechte der Staatsbürger regulire.

Hat die Gesellschaft, oder in ihrem Namen die oberste Staatsgewalt ein Interesse an der frommen Be-

folgung der Gesetze, hat sie ein Recht zu fordern, daß die Bedingungen des gesellschaftlichen Vereins erfüllt werden, so muß sie auch ein Mittel haben, dieses Recht geltend zu machen, und dieses Mittel ist das öffentliche Ministerium.

In den Staaten, wo die gesetzgebende und vollziehende Gewalt in den Händen des Monarchen ruht, wird die Justitz von besonderen Richtern verwaltet, der Monarch übt selbst die richterliche Gewalt nicht aus, und doch ist das Richteramt ein Ausfluß der vollziehenden Gewalt.

Woher diese Trennung eines Theils vom Ganzen?

Die Antwort ist nicht schwer zu finden.

Die vollziehende Gewalt hat allerdings darauf zu sehen, daß die Gesetze in allen Fällen richtig angewendet werden. Wie aber, wenn diese Anwendung an sich zweifelhaft ist? Wie, wenn die richtige Anwendung der Gesetze von Ausmittelung einer Thatsache abhängt?

Soll hier die vollziehende Gewalt die bestehenden Zweifel lösen?

Daß hieß in andern Worten der vollziehenden Gewalt die Befugniß einräumen, sich selbst ihre Gränzen zu bestimmen; selbst über ihre Competenz zu entscheiden; in Einem Worte, in ihrer eigenen Sache selbst zu richten. Und wo werden alsdann die Gränzen zu finden seyn.

Ganz philosophisch richtig ist also die Trennung der richterlichen von der obersten vollziehenden Gewalt, aber die Trennung soll nicht weiter gehen, als die Gründe derselben es fordern.

Daß die Richter ihre Pflicht durch richtige Anwendung der Gesetze erfüllen, darauf darf die vollziehende Gewalt nicht allein wachen, sondern sie muß darauf wachen; muß sie darauf wachen, so muß sie auch ein Organ haben, durch welches sie sich dieser Pflicht erledigt, und dieses Organ ist das öffentliche Ministerium.

In den republikanischen Zeiten nannte man in Frankreich die Beamten des öffentlichen Ministeriums nicht Staatsprocuratoren, sondern Commissarien der vollziehenden Gewalt, und diese Benennung war, meines Erachtens, die richtigste, weil man in derselben den Zweck und die Gewalt dieser Beamten am leichtesten erkennen konnte.

Was ich bisher gesagt habe, bezieht sich vorzüglich auf den Civilprozeß.

Nicht weniger wichtig sind die Vorzüge des öffentlichen Ministeriums in peinlichen Sachen.

Fragt man, aus welchem Grunde der Staat befugt ist, über das Leben, die Freiheit, die Ehre, eines seiner Mitglieder zu bestimmen, so antworten die Compendien gewöhnlich, daß die Strafgesetze die Bedingungen des gesellschaftlichen Vereins seyen, welchen sich jedes Mitglied der Gesellschaft durch seinen Eintritt in dieselbe stillschweigend unterwirft. Die Antwort ist, wenn sie auch nicht eine bloße Geburt selbst fabricirter Rechtssysteme wär, doch nicht befriedigend, denn sie rechtfertiget die Todesstrafe nicht, weil Niemand durch einen Vertrag über sein Leben disponiren kann; sie rechtfertigt die Gefängnißstrafe nicht, weil die dem Menschen an-

gebohrne Freiheit kein Gegenstand eines Vertrags seyn kann; sie rechtfertigt die Entehrung nicht, weil die Ehre unveräußerlich ist.

Mag man indessen das Strafrecht aus einem stillschweigenden Vertrage herleiten, mag man es durch Nothwehr vertheidigen, mag man seinen Grund in dem Besitze der Gewalt finden, immer bleibt so viel gewiß, daß bei einer peinlichen Prozedur der beleidigte Staat als Kläger, der Verbrecher als Beklagter da steht; immer bleibt so viel gewiß, daß man dem Beklagten seinen Kläger gegenüber stellen muß; immer bleibt so viel gewiß, daß auch der Verbrecher das Recht hat, einen unpartheyischen Richter zu fordern, daß also dieser nicht zugleich auch Ankläger seyn darf.

Der Accusationsprozeß ist also nicht allein der vorzüglichere, sondern er ist nach meinen Begriffen der einzig gerechte. Der Angeklagte hört und sieht seinen Ankläger, er weiß, daß der unbefangene Richter keine anderen Grundlagen seines Urtheils hat, als die dem Angeklagten bekannten Umstände; der Angeklagte ist nicht in die Verzweiflungsvolle Lage versetzt, die Ueberzeugung seines Gegners zu bekämpfen und zu besiegen, er hat nur den Eindruck, den die Gründe seines Gegners auf das unbefangene Herz der Richter machen könnten, zu entkräften. Die beleidigte Gesellschaft kann also, wenn sie gerecht seyn will, behufs ihrer Anklage sich des Richters nicht bedienen, sondern sie muß ihr Interesse einem Andern zur Vertheidigung anvertrauen, und dieser ist der Staats-Procurator.

Indessen kann es Niemanden entgehen, daß der Staat in diesem Falle zwey verschiedene Pflichten zu erfüllen hat. Der Staat ist berechtigt und verpflichtet, denjenigen, der seiner Ruhe gefährlich wird, in eine Lage zu versetzen, in welcher er nicht ferner schaden kann. Aber er ist auch darauf zu sehen verbunden, daß kein Unschuldiger bestraft wird, und daß kein Schuldiger härter gestraft wird, als seine Vergehen es nöthig machen.

Diese doppelte Pflicht hatte die französische Verfassung durch zwei verschiedene Beamten wahrnehmen lassen. Der öffentliche Ankläger war, wie sein Namen mit sich bringt, der eigentliche Gegner eines Angeklagten. Zwischen ihm und dem Vertheidiger des Beschuldigten wurden die Thatsachen discutirt. Hatten dann die Geschwornen den Angeklagten schuldig erklärt, so sprach der Staats-Procurator, als Organ des Gesetzes, und begehrte dessen Anwendung. Später erst wurden beide Stellen vereinigt, und der Staatsprocurator wurde somit auch zugleich öffentlicher Ankläger.

Vielleicht ist diese Verbindung streng philosophisch nicht ganz zu rechtfertigen.

Wer fühlt nicht, daß die Ueberzeugung des General-Procurators, als öffentlicher Ankläger, auf seine Ueberzeugung, als Organ des Gesetzes, einen unwillkührlichen aber folgereichen Einfluß haben kann?

Ich spreche freilich nur von dem Falle der Möglichkeit.

Aber alle Vorsichtsmaßregeln in einer Gesetzgebung, wodurch man den Angeklagten gegen Unrecht, die Ge-

sellschaft gegen Schaden sichern will, sind unverkennbar nur auf den Fall der Möglichkeit berechnet.

Muß man mir eingestehen, daß die oben angeführte Vereinigung zweyer verschiedenen, von einander unabhängigen Organe in Einer Person schädlich werden kann, so kann man, vernünftiger Weise, nicht mehr läugnen, daß der Schaden würklich zerstörend werden muß, wenn man jene beyden Organe noch mit einer dritten, mit der mächtigsten Gewalt, mit der Gewalt des Urtheils, in Einer Person, in der Person des Richters, vereinigt. Denn wo soll die Sicherheit für Person und Eigenthum ein Asyl finden, wenn der Ankläger das Urtheil zu sprechen hat?

Wie kann der Angeklagte einen Beweiß bekämpfen, besiegen, den ihm sein Richter als bindend, als überführend, als unwiderlegbar hinstellt?

Der General-Prokurator ist, abgesehen von den oben angeführten einzelnen Fällen, das große Triebrad in der ganzen Rechtspflege.

Von ihm bis zum letzten Polizey-Gerichte besteht die vollkommenste Verbindung.

Hat ein Appellationshof einen Gerichtssprengel, der Millionen umfaßt, so leitet er, als actives Organ der Staatsgewalt, alles, was das Ganze interessirt, nach einer vollkommenen Einförmigkeit. Er kennt alle Untersuchungen, er weiß, wie weit jede derselben gediehen ist, er belehrt die mit der Untersuchung beschäftigten Beamten, er verbessert das Fehlerhafte, er erhält die Achtung für Gesetze, und schützt die unterdrückte Unschuld. Er

ist das immer wachsame Auge der Staatsgewalt, er sorgt, im richtigen Sinne des Wortes, daß jeder das Seine erhalte.

Hier verfolgt er den Verbrecher, dort schützt er gegen Willkühr; hier vertheidigt er die Rechte einer Kirche, dort giebt er einem unglücklichen Waisen einen rechtlichen Vormund; in seiner festen Hand hält er die Wagschale zwischen Verwaltung und Justiz, während sein Auge das Betragen der Beamten aufmerksam beobachtet, und das Richteramt in seiner Würde erhält. Seine Pflicht ist es, den gegebenen Urtheilen das schuldige Ansehen zu erhalten, er wacht auf die Gerichtsexecutoren, bei ihm findet jede Beschwerde über verzögerte Justiz, über nachläßige Amtsführung, schleunige, kräftige Abhülfe.

Eine geübte Feder (*) hat kürzlich den großen Würkungskreiß des öffentlichen Ministeriums beschrieben, ich kann und muß mich deßwegen um so mehr auf obige Bemerkungen beschränken, als es eigentlich auch nicht meine Absicht war, die Amtsverrichtungen eines General-Procurators, wie sie jetzt sind, auseinander zu setzen, sondern blos das dem Institute zu Grund gelegte Urprinzip etwas näher zu zergliedern.

Wer die Verfassung kennt, und ohne Vorurtheil spricht, der wird das Institut des öffentlichen Ministeriums als das allgemein wohlthätigste gewiß beibehalten wünschen.

(*) Das öffentliche Ministerium in den Königl. Preuß. Rheinprovinzen. Trier 1817.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rechtfertigung des öffentlichen, mündlichen Verfahrens im Civilprozeße und in peinlichen Sachen gegen seine Verfolger

Düsseldorf [1817]

J.pract. 252 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554598-9